

Fachdienst Naturschutz
Naturschutz-Info

Ankündigungen

Publikationsverzeichnis Naturschutzverwaltung

Die Naturschutzverwaltung hat ihre Öffentlichkeitsarbeit neu organisiert. Hierzu gibt das beigefügte Verzeichnis einen anschaulichen Überblick.

Neues Merkblatt

Diesem Naturschutz-Info ist das Merkblatt 1 - Natura 2000 - „**Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten der Flurneuordnung mit erheblichen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete (Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung)**“ beigefügt.

Intranet-Naturschutz-Forum

Ab dem 1. Juli wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Naturschutzverwaltung im Intranet ein Diskussionsforum zum Naturschutz bereit stehen (siehe S. 53). **Mitmachen lohnt sich, denn die drei ersten Nutzer erhalten ein Buchgeschenk vom Fachdienst Naturschutz.**

Neuer Sammelband in Vorbereitung

Band 75 „Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg“ wird vorbereitet; vielfältige Beiträge sind erwünscht. Eingehendere Informationen hierzu finden Sie auf Seite 55.

Schwerpunktthema Zoo- und Tiergehegegenehmigung

Durch die Novelle vom 19.11.2002 wurde im Landesnaturschutzgesetz die Zoo- und Tiergehegegenehmigung neu geregelt. Dies stellt insbesondere die unteren Verwaltungsbehörden (Naturschutz- und Veterinärbehörden) vor neue Aufgaben. Daher soll im Naturschutz-Info 2/2004 ein Forum geboten werden, Erfahrungen bei der Umsetzung der neuen Vorschriften auszutauschen und die Zusammenarbeit zwischen den Naturschutz- und Veterinärämtern zu fördern. Anregungen und Beiträge werden gerne entgegengenommen.

Kontakt: Dr. Dietrich Kratsch, MLR, Tel.: 07 11 / 126 -23 50, e-mail: dietrich.kratsch@mlr.bwl.de

Redaktionshinweis

Redaktionsschluss für das Info 3/2003 ist der **25. September 2003**.

Wir werden als Schwerpunktthema über **Öffentlichkeitsarbeit im Naturschutz** berichten.

Impressum

Herausgeber	Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LfU) Postfach 21 07 52, 76157 Karlsruhe, Tel.: 0721/983-0, Fax: 0721/983-1456 http://www.lfu.baden-wuerttemberg.de/ , poststelle@lfuka.lfu.bwl.de
ISSN	1434 - 8764
Redaktion, Bearbeitung und Gestaltung	LfU, Abteilung 2 "Ökologie, Boden- und Naturschutz" Fachdienst Naturschutz e-mail: michael.theis@lfuka.lfu.bwl.de
Umschlag und Titelbild	Stephan May, Karlsruhe
Druck	Greiserdruck, Rastatt
gedruckt auf	100 % Recyclingpapier
Vertrieb	Verlagsauslieferung der LfU bei der JVA Mannheim - Druckerei - Herzogenriedstr. 111, 68169 Mannheim, Telefax: 0621/398-370
Preis	Jahresabonnement: 12,00 € inkl. Porto Einzelpreis: 3,00 € + 3,00 € Versandkostenpauschale

Karlsruhe, Juni 2003

Namentlich gekennzeichnete Fremdbeiträge stimmen nicht in jedem Fall mit der Meinung des Herausgebers überein. Für die inhaltliche Richtigkeit von Beiträgen ist der jeweilige Verfasser verantwortlich. Nachdruck unter Quellenangabe gestattet.

Inhalt

Seite

Schwerpunktthema

- Natura 2000 in Baden-Württemberg 5
- Aufbau des Netzes Natura 2000 6
- Transparente Planung bei der PEPL-Erstellung 9
- Weitere Informationen zu Natura 2000 17
- Auswahl der wasserabhängigen FFH- und EG-Vogelschutzgebiete zur Umsetzung der EG-Wasser-
rahmenrichtlinie in Baden-Württemberg 19

Landschaftsplanung / Eingriffsregelung

- Ökokonto in Baden-Württemberg 21

Flächen- und Artenschutz

- Neues PLENUM-Gebiet im Heckengäu 23
- Rotkernige Buche und Naturschutz 24
- Schafprojekte PLENUM 2003 24
- Der Heldbock 25
- Erlebnisraum Fließgewässer 27
- Krater für Frösche 28

Landschaftspflege

- Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg 29
- Beispielhafte Weideprojekte 30

Naturschutz - Übergreifendes

- Öffentlichkeitsarbeit im Naturschutz in der Kommunikationskrise? 31
- Untersuchungen für die Naturschutz-Praxis 32
- Gewässerschutz im Jahr des Süßwassers 36
- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und Naturschutz 38
- Verleihung des 11. Landesnaturschutzpreises 39

Recht vor Ort

- Vogelschutzrichtlinie und FFH-Richtlinie im Überblick 40
- Neues Landesplanungsgesetz in Kraft getreten 46
- Bundesnaturschutzrecht – Kommentar und Entscheidungen 46
- Novellierung des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes 46
- Urteile zu Himmelsstrahlern 47

Aus der Naturschutzverwaltung und von anderen Stellen

- Landestagung der Naturschutzbeauftragten 47

• Beauftragte bekunden großes Interesse an Landestagung	49
• Nächste Stufe der Verwaltungsreform – Alte Absichten neu aufgetischt	50
• Minister Stächele bei der LfU	50
• Aspekte aus dem Jahresbericht 2002 der BNL Karlsruhe	51
• 25 Jahre Stiftung Naturschutzfonds	52
• Nachruf Konrad Buchwald	52
• Nachruf Ekkehard Liehl	53
Mitteilungen	
• Diskussionsforum für die Naturschutzverwaltung	53
• Band 75 – „Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg“ in Vorbereitung	55

Kurz berichtet

• Neue Wanderausstellung zum Naturschutzgebiet Schopflocher Moor	55
• Innenentwicklung vor Außenentwicklung	56
• Landschaftszerschneidung in Baden-Württemberg	56
• Lebendige Donau	56
• Windkraftanlagen – eine Bedrohung für Brut- und Zugvögel sowie Fledermäuse?	57
• Schwäbischer Heimatbund im Internet	57
• Naturschutz-Literaturdatenbank	57
• Neue Rote Liste der Brutvögel Deutschlands	58

Literatur

• Naturschutzgesetze Bund und Land	58
• Geotope im Regierungsbezirk Stuttgart	58
• Schopflocher Moor	59
• Naturschutzgebiete auf dem Michaelsberg	59
• Naturschutzgebiete um Nagold	60
• Naturschutzgebiet Bruchgraben	60
• Naturschutzgebiet Jennetal	60
• Leitlinien der Naturschutzverbände für die Naturparkplanung	60
• Windkraft auf dem Wald	61
• Den Biber willkommen heißen	61
• Gefährdete Feldbrüter im Landkreis Ludwigsburg	62
• Pflanzen bestimmen mit dem PC	62
Buchbesprechungen	
• Neue Ansätze, Konzepte und Strategien im Naturschutz	63
• Naturschutz und Forstwirtschaft	63
• Dynamik in Bannwäldern	63
• Naturschutz als Impulsgeber für sozioökonomische Entwicklungen	64
• Handlungsempfehlungen zur Eingriffsregelung	65
• Interkommunales Kompensationsmanagement	65
• Nachhaltige Tourismusentwicklung in Großschutzgebieten	66
• Touristische Entwicklung und räumliche Planung	66
• Neue Wege im Boden- und Gewässerschutz	67
• Kulturgrasland	67
• Laufkäfer des Bodenseeufers	68
• Der Wanderfalke in Deutschland	68
• Jagdrecht in Baden-Württemberg	68

Schwerpunktthema Umsetzung von Natura 2000

Natura 2000 in Baden-Württemberg

Ein Überblick



Natura 2000 ist das bislang größte Naturschutzprojekt in Baden-Württemberg. 8,6 % der Landesfläche wurden im März 2001 als baden-württembergischer Beitrag für das europäische Schutzgebietsnetz über das Bundesumweltministerium (BMU) nach Brüssel gemeldet. Darin enthalten ist eine Vielzahl von Lebensraumtypen und Lebensstätten von Arten der Anhänge der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, die auch für den Naturhaushalt in Baden-Württemberg wichtig sind und in Umfang und Qualität erhalten werden müssen. In einem Fachseminar hat die Europäische Kommission im Herbst 2002 festgestellt, dass einige FFH-Lebensraumtypen und Arten in Deutschland und damit auch in Baden-Württemberg in unzureichendem Umfang gemeldet wurden. Die Naturschutzverwaltung bereitet deshalb derzeit eine Nachmeldung vor, wobei gemäß Richtlinie ausschließlich fachliche Kriterien zu Grunde gelegt werden. Sobald weitere geeignete Flächen identifiziert sind, werden die Betroffenen - analog zur ersten Meldung - über ein Konsultationsverfahren beteiligt.

Mit der Meldung von Gebieten ist es allerdings nicht getan. Die Lebensraumtypen und Artvorkommen müssen dauerhaft gesichert werden. Es gilt ein Verschlechterungsverbot, das heißt Veränderungen oder Störungen der natürlichen Lebensräume und Arten sind zu vermeiden, sofern sich diese im Hinblick auf die Ziele der FFH-Richtlinie erheblich auswirken könnten. Beides setzt voraus, dass die Lage der vorkommenden Lebensraumtypen und Arten bekannt ist. Nur was man kennt, kann man auch sichern. Der Erstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen (PEPL) kommt hier eine besondere Bedeutung zu. Erst wenn die „gemeinten“ Flächen festgestellt und Erhaltungsmaßnahmen gebietspezifisch festgelegt sind, ist gezieltes Handeln, beispielsweise über Vertragsnaturschutz, möglich. Warum wir die Pflege- und Entwicklungspläne und Vorgaben zu deren landesweit einheitlicher Erstellung (Handbuch) brauchen, wird im Rahmen des Schwerpunktthemas in diesem Naturschutz-Info ausführlicher erläutert. Die PEPL sind die entschei-

dende Grundlage für die Sicherung der Natura 2000-Gebiete. Das Handbuch zur Erstellung der PEPL ist die Arbeitsgrundlage bei der Erstellung der einzelnen PEPL.

Die Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie wurde zwischenzeitlich in das Naturschutzgesetz Baden-Württemberg aufgenommen. So regelt § 26b NatSchG das Verschlechterungsverbot von Natura 2000-Gebieten und § 26c normiert Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten und Plänen sowie Ausnahmen (*Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes vom 19. November 2002, GBl Nr. 13*). Eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Zulässigkeit von Plänen und Projekten nach Art. 6 FFH-Richtlinie (Verträglichkeitsprüfung) sind die PEPL. Eine weitere Hilfe für Planer und Bewirtschafter bei der Beurteilung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten ist das Handbuch zu Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten (*Beeinträchtigungen, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen von Lebensraumtypen und Lebensstätten von Arten zur Umsetzung der FFH-Richtlinie in Baden-Württemberg, LfU 2002*).

In diesem Handbuch wird exemplarisch dargelegt, welche Handlungen und Maßnahmen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Lebensraumtypen bzw. der Lebensstätten einzelner Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie führen können. Beschrieben werden ferner wichtige Erhaltungsmaßnahmen, die zur Sicherung der Lebensraumtypen und Arten erforderlich sind, sowie mögliche Entwicklungsmaßnahmen, die auf freiwilliger Basis durchgeführt werden können, um die Qualität der Lebensraumtypen bzw. der Lebensstätten einzelner Arten zu verbessern.

Auch wenn dieses Handbuch die Lebensraumtypen und Artvorkommen der FFH-Richtlinie pauschal behandelt und nicht auf gebietsspezifische Aspekte eingehen kann, stellt es dennoch eine wichtige Hilfe für Planer und Bewirtschafter im Vorfeld der PEPL dar. Dass die erste Auflage bereits nach wenigen Wochen vergriffen war, unterstreicht das starke Interesse an dieser Entscheidungshilfe, die eine grobe, keinesfalls abschließende Orientierung gibt. Mittlerweile liegt ein Nachdruck vor und kann über die JVA bezogen werden.

Die gesetzlich vorgeschriebene Umsetzung von Natura 2000 ist nicht allein die Aufgabe der Naturschutzverwaltung. Vielmehr erfordert sie einen breiten Konsens in der Bevölkerung, insbesondere bei den Landnutzern und privaten, kommunalen und staatlichen Planungsträgern. Nur gemeinsam wird es gelingen, auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen und unter Beachtung des Verschlechterungsverbots die Biotope und Arten auch für künftige Generationen zu sichern.

Dr. Helmuth Zelesny
Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum, Ref. 63
Stuttgart

Aufbau des Netzes Natura 2000

Das **Ziel** der 1992 von den Staaten der Europäischen Union beschlossenen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992, kurz FFH-Richtlinie) ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, insbesondere durch Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung. Zusammen mit der 1979 erlassenen Vogelschutzrichtlinie bildet sie die rechtliche Grundlage für den Aufbau des zusammenhängenden, europa-weiten Netzwerkes von Schutzgebieten Natura 2000.

Diese Ziele sollen mit folgenden **Maßnahmen** auf der Ebene der Europäischen Union umgesetzt werden:

1. Aufbau eines europäischen Netzes von Schutzgebieten (Natura 2000)
2. Förderung der Pflege und Entwicklung von Landschaftselementen.

Aufbau eines europäischen Netzes von Natura 2000-Gebieten

Die Schutzgebiete des Natura 2000-Netzes dienen dem Schutz von bestimmten Lebensraumtypen, die im Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführt sind sowie den Lebensräumen von Arten des Anhangs II. Bestandteil des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 sind darüber hinaus auch die Europäischen Vogelschutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie.

Als **Instrumente** zur Umsetzung der beiden Naturschutzrichtlinien kommen zum Einsatz:

- **Mindeststandards** für den Arten- und Biotop-schutz (die darin enthaltenen Regelungen entsprechen vielfach den schon seit Langem geltenden Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes bzw. der Bundesartenschutzverordnung),
- **Habitatschutz** und Artenschutzkonzeptionen für bestimmte Arten (Anhang IV),
- **Vertragsnaturschutz** nach der Landschaftspflege-richtlinie oder nach MEKA,
- **Verträglichkeitsprüfung** für Pläne und Projekte, wenn sie sich auf die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten auswirken,
- **Monitoring** zur Überwachung des Erhaltungszustandes von Lebensräumen und Arten. Alle 6 Jahre ist über den Zustand der Natura 2000-Gebiete an die Europäische Kommission zu berichten (Berichtspflicht),
- Unterstützung von **Forschung** und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Naturschutzmaßnahmen,
- Finanzielle **Förderung** von Projekten durch das Förderprogramm LIFE-Natur der EU, Für nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie geschützte oder zum Schutz vorgeschlagene Gebiete, die den Schutz oder die Verbesserung von Lebens-

raumtypen (FFH-RL Anhang I), von Tier- und Pflanzenarten (FFH-RL Anhang II) oder bestimmter Vogelarten zum Ziel haben, kann eine Förderung beantragt werden. Außerdem muss ein geeigneter Projektträger gefunden werden, der die nationale Kofinanzierung des Projekts (i.d.R. 50 %) sicherstellt.

Vorgehen in Baden-Württemberg

Zuständigkeiten

Für die Durchführung von Natura 2000 in Baden-Württemberg ist das Land verantwortlich, vertreten durch das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum als oberste Naturschutzbehörde. Entsprechend der Zuständigkeitsregelung des § 48b Abs. 2 NatSchG ist die Landesanstalt für Umweltschutz (LfU) mit der fachlichen Beratung des Ministeriums und der fachlichen Konzeption der Umsetzungsmaßnahmen betraut. Die Daten zu einzelnen Gebieten wurden von den Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege (BNL) und anderen Fachbehörden aber auch von vielen engagierten ehrenamtlich Tätigen bereitgestellt.

Erstellung einer Gebietskulisse mit allen relevanten Vorkommen

• Welche Lebensraumtypen und Arten des Anhangs I und II kommen in Baden-Württemberg vor?

In einem ersten Schritt wurde ermittelt, welche der in Anhang I der Richtlinie aufgeführten Lebensraumtypen bzw. Arten nach Anhang II in Baden-Württemberg vorkommen.

Prioritäre Lebensraumtypen Baden-Württembergs

(Vereinfachte Bezeichnung Baden-Württemberg)

Temporäre Karstseen	(FFH-Lebensraumtyp 3180)
Auenwälder mit Erle, Esche und Weide	(FFH-Lebensraumtyp 91EO)
Kalk-Pionierrasen	(FFH-Lebensraumtyp 6110)
Blauschillergrasrasen	(FFH-Lebensraumtyp 6120)
Kalk-Magerrasen, orchideenreiche Bestände	(FFH-Lebensraumtyp 6210)
Artenreiche Borstgrasrasen	(FFH-Lebensraumtyp 6230)
Naturnahe Hochmoore	(FFH-Lebensraumtyp 7110)
Kalkreiche Sümpfe mit Schneidried	(FFH-Lebensraumtyp 7210)
Kalktuffquellen	(FFH-Lebensraumtyp 7220)
Moorwälder	(FFH-Lebensraumtyp 91DO)
Kalkschutthalden	(FFH-Lebensraumtyp 8160)
Schlucht- und Hangmischwälder	(FFH-Lebensraumtyp 9180)

Prioritäre Arten Baden-Württembergs

Sand-Silberschärpe	(<i>Jurinea cyanoides</i>)
Alpenbock	(<i>Rosalia alpina</i>)
Juchtenkäfer, Eremit	(<i>Osmoderma eremita</i>)
Spanische Flagge	(<i>Callimorpha quadripunctaria</i>)

Hierzu musste das so genannte Habitat Manual der EU (Interpretation Manual of European Union Habitats) fachlich interpretiert und Referenzlisten für Lebensraumtypen und Arten erstellt werden. In Baden-Württemberg gibt es demnach 51 Lebensraumtypen (davon 12 prioritär, d.h. besonders bedroht), die in der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Weiterhin kommen 53 Arten des Anhangs II vor (davon 4 prioritär).

• **Wo kommen die Lebensraumtypen bzw. Arten vor?**

Die BNL, die Forstliche Versuchsanstalt (FVA), die Fischereiforschungsstelle und Spezialisten für einzelne Artengruppen machten anschließend Vorschläge, welche konkreten Vorkommen der Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie für eine Aufnahme ins europäische Schutzgebietsnetz geeignet sind. Für die Vogelarten stellte das Kuratorium für avifaunistische Forschung umfangreiche Daten zur Verfügung und stellte eine Liste geeigneter Gebiete zusammen. Die Daten wurden bei der LfU in umfangreichen Datenbanken zu Lebensraumtypen und Arten zusammengeführt. Neben der Lage der Gebiete wurden beispielsweise Größe des Gebietes oder der geschätzten Population, Qualität und Aktualität der Daten verzeichnet. Außerdem war es notwendig, die Grenzen aller Gebiete auch digital zur Verfügung zu stellen.

Erstellung einer Gebietsliste für das Konsultationsverfahren

• **Welche Vorkommen müssen aufgenommen werden?**

Im zweiten Schritt ging es darum, Gebiete auszuwählen, die nach weiteren Abstimmungen innerhalb einer nationalen Meldeliste der Europäischen Kommission gemeldet werden sollten.

Es wurden die Gebiete ausgewählt, die aus naturschutzfachlicher Sicht und den Vorgaben zur Gebietsauswahl (Anhang III) einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung eines Lebensraumtyps bzw. einer Art von gemeinschaftlicher Bedeutung leisten. Zuvor mussten die relativ abstrakten Aussagen des Anhangs III interpretiert und auf die Verhältnisse Baden-Württembergs zugeschnitten werden. Da die Vogelschutzrichtlinie noch weniger konkrete Aussagen beinhaltet, wie und welche Gebiete als Europäisches Vogelschutzgebiet auszuwählen sind, erarbeitete die LfU ein eigenes Fachkonzept für die Auswahl und Bewertung.

Danach konnte die LfU zusammen mit den BNL, der FVA und der Staatlichen Fischereiforschungsstelle eine Vorschlagsliste der Natura 2000-Gebiete für Baden-Württemberg zusammenstellen.

• **Wie sag ich´s der Politik und den Menschen?**

Verbände und Kommunen wurden über ein so genanntes Konsultationsverfahren einbezogen.

Die Information der politischen Akteure, der beteiligten Behörden und Verbände sowie der Öffentlichkeit erfolgte mittels von der LfU erarbeiteter CD-ROM's, Broschüren, Faltblättern und Vorträgen. Die Gebietsvorschläge wurden ferner im Internet veröffentlicht. Die eingegangenen Stellungnahmen haben die Landratsämter und Regierungspräsidien auf ihre Plausibilität geprüft. Bei fachlichen Fragen wurden die LfU, die BNL, die FVA und die Staatliche Fischereiforschungsstelle in die Prüfung miteinbezogen.

Die Öffentlichkeitsarbeit konnte nicht im eigentlich notwendigen Umfang betrieben werden. Längst überschrittene Zeitvorgaben der EU und zu wenig Personal waren die begrenzenden Faktoren. Viele Beteiligte fühlten sich deswegen schlecht informiert. Nur mühsam gelang es zu vermitteln, dass nach der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs allein fachliche Gründe für Auswahl und Abgrenzung der Gebiete herangezogen werden dürfen. Diese fachliche Gebietsauswahl musste sich in politischem und gesellschaftlichem Umfeld behaupten. Ziel der Naturschutzverwaltung war die Optimierung der Gebietskulisse bei gleichzeitiger Erfüllung der europarechtlichen Vorgaben.

Ergebnisse der Konsultation

Das Konsultationsverfahren ergab noch einmal Änderungen der Sachdaten und der Gebietsgrenzen. Das Kabinett beschloss, 8,6 % der Landesflächen als Natura 2000-Gebiete zu melden. Die LfU stellte daraufhin die erforderlichen Meldeunterlagen für die Europäische Kommission zusammen. Diese umfassten 443 Standarddatenbogen (mit je 16 Seiten und 325 Karten). Zur Information der Öffentlichkeit wurde die Gebietsmeldung in Form einer aktuellen CD-ROM herausgegeben und im Internet veröffentlicht.

Die Gebietslisten der einzelnen Mitgliedsstaaten werden auf so genannten „biogeografischen Seminaren“ durch die Europäische Kommission unter Beteiligung unabhängiger Wissenschaftler und der Naturschutzverbände geprüft. Baden-Württemberg gehört zur kontinentalen biogeografischen Region, zu der im November 2002 das Seminar zur Prüfung stattfand. Das Seminar ergab, dass Baden-Württemberg, wie alle anderen Bundesländer auch, Nachmeldungen erbringen muss. Sie sind u.a. für folgende Lebensraumtypen bzw. Arten erforderlich: (prioritäre) Halbtrockenrasen, Flachland-Mähwiesen, Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwälder, mehrere Stillgewässertypen und Felsformationen, mehrere Fischarten, Bechsteinfledermaus, Kammmolch, Gelbbauchunke und Hirschkäfer.

Weitere Schritte in der Umsetzung von Natura 2000 in Baden-Württemberg

• Nachmeldung

Durch die im Meldeverfahren gewonnenen Erkenntnisse soll der Ablauf der erforderlichen Nachmeldung von Natura 2000-Gebieten und insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit verbessert werden. Die Unterlagen für die Entscheidungen in Verwaltung, Politik, für die Öffentlichkeitsarbeit und die Europäische Kommission werden zur Zeit von der LfU erstellt. Die Nachmeldung steht wieder unter enormen Zeitdruck.

• Pflege- und Entwicklungspläne (PEPL)

Für alle Gebiete müssen Erhaltungs- und Entwicklungsziele festgelegt werden. Diese werden von den BNL auf der Grundlage des von der LfU erstellten PEPL-Handbuchs (*siehe Beitrag S. 9ff.*) erarbeitet und von den Landratsämtern und der Forstverwaltung umgesetzt. Sie dienen als Grundlage des Vertragsnaturschutzes und für die Festlegung weiterer Schutzmaßnahmen.

Alle Schritte sollen von ausführlichen Informationen für die Öffentlichkeit begleitet werden.

• Berichtspflichten

Die LfU erarbeitet eine Konzeption zu den Berichtspflichten, die alle 6 Jahre gegenüber der Europäischen Kommission zu erfüllen sind. Enthalten sein müssen: durchgeführte Maßnahmen, Wirkung der Maßnahmen, Überwachung der biologischen Vielfalt insgesamt und Aussagen zu Ausgleichsmaßnahmen nach Eingriffen. Die Erfüllung der Berichtspflicht wird fachlich durch die LfU koordiniert.

• Artenschutzmaßnahmen

Die Konzeption für Artenschutzmaßnahmen (für Arten der Anhänge IV und V) erfolgt durch die LfU, die Umsetzung ist Aufgabe der BNL.

• Monitoring

Die BNL müssen den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten überwachen. Die Konzeption für dieses Monitoring erarbeitet die LfU.

• Vorgaben für die Verträglichkeitsprüfungen

Die LfU erstellt zusammen mit der BNL Karlsruhe einen Leitfaden zur Vorgehensweise bei Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen.

• Beratung bei LIFE-Natur

Die Gesamtkoordination von LIFE-Natur in Baden-Württemberg liegt beim MLR.

Die LfU übernimmt die fachliche Betreuung der Antragsteller. Sie gibt Auskunft darüber, welche Maßnahmen für eine Förderung in Frage kommen und prüft dies im Einzelfall. Das MLR leitet Förderanträge an das BMU weiter. Von dort gehen sie bis spätestens 31. Oktober jeden Jahres an die EU-Kommission.

Bisherige LIFE-Natur Projekte in Baden-Württemberg

Antragsjahr 1996	Schutzprogramm für gefährdete Libellenarten in SW-Deutschland Wiesenlebensraum Elzwiesen Rheinhäuser Sicherung und Entwicklung der Natur in der Federseelandschaft (SENF)
Antragsjahr 1998	Integraler Habitatschutz für Rauhußhühner im Schwarzwald
Antragsjahr 1999	Lebensraumverbund westlicher Untersee (Bodensee)
Antragsjahr 2001	LIFE-Projekt Grindenschwarzwald
Antragsjahr 2002	Lebensraumoptimierung Blitzenreuter Seenplatte Grouse and tourism in Natura 2000 areas (LIFE-Coop Ba.-Wü., Rauhußhuhnprojekte mit Finnland und Schottland)

• Forschung und Entwicklung

Forschung und Entwicklung ist eine weitere Aufgabe der LfU, die bisher nur unzureichend wahrgenommen werden kann. Zum Austausch von Informationen ist die LfU in verschiedene Arbeitskreise der Landesanstalten eingebunden.

Anhänge der FFH-Richtlinie

Anhang I: Natürliche Lebensräume von Gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.

Anhang II: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.

Anhang III: Kriterien zur Auswahl der Gebiete, die als Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt und als besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden könnten.

Anhang IV: Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlicher Bedeutung

Anhang V: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können.

Anhang VI: Verbotene Methoden und Mittel des Fangs, der Tötung und Beförderung

Die vollständigen Texte der FFH-Richtlinie mit Anhängen finden Sie unter <http://europa.eu.int/eur-lex/de>

Quellen

Umsetzung Natura 2000 in Baden-Württemberg. Aufgaben und Arbeiten der LfU. Vortrag von Dr. Jürgen Marx
Standardvortrag Natura 2000

Ministerium Ländlicher Raum Baden-Württemberg (Hrsg., 2000), in Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LfU): *Natura 2000 in Baden-Württemberg, Europa gestalten - Natur erhalten, Baden - Württemberg, Lebensräume und Arten von A - Z im Europäischen Verbund.*

European Commission (1999): *The Interpretation Manual of European Union Habitats – EUR 15/2.*

Kerstin Langewiesche
 Fachdienst Naturschutz

Dr. Jürgen Marx
 LfU, Ref. 25

Transparente Planung bei der PEPL-Erstellung

Baden-Württemberg ist ein Land mit einer vielgestaltigen Kulturlandschaft. Seit Jahren wird hier die Förderung freiwilliger Maßnahmen in Land- und Forstwirtschaft erfolgreich praktiziert. Diese Naturschutzpolitik soll auch bei der weiteren Umsetzung von Natura 2000 beibehalten werden. Die Erstellung der PEPL soll daher transparent und unter umfassender Beteiligung erfolgen.

Was ist ein PEPL? Was verbirgt sich hinter dieser Abkürzung?

PEPL ist die Abkürzung für **Pflege- und Entwicklungsplan**.

Die Pläne sollen in den kommenden Jahren für alle Natura 2000-Gebiete erstellt werden – d.h. sowohl für die FFH-Gebiete (Gebiete nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992) als auch für die Vogelschutzgebiete (Gebiete nach der Vogelschutzrichtlinie, Richtlinie 79/409 EWG des Rates vom 2.4.1979).

Vorgaben der Richtlinie

Mit der Meldung der Natura 2000-Gebiete nach Brüssel im März 2001 ist die Bundesrepublik Deutschland, den föderalen Zuständigkeiten zufolge das Land Baden-Württemberg (§ 33 Abs.3 BNatSchG „...durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der FFH-Richtlinie entsprochen wird.“), Verpflichtungen eingegangen, die sich direkt aus der Richtlinie ergeben:

Art. 6 Abs. 1 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten für die besonderen Schutzgebiete die Maßnahmen festlegen, die zur Erhaltung der dort vorkommenden Arten und Lebensräume erforderlich sind. In Baden-Württemberg soll die Umsetzung der Maßnahmen vorrangig durch Vereinbarungen mit den Landnutzern vollzogen werden. Hierfür ist die Erstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen eine wichtige Basis, da in

diesen Fachplänen die Vorkommen der Lebensraumtypen und der Lebensstätten der Arten parzellenscharf erfasst und die erforderlichen Erhaltungs- und wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen dargestellt werden. Für die Eigentümer bzw. Nutzer wird hiermit eine transparente Sachlage geschaffen, woraus sich klar deren Handlungsspielräume ergeben.

Die PEPL bilden darüber hinaus eine wesentliche Grundlage für die nach Art. 11 der FFH-Richtlinie geforderte allgemeine Überwachung des Erhaltungszustandes sowie der nach Art. 17 erforderlichen regelmäßigen Berichterstattung über die durchgeführten Maßnahmen und die damit verbundenen Kosten (Art. 8).

Für die Beurteilung der Zulässigkeit von Plänen und Projekten (Verträglichkeitsprüfungen) (Art. 6) geben die Inhalte der PEPL ebenfalls wichtige Anhaltspunkte (s.u.).

Zusammenführung und Weiterleitung der Daten an die EU

Bei einer Flächenbetroffenheit von (derzeit) 8,6 % der Landesfläche und (derzeit) 443 Natura 2000-Gebieten soll durch die Rahmenvorgaben eine zügige und effiziente Bearbeitung der Pläne gewährleistet werden.

Für eine reibungslose und kostengünstige Zusammenführung und Weiterleitung der Daten in Bezug auf die Berichtspflichten an die Europäische Kommission ist eine einheitliche Bearbeitung der PEPL sowohl methodisch als auch EDV-technisch notwendig.

Das Handbuch macht hierfür landesweit verwaltungsintern verbindliche Vorgaben. Es soll zudem sicherstellen, dass eine angemessene Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt.



Abfolge der Berichtspflichten

Arbeitskreis begleitete Expertenteam bei der Erstellung

Im Mai 2001 wurde ein Arbeitskreis gegründet, der die Erstellung des Handbuchs begleitete. Dieser bestand aus Vertreterinnen und Vertretern der Naturschutzverwaltung (BNL, LfU, MLR), der Forstverwaltung (FVA, MLR), der Landwirtschaftsverwaltung

(ALLB), der Wasserwirtschaftsverwaltung (LFU, Gewässerdirektion) sowie der Fischereiforschungsstelle. Die Federführung für die Erstellung eines Entwurfs des PEPL-Handbuchs lag bei der LfU. Ein Team von insgesamt 15 Artenexperten und Vegetationskundlern sowie EDV-Experten wurde beauftragt, die Vorgaben des Arbeitskreises in kürzester Zeit umzusetzen.

Nach landesinterner Abstimmung befindet sich der Entwurf des Handbuchs derzeit (Mai 2003) in der Anhörungsphase bei den Verbänden und beteiligten Behörden.

Gesamtkonzept zur Bearbeitung der PEPL

Mit dem PEPL-Handbuch hat Baden-Württemberg ein Gesamtkonzept zur Bearbeitung der Pflege- und Entwicklungspläne erstellt. Es beinhaltet sowohl Kartieranleitungen zur Ersterfassung und Bewertung von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie und der VS-Richtlinie als auch Vorgaben zum Ablauf des Verfahrens unter Beteiligung der Landnutzer. Es wurden außerdem Vorgaben zur Ermittlung von Zielen und Maßnahmen als auch zur Verarbeitung und Darstellung der Ergebnisse (Mustergliederungen, Karten etc.) gemacht.

Vor diesem Hintergrund sind der Umfang des Werkes, die Dauer seiner Erstellung und der bisherigen Abstimmungsgespräche zu sehen.

Folgende **Prinzipien** liegen dem Handbuch zugrunde:

- Vollständige Auswertung vorhandener Unterlagen, um Doppelarbeit zu vermeiden (Biotopkartierung, Forsteinrichtung, Standortkartierung etc.),
- Erfassung, Bewertung sowie Ziel- und Maßnahmenformulierung in Anlehnung an bundesweit vereinbarte Mindestanforderungen,
- umfassende Beteiligung (Eigentümer, Nutzer, Gebietskörperschaften, Träger öffentlicher Belange) von Beginn an (s.u.),
- im Wald intensive Abstimmung zwischen Forst- und Naturschutzverwaltung, Abarbeitung der waldrelevanten Lebensraumtypen und Arten über einen „Fachbeitrag Wald“, der von der Forstverwaltung erstellt wird.

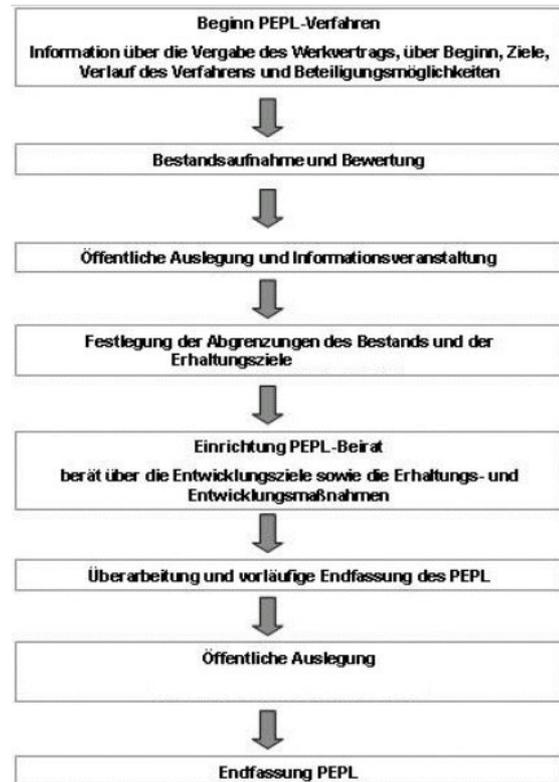
Der größte Teil des Handbuchs wird von Kartieranleitungen zu den Lebensraumtypen und den Arten eingenommen. Für die 51 Lebensraumtypen, die 12 Pflanzenarten, die 41 Tierarten und die 65 Vogelarten wurden Erfassungskriterien bzw. -methoden und Bewertungsparameter erarbeitet. Die Vorgaben sind so definiert, dass sie für Dritte nachprüfbar sind, bei einer Wiederholungsuntersuchung durch andere Kartierer gleiche Kriterien angewendet werden und die Ergebnisse untereinander vergleichbar sind.

Eine EDV-Anwendung soll die Dateneingabe erleichtern und für eine Einheitlichkeit der Daten sorgen.

Schrittweise Beteiligung und Transparenz

Die Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege tragen für die Pflege- und Entwicklungspläne die Gesamtverantwortung (*entsprechend der Zuständigkeitsregelung des § 48b Abs. 2 NatSchG*).

Der Ablauf der Bearbeitung in der Probephase ist in folgender Abbildung skizziert:



Die Erstellung verläuft in 4 Phasen:

In der **Vorlaufphase** sollen erst einmal die Beteiligten informiert werden.

Im Rahmen der **Bestandsaufnahme und Bewertung** werden zudem die Erhaltungsziele erarbeitet. Nach einer öffentlichen Auslegung und einer Informationsveranstaltung werden die Abgrenzungen des Bestandes und die Erhaltungsziele festgelegt.

Zur **Planung der Entwicklungsziele und zur Maßnahmenplanung** wird ein Beirat aus Verwaltungs- und Verbandsvertreterinnen und -vertretern einberufen.

Es wird für jedes Gebiet, für das ein PEPL erstellt wird, ein Beirat gebildet. Er setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der:

- Kommunen
- anerkannten Naturschutzverbände
- privaten Waldeigentümer
- landwirtschaftlichen Berufsvertretung
- Sportverbände

- unteren Naturschutzbehörden
- Forstverwaltung
- Landwirtschaftsverwaltung (ALLB)
- Gewässerdirektion (Bereich)
- Fischerei (FFS, RP)
- ggf. weiteren berührten Verbände (z.B. ISTE bei Abbauflächen)

Die letzte Phase, die **Planfertigstellung**, beinhaltet die öffentliche Auslegung des PEPL mit nochmaliger Möglichkeit zur Stellungnahme für die Beteiligten.

Parzellenscharfe Erfassung und überprüfbare Bewertung

Die Erfassung erfolgt im Gelände auf einem Papierausdruck der Orthophotos mit Überlagerung der Flurstücksgrenzen (ALK-Daten) (s. Abb. unten). Diese Kartiergrundlage erlaubt eine sehr gute Orientierung im Gelände und ermöglicht bei der Kartierung direkt vor Ort die Entscheidung, ob ein Flurstück von einem Lebensraumtyp bzw. einer Lebensstätte einer Art tangiert wird.

Für einen allgemeinen Überblick über die Ausstattung und Gefährdung sowie die Entwicklungspotentiale des Gebietes (Grobcharakterisierung) werden Biooptypenkomplexe abgegrenzt, größtenteils durch

Auswertung von Orthophotos und Landnutzungsdaten (ATKIS). Beispiele für Biooptypenkomplexe sind „Ackergebiet strukturarm“, „Acker-Grünland-Gebiet“ oder „Nadelwaldgebiet“.

In den FFH-Gebieten werden anschließend alle vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie gemäß den aufgeführten Erfassungskriterien erhoben. Alle Arten des Anhangs II, die im Standarddatenbogen (SDB) für das FFH-Gebiet angegeben sind, werden nach vorgegebenen Methoden erfasst, ebenso diejenigen Anhang II-Arten, für die begründeter Verdacht auf Vorkommen im Gebiet besteht (§ 10 Abs. 1 Ziff. 9 BNatSchG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 der FFH-Richtlinie schreibt vor, dass alle vorkommenden Arten und Lebensraumtypen Erhaltungsziel des jeweiligen Natura 2000-Gebiets sind).

In den VS-Gebieten werden alle für das Gebiet relevanten Vogelarten erfasst.

Die kartographisch abgegrenzten Vorkommen bilden so genannte Erfassungseinheiten, zu denen mittels eines Erhebungsbogens Daten erhoben werden. Zur Reduzierung des Erhebungsaufwands kann eine Erfassungseinheit dabei ein oder mehrere benachbarte Vorkommen eines Lebensraumtyps oder einer Lebensstätte einer Art umfassen. Mehrere räumlich getrennte Vorkommen können jedoch



nur dann zu einer Erfassungseinheit zusammengefasst werden, wenn Ausstattung und Erhaltungszustand der einzelnen Bestände ähnlich sind oder wenn funktionale Zusammenhänge bestehen, die eine gemeinsame Betrachtung sinnvoll erscheinen lassen.

Die Bewertung, d.h. die Einschätzung des Erhaltungszustands, erfolgt anhand vorgegebener spezifischer Kriterien. Die folgenden Kriterien sind bundesweit einheitlich und von der EU im Standarddatenbogen vorgegeben.

Der Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps in einer Erfassungseinheit wird ermittelt durch Betrachtung seiner aktuellen Ausstattung bezüglich des Arteninventars, der Habitatstrukturen sowie der bestehenden Beeinträchtigungen.

Der Erhaltungszustand der Arten wird hinsichtlich Habitatqualität, Zustand der Population sowie der Beeinträchtigungen bewertet.

Es erfolgt eine Zuordnung zu einer der drei Bewertungskategorien:

- A** hervorragender Erhaltungszustand
- B** guter Erhaltungszustand
- C** durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand

Auf der vorherigen Seite ist ein Orthophoto mit überlagerten ALK-Daten im Maßstab 1:5000 dargestellt. Zudem fiktive Beispiele für je eine Erfassungseinheit eines Lebensraumtyps und einer Art.

Im Anhang befinden sich Beispiele für Kartier- und Bewertungsanleitungen von einem Lebensraumtyp und einer Art.

Ermittlung von Zielen und Maßnahmen

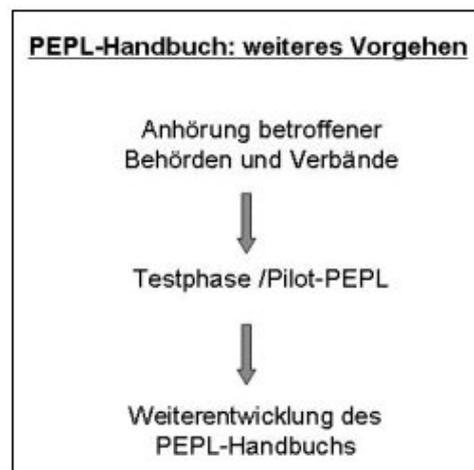
Auf Basis der formulierten Erhaltungs- und Entwicklungsziele sind Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume und Lebensstätten von Arten zu ermitteln. Dabei sind zwei Fälle zu unterscheiden:

Erhaltungsmaßnahmen, um bestehende Lebensräume und Lebensstätten von Arten in ihrem Zustand zu erhalten sowie Entwicklungsmaßnahmen, durch die Lebensräume und Lebensstätten von Arten entweder neu geschaffen werden oder durch die deren Erhaltungszustand verbessert wird. Die Maßnahmen werden in einem Maßnahmenbogen beschrieben und – soweit sie einen konkreten Flächenbezug besitzen – einer Maßnahmenfläche zugeordnet.

Testphase mit Pilot-PEPL

Der Handbuch-Entwurf wird mit der Erstellung erster Pilot-PEPL in die Testphase gehen. Anschließend werden die Erfahrungen bei der Anwendung ausgewertet und der Handbuch-Entwurf überarbeitet.

Alle Arbeitsschritte zur Erstellung der PEPL sollen durch ein Öffentlichkeitsarbeitskonzept begleitet werden, welches das Ziel hat, die Öffentlichkeit und die betroffenen Landnutzer schon frühzeitig über das Verfahren zu informieren und mögliche Beteiligungsformen aufzuzeigen. Zum Einsatz werden verschiedene Medien, Veranstaltungen und Rundschreiben kommen.



Martina Ossendorf
LfU, Ref. 25

Anhang

Beispiel für einen Lebensraumtyp

[6510] Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Beschreibung

Artenreiche bis sehr artenreiche, meist buntblumige Wiese mit einer bisweilen nur lückigen Schicht aus Obergräsern und hochwüchsigen Stauden. Mittel- und Untergräser sowie Magerkeitszeiger dagegen mit zum Teil hohen Deckungsanteilen. Auf nicht oder wenig gedüngten, meist ein- bis zwei-, selten dreischürig gemähten Flächen (auch mit gelegentlicher Mähweidenutzung) auf trockenen bis frischen Böden. Baden-Württemberg weist überregional bedeutsame Bestände auf.

Kennzeichnender Biotoptyp

Magerwiese mittlerer Standorte (33.43 ■).

Kennzeichnende Pflanzengesellschaften

Verband Arrhenatherion ○.

Kennzeichnende Arten

Pflanzen

Achillea millefolium, *Alchemilla acutiloba*, *Alchemilla monticola*, *Alchemilla xanthochlora*, *Alopecurus pratensis*, *Anthoxanthum odoratum* (!), *Arrhenatherum elatius*, *Briza media* (!), *Campanula glomerata*, *Campanula patula* (!), *Cardamine pratensis*, *Carum carvi*, *Centaurea jacea* (!), *Centaurea nigra* subsp. *nemorialis*, *Cerastium holosteoides* subsp. *vulgare*, *Crepis biennis*, *Dactylis glomerata*, *Daucus carota*, *Festuca pratensis* (!), *Festuca rubra*, *Galium album*, *Geranium pratense*, *Helictotrichon pubescens* (!), *Heracleum sphondylium*, *Holcus lanatus*, *Knautia arvensis* (!), *Leontodon autumnalis*, *Leucanthemum irtutianum*, *Luzula campestris*, *Phleum pratense*, *Pimpinella major*, *Plantago media*, *Poa pratensis*, *Polygala vulgaris*, *Primula veris*, *Ranunculus acris*, *Ranunculus bulbosus*, *Rhinanthus alectorolophus* (!), *Rhinanthus angustifolius* (!), *Rhinanthus minor* (!), *Rumex acetosa*, *Salvia pratensis* (!), *Sanguisorba officinalis*, *Saxifraga granulata* (!), *Tragopogon orientalis* (!), *Tragopogon pratensis*, *Trifolium pratense*, *Trisetum flavescens*, *Veronica chamaedrys*.



Foto: A. Grauel

Tiere

Vögel: Großer Brachvogel, Wachtelkönig, Braunkehlchen; Heuschrecken: *Polysarcus denticauda*.

Kennzeichnende Standorte

Magere, mäßig trockene bis mäßig feuchte Böden in planarer bis submontaner Höhenlage.

Erfassungskriterien

Zu erfassen sind artenreiche Bestände des Arrhenatherion. Artenreichtum bezieht sich dabei auf die gesellschaftstypischen Arten, nicht auf Störzeiger. Sofern die typische Artenkombination erhalten geblieben ist, sind auch noch Flächen zu kartieren, die aktuell eine Nutzungsänderung erfahren haben (Beweidung, Brache, Intensivierung der Mahd, Düngung).

Abgrenzung gegenüber anderen Lebensraumtypen

Unterschiede zu Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) [6210]

Fehlen oder geringmächtiges Auftreten von Arten der Ordnung Festuco-Brometalia, regelmäßige, intensivere Nutzung; Übergangsbestände zu den Kalk-Trockenrasen sind jedoch nicht selten. Die Zuordnung erfolgt nach dem Vorherrschen typischer Arten.

Unterschiede zu Berg-Mähwiesen [6520]

Weitgehendes Fehlen montan verbreiteter Arten und Vorkommen von klimatisch anspruchsvollen Arten, insbesondere von *Arrhenatherum elatius*, *Campanula patula*, *Centaurea jacea*.

Verbreitungsschwerpunkte in Baden-Württemberg

Landesweit verbreitet, in allen Naturräumen nachgewiesen.

Regionale Differenzierung

Meistens handelt es sich bei den Flachland-Mähwiesen um den Wiesentyp der Glatthafer-Wiese (*Arrhenatheretum elatioris*). Er ist in Baden-Württemberg ausgesprochen vielfältig ausgeprägt (SCHREIBER 1962). In tieferen Lagen der Mittelgebirge leiten Bestände mit *Alchemilla*-Arten und *Centaurea nigra* subsp. *nemorialis* (diese fehlt jedoch der Schwäbischen Alb) zu den typischen Berg-Mähwiesen über.

Naturraum	Naturraumtypische Arten	Naturraumtypische Ausprägungen
Voralpines Hügel- und Moorland	<i>Alchemilla</i> -Arten, <i>Geum rivale</i> , <i>Pastinaca sativa</i> (030), <i>Picris hieracioides</i> (030)	montane Ausbildung der Glatthaferwiese
Donau-Iller-Lech-Platte	<i>Geum rivale</i>	
Schwäbische Alb	<i>Alchemilla</i> -Arten, <i>Carum carvi</i> , <i>Filipendula vulgaris</i> , <i>Geranium sylvaticum</i> , <i>Geum rivale</i> , <i>Muscari botryoides</i> , <i>Persicaria bistorta</i> , <i>Poa chaixii</i>	montane Ausbildung der Glatthaferwiese, Salbei-Glatthaferwiese
Schwäbisches Keuper-Lias-Land	<i>Alchemilla</i> -Arten, <i>Carum carvi</i> , <i>Geum rivale</i> , <i>Silene dioica</i>	Salbei-Glatthaferwiese, Variante wechselfrischer Standort
Neckar- und Tauber-Gäuplatten	<i>Carex acutiformis</i> (125, 129), <i>Pastinaca sativa</i> (125, 128, 129), <i>Picris hieracioides</i> (125), <i>Silaum silaus</i> (125), <i>Silene dioica</i> (126, 127, 129)	Salbei-Glatthaferwiese
Odenwald	<i>Agrostis capillaris</i> , <i>Alchemilla monticola</i> , <i>Alchemilla xanthochlora</i> , <i>Centaurea nigra</i> subsp. <i>nemorialis</i>	montane Ausbildung der Glatthaferwiese
Schwarzwald	<i>Agrostis capillaris</i> , <i>Alchemilla</i> -Arten, <i>Centaurea nigra</i> subsp. <i>nemorialis</i> , <i>Persicaria bistorta</i>	montane Ausbildung der Glatthaferwiese
Hochrheingebiet	<i>Bromus erectus</i> , <i>Pastinaca sativa</i> , <i>Picris hieracioides</i>	
Oberrhein-Tiefland	<i>Bromus erectus</i> , <i>Campanula rapunculoides</i> , <i>Ornithogalum umbellatum</i> , <i>Pastinaca sativa</i> , <i>Picris hieracioides</i> , <i>Silaum silaus</i>	Seggen-Glatthaferwiese, Salbei-Glatthaferwiese, Trespen-Glatthaferwiese

Erhaltungsgrad der Struktur, Bewertungsparameter

	Lebensraumtypisches Arteninventar	A	B	C
L	Lebensraumtypisches Artenspektrum (in Abhängigkeit von Bestandsgröße und natürlichem Standortpotential)	nahezu vollständig vorhanden	eingeschränkt vorhanden	deutlich verarmt
L	Vorkommen wertgebender Arten (gefährdet, von besonderer arealgeographischer Bedeutung, mit Indikatorfunktion für besondere Standortqualitäten)	vorhanden und von herausragender Bedeutung	vorhanden	nicht vorhanden
	Störzeiger, z.B. Weidezeiger, Trittpflanzen, Ruderalarten, Eutrophierungszeiger	keine oder nur in nicht beeinträchtigender Menge	in beeinträchtigender Menge	in stark beeinträchtigender Menge
	Den Lebensraumtyp abbauende Arten, z.B. Brachezeiger, Hochstauden	keine oder nur in nicht beeinträchtigender Menge	in beeinträchtigender Menge	in stark beeinträchtigender Menge
	Diversität der lebensraumtypischen Vegetation (in Abhängigkeit von Bestandsgröße und natürlichem Standortpotential)	hoch	mittel	gering
	Natürlichkeit der Artenzusammensetzung	keine Einsaat	gering anthropogen verändert (Einsaat)	mäßig anthropogen verändert (Einsaat)

	Lebensraumtypische Habitatstrukturen	A	B	C
	Ausprägung der lebensraumtypischen Struktur (in Abhängigkeit von Bestandsgröße und natürlichem Standortpotential)	Strukturen nahezu vollständig vorhanden	Strukturen eingeschränkt vorhanden	deutlich an Strukturen verarmt
	Standort und Boden, Wasserhaushalt	magerer Standort; natürlicher Bodenwasserhaushalt	Nährstoffhaushalt oder Bodenwasserhaushalt ungünstig verändert, Abnahme der Artenvielfalt	Nährstoffhaushalt oder Bodenwasserhaushalt ungünstig verändert, starke Abnahme typischer Arten; Nivellierung der natürlichen Standortunterschiede; mächtige Streuauflage durch anhaltende Brache
	Relief	nahezu natürlich	verändert	stark verändert
	Nutzung/Pflege Auswirkung auf den Lebensraumtyp	ein- bis zweischürige Mahd, auf von Natur aus eutrophen Standorten auch dreischürige Mahd, keine oder sehr geringe Düngung (Stallmist), keine Beweidung	unregelmäßig gemäht (nicht mehr alljährlich zweischürig, erste Mahd zu früh, teilweise gemulcht), Mähweidenutzung, punktuell Bodenverdichtung	seit längerem keine Mahd oder Pflege, starker Gehölzaufwuchs, überhöhte Düngung, Zunahme der Schnitthäufigkeit, mehrere Jahre in Folge gemulcht, Umstellung auf Weidewirtschaft, Aufforstung

Beispiel für Lebensstätte einer Art

[1902] Frauenschuh (Cypripedium calceolus)

Probleme der Artansprache

Der Frauenschuh ist mit seinen 5-7 cm großen Blüten, die eine aufgewölbte gelbe Lippe und oft etwas verdrehte, purpurbraune Perigonblätter aufweisen, eine unverwechselbare Orchideenart. Ein 20-50 cm hoher Stängel mit 3-4 zugespitzt eiförmigen, stängelumfassenden, bis 19 cm langen und deutlich längsnervigen Blättern trägt die aus 1-2 Blüten bestehende Infloreszenz. Der Frauenschuh ist ein Rhizom-Geophyt, d.h. er treibt im Frühjahr aus unterirdischen Sprossen aus. Anhand der unterseits behaarten Blätter kann die Art mit etwas Übung auch im vegetativen Zustand erkannt werden.



Foto: R. Steinmetz

Habitatcharakterisierung und Biologie

Der Frauenschuh ist eine Art lichter Wälder auf kalkreichen Lehmböden an wärmebegünstigten Standorten vorzugsweise mittlerer und höherer Lagen. Es werden Laub- und Nadelwälder wie auch Gebüsche trockenwarmer Standorte besiedelt. Die Art gilt als Kennart des Orchideen-Buchenwaldes (Cephalanthero-Fagion) und somit auch als charakteristische Art des FFH-Lebensraumtyps „Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald“ (9150). In Baden-Württemberg sind die größten Populationen jedoch in 80-150-jährigen Fichten- und Kiefern-Aufforstungen sowie in artenreichen Tannenwäldern (Galio rotundiifolii-Abietenion) zu finden.

Der Frauenschuh bildet wie andere Orchideen zahlreiche Samen aus, die vom Wind weit verbreitet werden. Dennoch treten Keimlinge nur selten und dann meistens in Nachbarschaft der Mutterpflanzen auf. Die Keimlinge und Jungpflanzen sind auf eine Symbiose mit Mykorrhizapilzen angewiesen, über die Nährstoffe erschlossen werden. Erst drei Jahre nach der Keimung entwickeln sich die ersten Laubblätter. Bis zur ersten Blüte dauert es mindestens sechs Jahre. Mittagssonne soll nach Terschuren (1999) wichtig für die Blütenausbildung sein. Der Frauenschuh kann sich jedoch mittels seiner Rhizome auch erfolgreich vegetativ vermehren. Charakteristisch ist das Auftreten größerer Herden, die aus einem Individuum bestehen. Bestäubt werden die Blüten von Bienen der Gattung *Andrena* (Sandbienen), wobei die auffallend geformte Lippe als Gleitfalle fungiert.

Verbreitung in Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg liegen die Hauptvorkommen des Frauenschuhes auf der Baar, im Alb-Wutach-Gebiet und im Südwesten der Schwäbischen Alb. In diesen Gebieten sind mit rund 12.000 Pflanzen etwa 70 % des Bestandes von Baden-Württemberg vertreten. Kleine Populationen sind jedoch in den meisten anderen Naturräumen des Landes mit kalkreichen Standorten anzutreffen.

Art-/Populationserfassung

Der Frauenschuh blüht Mitte Mai bis Mitte Juni. Die Fruchtkapseln entlassen erst ab Anfang Oktober die staubfeinen Samen. Da mit sichtbarem Fruchtansatz nicht vor Anfang August zu rechnen ist, müssen diesbezügliche Abschätzungen in der Regel durch eine Wiederholungsbegehung ermittelt werden.

Die Zahl der blühenden und der nicht blühenden Sprosse wird geschätzt, bis insgesamt 100 Sprosse in 10er, bis 1.000 Sprosse in 100er und ab 1.000 Sprosse in 1.000er-Schritten. Die Vitalität einer Population muss über die Schätzung von gebildeten Blüten ermittelt werden.

Darstellung von Lebensstätten

Wuchsorte werden punktscharf kartografisch dargestellt

Der Standort ist durch die Erfassung der Deckung von Baum- und Strauchschicht (Lichtgenuss) sowie der Krautschicht (Umfang der Verfilzung) zu charakterisieren, wobei das Umfeld (seitliche Abschattung) mit einzubeziehen ist. Die Nährstoffversorgung am Standort ist über die Begleitflora zu ermitteln. Erkennbare Auswirkungen von Nutzung und Pflegemaßnahmen sind ebenfalls zu notieren. Im Falle von Trittschäden ist das Ausmaß der Bodenverdichtung festzustellen. Wegen der Attraktivität der Blüten ist zudem das Gefährdungsmaß durch vorbeiführende Spazier- und Wanderwege zu prüfen.

Erhaltungszustand der Lebensstätte, Bewertungsparameter

Habitatqualität	A	B	C
Qualität des Standortes	natürlich, naturnah, für die Art dauerhaft günstig (z.B. in Buchenwald auf flachgründigen, kalkhaltigen Standorten über Jura oder Muschelkalk)	für die Art mittelfristig günstig (z.B. in Fichtenforsten auf kalkhaltigen Standorten mit Moderhumus)	nicht oder nur kurzfristig günstig (z.B. bei Abbau der Moderhumus-Auflage in Fichtenforsten und damit einhergehender Eutrophierung der Standorte)
Konkurrenz durch andere Arten	keine oder in nicht beeinträchtigendem Umfang	in beeinträchtigendem Umfang	in stark beeinträchtigendem Umfang
Nutzung/Pflege Auswirkung auf den Wuchsort	nahezu optimal	noch günstig	ungünstig
Zustand der Population	A	B	C
Größe der Population	groß; > 200 Sprosse	mittel; 25-200 Sprosse	klein; < 25 Sprosse
Altersstruktur und Fertilität der Population	nahezu optimal; > 50 % der Pflanzen mit Diasporenbildung	noch günstig; 10-50 % der Pflanzen mit Diasporenbildung	ungünstig; < 10 % der Pflanzen mit Diasporenbildung
Isolation der Population	gering; nächste Vorkommen im Umkreis von < 5 km	mittel; nächste Vorkommen 5-10 km entfernt	hoch; keine weiteren Vorkommen im Naturraum (auch außerhalb Baden-Württembergs) und nächste Vorkommen > 10 km entfernt
Beeinträchtigungen	A	B	C
fallbezogen	gering	mittel	stark

Weitere Informationen zu Natura 2000

1. Literatur

Natura 2000 allgemein

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg., 1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 53, ISBN 3-89624-113-3.

Bereitstellung aller relevanten gesetzlichen Bestimmungen und naturwissenschaftlichen Grundlagen in Form eines Nachschlagewerkes. Der Schwerpunkt des Buches liegt in der ausführlichen Beschreibung aller in Deutschland vorkommenden Lebensraumtypen (einschließlich Verbreitungskarten), die nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie zu schützen sind.

Fartmann, T.; Gunnemann, H.; Salm, P. & E. Schröder (2001): Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten. Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Angewandte Landschaftsökologie 42, ISBN 3-7843-3715-5.

Vorschläge für ein Monitoring aller in Deutschland vorkommenden Arten des Anhangs II sowie ausgewählter Arten der Anhänge IV und V der FFH-Richtlinie, ergänzt durch spezielle Untersuchungen zu den Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Für alle untersuchten Lebensraumtypen werden Abgrenzung, geographische Variabilität, Gefährdungsparameter und Indikatoren des Erhaltungszustandes diskutiert.

Gellermann, M. & C. Carlsen (2001): Natura 2000. Europäisches Habitatschutzrecht und seine Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland. 2. neubearbeitete u. erweiterte Auflage, Blackwell Verlag, ISBN 3-8263-3370-5.

Das Buch informiert über die Inhalte des einschlägigen europäischen Rechts und beurteilt die der Umsetzung dienenden Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes sowie der bereits verfügbaren Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes am Maßstab der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben.

Natur und Landschaft, Zeitschrift für Naturschutz und Landschaftspflege: Schwerpunktheft 10 Jahre Natura 2000. 77. Jhrg., Heft 1, Januar 2002.

Aktueller Stand und Perspektiven der Umsetzung von Natura 2000 in Deutschland; Bewertungsmethodik für die Lebensraumtypen nach Anhang I in Deutschland; Gesamtbestandsermittlung, Bewertungsmethodik und EU-Referenzlisten für die Arten nach Anhang II in Deutschland.

Natura 2000 in Baden-Württemberg

Ministerium Ländlicher Raum Baden-Württemberg (Hrsg., 2000), in Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LfU): Natura 2000 in Baden-Württemberg. Europa gestalten - Natur erhalten, Baden-Württemberg, Lebensräume und Arten von A - Z im Europäischen Verbund.

Abzurufen unter www.nafaweb.de

Beschreibung der Lebensraumtypen und der Tier- und Pflanzenarten von europäischer Bedeutung in Baden-Württemberg.

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum, des Wirtschaftsministeriums und des Ministeriums für Umwelt und Verkehr zur Durchführung der §§ 19a bis 19f des Bundesnaturschutzgesetzes (VwV Natura 2000).

Abzurufen unter www.nafaweb.de

LfU Baden-Württemberg (Hrsg., im Auftrag des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum, 2002): Beeinträchtigungen, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen von Lebensraumtypen und Lebensstätten von Arten zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Baden-Württemberg. Fachdienst Naturschutz, Naturschutz Praxis – Natura 2000. ISSN 1437-0182.

Abzurufen unter www.nafaweb.de

Beispiele für erhebliche und nicht erhebliche Beeinträchtigungen der einzelnen Lebensraumtypen und Arten in Natura 2000-Gebieten Baden-Württembergs.

MLR / LfU (2001): Natura 2000 in Baden-Württemberg, Gebietsmeldung 2001, Stand März 2001. Karten, Verzeichnisse und Daten zu den Natura 2000-Gebieten. Die aktuellen Gebietsabgrenzungen wie sie an die Europäische Kommission gemeldet wurden. CD-ROM

Polenz-von-Hahn, W. (1998): Anwendung der FFH-Richtlinie und Etablierung des Netzwerks Natura 2000. Naturschutz-Info 3/98, S. 19-25.

Abzurufen unter www.nafaweb.de

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

Louis, H. W. (2003): Verträglichkeitsprüfung nach §§ 32 ff. BNatSchG. Umsetzung für europäische Schutzgebiete, Verfahren, Darlegungslast und Abweichungsverfahren. Naturschutz und Landschaftsplanung 35 (4), S. 129-131.

Kaiser, T. (2003): Methodisches Vorgehen bei der Erstellung einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. Ein Leitfaden anhand von Praxiserfahrungen. Naturschutz und Landschaftsplanung 34 (2), S. 37-45.

Jessel, B. (1999): Die FFH-Verträglichkeitsprüfung. Unterschiede gegenüber der UVP und zusätzliche Anforderungen. Naturschutz und Landschaftsplanung 31 (3), S. 69-72.

Fachdienst Naturschutz (2003): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten der Flurneuordnung mit erheblichen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete. Natura 2000, Merkblatt 1.

2. Internet-Adressen

Allgemeine Informationen

Naturschutzseite der Europäischen Kommission:
<http://europa.eu.int/environment/nature/home.htm>

Homepage des Bundesumweltministeriums (BMU):
www.bmu.de

Homepage des Bundesamts für Naturschutz (BfN):
www.bfn.de

Homepage des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (MLR):
www.mlr.baden-wuerttemberg.de
www.lfu.baden-wuerttemberg.de/lfu/uis/natur.html

Spezielle Informationen

Richtlinien-Texte mit Anhängen:
<http://europa.eu.int/eur-lex/de>
www.nafaweb.de

Natura 2000-Barometer (Meldestand der einzelnen Staaten):

www.europa.eu.int/environment/nature/barometer/barometer.htm

Standarddatenbogen der Europäischen Kommission und Erläuterungen:

<http://europa.eu.int/comm/environment/nature/de-form.pdf>

<http://europa.eu.int/comm/environment/nature/de-notes.pdf>

Informationen zum Förderprogramm LIFE-Natur der EU:

www.europa.eu.int/comm/environment/life/home.htm

Umsetzung der Richtlinie im Bundesnaturschutzgesetz (§ 32-38 BNatSchG)

www.nafaweb.de

Gebietskulisse der Bundesländer (Stand Juni 2002):

www.bmu.de/fset1024.php

Verzeichnis der in Deutschland vorkommenden Lebensraumtypen und Arten von europäischer Bedeutung:

www.bfn.de/03/030301.htm

Auswahl und Bewertungsverfahren der FFH-Gebiete in Deutschland:

www.bfn.de/03/030302.htm

Informationen zu Vogelschutzgebieten in Europa und Deutschland (Homepage Bird Life International):

www.natura2000benefits.org/deut

Spezielle Informationen zu Baden-Württemberg

Übersichtskarte zu Gebietsmeldungen Baden-Württembergs vom März 2001:

www.mlr.baden-wuerttemberg.de/mlr/natura2000neu/grafik/karten/uebersic.htm

Informationen und Karten (für die Bildschirmausgabe) zu einzelnen Gebieten:

www.mlr.baden-wuerttemberg.de/mlr/natura2000neu/sachdat/texte/sachinfo.htm

Konsultationsverfahren Natura 2000 (Stand 23.3.2001):

www.mlr.baden-wuerttemberg.de/mlr/natura2000neu/sachdat/texte/konsult.htm

3. Tagungen der Umweltakademie zu Natura 2000

Der „Grindenschwarzwald“ – ein Knotenpunkt im europäischen Lebensraumnetz Natura 2000

Als eines von sechs Projekten in ganz Deutschland wird die Region „Grindenschwarzwald“ aus LIFE-Fördermitteln unterstützt. In der Reihe Naturschutzmanagement findet ein Statusseminar zu neuen Chancen für das Natur- und Tourismusgebiet in Zusammenarbeit mit den Partnern des LIFE-Projekts „Grindenschwarzwald“ statt.

Inhalte des Seminars werden sein:

- Vorstellung des Natura 2000-Konzepts der Europäischen Union
- Präsentation des LIFE-Projekts „Grindenschwarzwald“ im europäischen Kontext
- Darstellung der Vorteile und Konsequenzen, welche durch die Teilnahme am „LIFE-Projekt“ entstehen
- Erläuterung der Finanzierungsmöglichkeiten
- Erarbeitung neuer Wege und Strategien, um den langfristigen Schutz im Grindenschwarzwald beheimateter Arten und Lebensräume zu sichern

- Diskussion von Marketingstrategien für die Tourismusregion „Grindenschwarzwald“
- Präsentation bereits umgesetzter Maßnahmen im Rahmen einer Exkursion

Das Seminar richtet sich an Vertreter von Städten und Gemeinden, der Tourismusbranche, des amtlichen und privaten Naturschutzes, der Land- und Forstwirtschaft, der Medien sowie alle interessierten Bürgerinnen und Bürger.

Termin: **16. Juli 2003**, 9.30 – 17.30 Uhr

Ort: Naturschutzzentrum Ruhenstein im Schwarzwald, Seebach

Gebühr: 30,- €

Verträglichkeitsprüfungen: UVP und FFH in der Bauleitplanung – Anforderungen und Konsequenzen

Das Seminar der Reihe Nachhaltige Kommunalentwicklung geht fachlichen und verfahrenstechnischen Fragen zu Verfahren wie Vorprüfung des Einzelfalls, Umweltverträglichkeitsstudien und FFH-Verträglichkeitsprüfung nach. So erfolgt eine Einführung zu aktuellen Rechts- und Fachgrundlagen zu FFH / Natura 2000 und UVP in der Bauleitplanung. Außerdem werden anhand von Berichten aus der Praxis bereits gewonnene Erfahrungen aufgezeigt und dargestellt, wie diese für die eigene Praxis nutzbar gemacht werden können. Angesprochen sind vor allem Vertreter von Kommunen, aber auch Mitarbeiter von Planungs- und Ingenieurbüros sowie von Umwelt- und Baurechtsbehörden.

Termin: **16. Juli 2003**, 9.30 – 16.30 Uhr

Ort: Offenburg

Gebühr: 30,- €

4. Weitere Tagung

FFH-Richtlinie - Methodik der FFH- Verträglichkeitsuntersuchung anhand von Praxisprojekten

Folgende Themen werden behandelt:

- Prüfschritte der Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 FFH-Richtlinie
- Mögliche Erheblichkeit von Eingriffen und Beeinträchtigung von Schutzgebieten durch potentielle Auswirkungen von Projekten
- Verträglichkeitsuntersuchung / -prüfung: Ermittlung der Erhaltungsziele, Ermittlung und Beschreibung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile eines Gebietes, Ermittlung und Beurteilung der Erheblichkeit von erheblichen Beeinträchtigungen.
- Minimierung und Vermeidung: Prüfung von Ausnahmeveraussetzungen / Zulassungsprüfungen / Alternativlösungen
- Einholung von Stellungnahmen der EU-Kommission
- Praxisbeispiele: u.a. Straßenbau, Schienenverkehr, Flughafen

Termine: **18. September 2003**

3. Dezember 2003, jeweils 9.30 – 17.00 Uhr

Ort: Offenbach am Main

Anmeldung: *Umweltinstitut Offenbach, Frankfurter Straße 48, 63065 Offenbach am Main, Tel.: 069 / 81 06 79, Fax: 069 / 782 34 93, e-mail: mail@umweltinstitut.de oder info@umweltinstitut.de; www.umweltinstitut.de*

EG-Wasserrahmenrichtlinie und Natura 2000

Auswahl der wasserabhängigen FFH- und EG-Vogelschutzgebiete zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in Baden-Württemberg

Aufgabenstellung

Im Rahmen der Bestandsaufnahme der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bis 2004 ist gemäß Artikel 6 ein flussgebietsbezogenes „Verzeichnis der Schutzgebiete“ nach Anhang IV zu erstellen, das zukünftig regelmäßig überarbeitet und aktualisiert werden soll. Die Schutzgebiete sind in Karten darzustellen. Schutzgebiete umfassen nach Anhang IV der WRRL auch Gebiete für den Schutz von Lebensräumen oder Arten, darunter ausgewiesene Natura 2000-Standorte (FFH-RL 92/43/EWG; EG-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG) mit aquatischem Bezug.

Nach LAWA-Arbeitshilfe zur Umsetzung der WRRL sind in Natura 2000-Gebieten mit aquatischen Schutzziele die zu schützenden wasserabhängigen Lebensraumtypen und wassergebundenen Arten anzugeben.

Diese Vorgaben erfordern ein Konzept zur „Auswahl der wasserabhängigen FFH- und EG-Vogelschutzgebiete in Baden-Württemberg“.

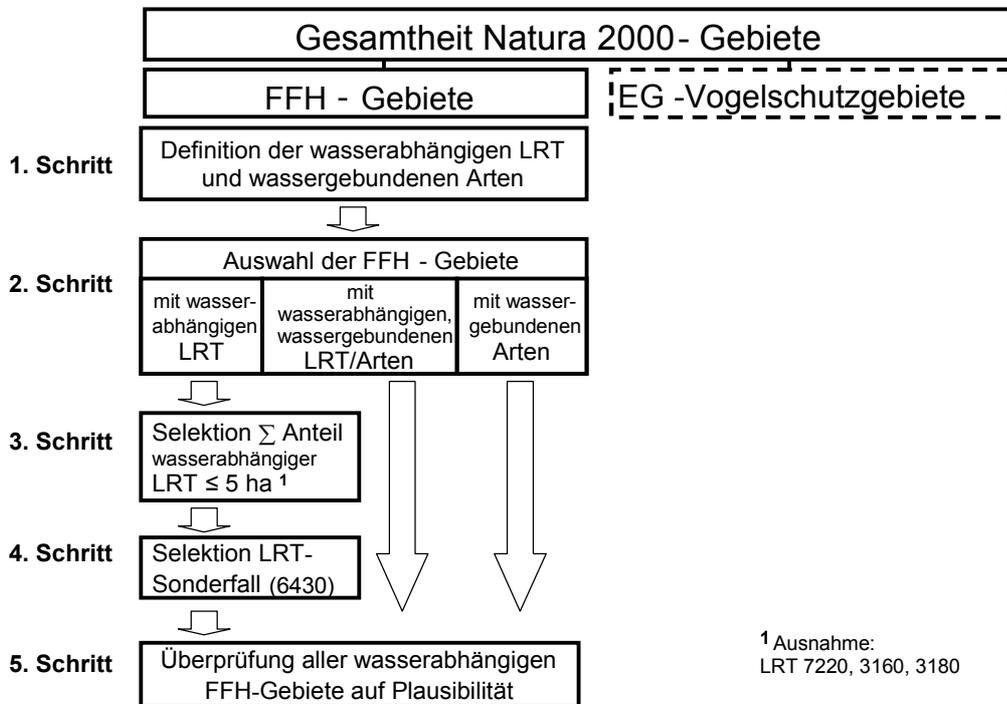
Vorgehensweise

Zur Identifikation wasserabhängiger Natura 2000-Gebiete wird auf der Grundlage bestehender Fachkonzepte und Daten schrittweise vorgegangen. Da sowohl die FFH-Richtlinie als auch die EG-Vogelschutzrichtlinie zu berücksichtigen sind, werden zwei spezifische Konzepte erstellt, die die konkreten fachlichen EG-Vorgaben berücksichtigen.

Bei der FFH-Richtlinie sind für die im Sinne der WRRL notwendige Selektion sowohl geeignete Kriterien für die Auswahl wasserabhängiger Lebensraumtypen (LRT), als auch Kriterien für wassergebundene Arten zu finden, während bei der EG-Vogelschutzrichtlinie „nur“ die Artenauswahl eine Rolle spielt. Beide Konzepte erfordern im ersten Schritt die Definition wassergebundener Arten, die FFH-RL zusätzlich die Bestimmung wasserabhängiger Lebensraumtypen.

• FFH-Gebiete

Das Konzept für die Auswahl der FFH-Gebiete beruht auf folgendem 5 Stufen-Schema, das durch verschiedene Auswahlkriterien die Anzahl der gesamten FFH-Gebiete auf die im Sinne der WRRL zu schützenden Wasserlebensraumtypen und die schutzbedürftigen wassergebundenen Arten reduziert.



Konzept zur Ermittlung der aquatischen FFH-Gebiete

Das FFH-Konzept und die Ergebnisse werden im Bericht zur „Auswahl der wasserabhängigen FFH- und EG-Vogelschutzgebiete zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in Baden-Württemberg“ mit Stand Februar 2003 dargestellt.

Für Baden-Württemberg werden 23 Lebensraumtypen (LRT) in FFH-Gebieten als wasserabhängig und 36 Arten als wassergebunden identifiziert. Von insgesamt 443 FFH-Gebieten in Baden-Württemberg verbleiben 234 aquatische FFH-Gebiete, d.h. Gebiete mit wasserabhängigen Lebensraumtypen und/oder wassergebundenen Arten.

• **EG-Vogelschutzrichtlinie**

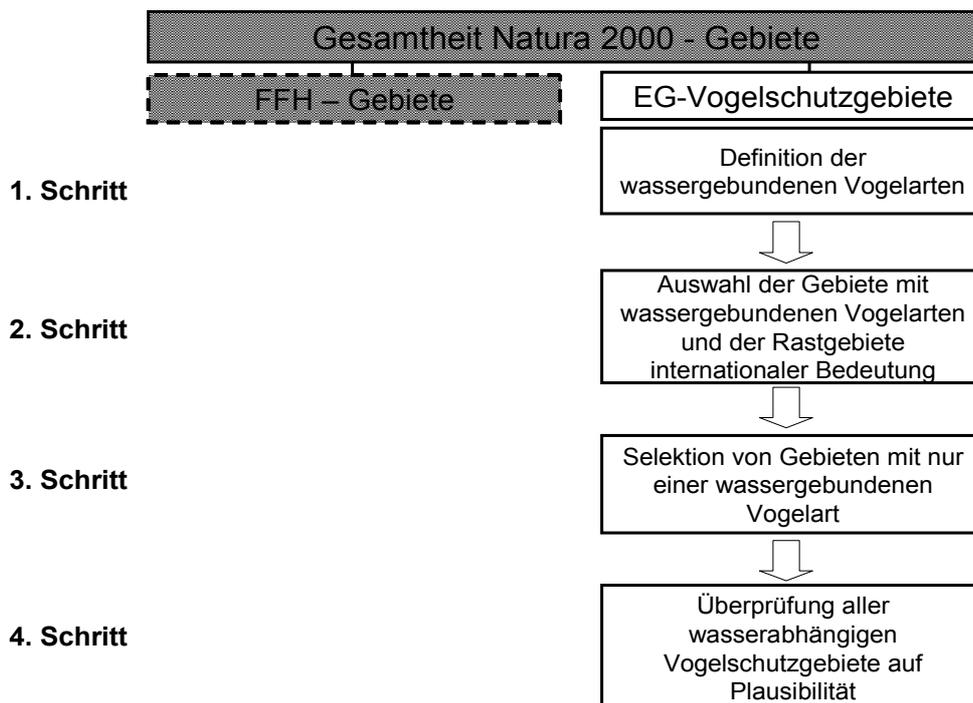
Die Vogelschutzrichtlinie hat einen direkten Bezug zum Schutz von Feuchtgebieten mit der Forderung, den international bedeutsamen Feuchtgebieten besondere Bedeutung beizumessen (Art. 4 Abs. 2). Außerdem spielen die Rastvögel eine besondere Rolle. Die Vorgehensweise in Baden-Württemberg definiert das Fachkonzept der LfU (Abt. 2). Das Konzept für die Auswahl der aquatischen EG-Vogelschutzgebiete beruht auf einem stufenweisen Vorgehen in vier Schritten (siehe Abbildung unten).

te, d.h. Gebiete mit wassergebundenen Vogelarten einschließlich Rastgebieten internationaler Bedeutung.

Umsetzung Baden-Württemberg

Das hier beschriebene Vorgehen wurde insbesondere im länderübergreifenden Pilotprojekt „Bewirtschaftungsplan Main“ mit der Bayerischen und Hessischen Vorgehensweise abgeglichen und wertvolle Erfahrungen für länderübergreifende Schutzgebietsverzeichnisse gesammelt. Dabei hat sich gezeigt, dass z.B. die fachliche Bewertung gleicher Lebensraumtypen oder Arten hinsichtlich ihres aquatischen Bezugs über Landesgrenzen hinweg aufgrund unterschiedlicher Ausprägung anders ausfallen kann.

Der Vorgehensweise zur Auswahl der aquatischen Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg wurde im Februar 2003 seitens des UVM und MLR zugestimmt. Die angesetzte Abschneidegrenze für zu meldende aquatische FFH-Gebiete von 5 ha (Mindestanteil LRT, sofern keine wassergebundene Art



Konzept zur Ermittlung der aquatischen EG-Vogelschutzgebiete

Bei den wassergebundenen Vogelarten werden in Baden-Württemberg auch bedrohte Zugvogelarten berücksichtigt. Es werden insgesamt 46 wassergebundene Vogelarten identifiziert.

Als Ergebnis nach dem vierten Selektionsschritt verbleiben von insgesamt 73 Vogelschutzgebieten in Baden-Württemberg 35 wasserabhängige Gebie-

vorkommt) soll noch mit dem BMU und ggf. mit der EU-Kommission abgeklärt werden.

Auf der Grundlage der Ergebnisse im Bericht zur „Auswahl der wasserabhängigen FFH- und EG-Vogelschutzgebiete zur Umsetzung der EG-Wasser-

rahmenrichtlinie in Baden-Württemberg“, Stand Februar 2003, wurden 2 Layer (thematische Karten, wasserabhängige FFH- und wasserabhängige Vogelschutzgebiete) im Maßstab 1:25.000 durch in Abstimmung mit der Naturschutzverwaltung (Datenherr MLR) erstellt, die alle geforderten Informationen enthalten. Sie dienen als Grundlage für die Erstellung der Arbeitskarte „Karte 13.3: Wasserabhängige Natura 2000-Gebiete“ pro Teilbearbeitungsgebiet, die durch die GwD-Bereiche erstellt wird.

Aufgrund erforderlicher Nachmeldungen zu Natura 2000-Gebieten ergeben sich 2004 noch Ergänzungen bei den wasserabhängigen FFH- und Vogelschutzgebieten, die in Karten und Berichten auf Bearbeitungsebene für die Bestandsaufnahme Ende 2004 noch berücksichtigt werden. Das Fachkonzept zur Auswahl wasserabhängiger Natura 2000-Gebiete, kann auch zukünftig landesweit bei neu zu erhebenden bzw. ergänzend zu meldenden Natura 2000-Standorten angewendet werden. Die Auswertungen, insbesondere die Gebietsauswahl sind dann zu aktualisieren.



FFH-Gebiet im Albtal

Foto: R. Steinmetz

Das Thema grundwasserabhängige Oberflächen- und Landökosysteme ist als eigenständige Aufgabe im Zuge der erstmaligen und weitergehenden Beschreibung des Grundwassers abzuhandeln. Einige bzw. Teile der wasserabhängigen Natura 2000-Gebiete sind auch grundwasserabhängig.

Jörg Heimler
LfU, Ref. 41 / Projektgruppe WRRL

Landschaftsplanung / Eingriffsregelung

Ökokonto in Baden-Württemberg

Wie im letzten Naturschutz-Info berichtet, führte die LfU gemeinsam mit den Kommunalen Landesverbänden im März 2002 eine Umfrage zum Unterstützungs- bzw. Beratungsbedarf bei den Kommunen des Landes durch. Diese ergab im Detail folgende Ergebnisse:

Kurz-Zusammenfassung der Umfrage-Ergebnisse (Stand 31. Mai 2002)

- Die Umfrage zu Ökokonten in Baden-Württemberg hat einen sehr zufriedenstellenden **Rücklauf** erbracht – **198 Kommunen** haben sich beteiligt.
- An der Umfrage haben sich überwiegend Kommunen beteiligt, die sich bereits mit dem Thema Ökokonto auseinandergesetzt haben. Sei es, dass sie bereits ein **Ökokonto besitzen** (60 Kommunen = 30 %) oder mit **vorbereitenden Arbeiten begonnen** haben (97 Kommunen = 49 %). Nur 28 Kommunen (14 %) **beabsichtigen nicht die Einführung** eines Ökokontos.
- Der Vergleich mit der **Einwohnergröße** zeigt, dass der Anteil an Kommunen, die ein Ökokonto besitzen, mit der Größe der Gemeinde oder Stadt steigt.
- Das Thema Ökokonto ist noch recht „jung“; die ersten **Einführungen** erfolgten 1998; in den folgenden Jahren ist eine leichte jährliche Steigerung festzustellen.
- Mit der kurzen Laufzeit hängt die noch relativ geringe Anzahl an **Buchungsvorgängen** (überwiegend 1 bis 5) zusammen. In diesem Zusammenhang ist auch zu sehen, dass viele **Erwartungen** an ein Ökokonto noch nicht bezüglich ihres Eintreffens bewertet werden konnten. Tendenziell wurden jedoch die Erwartungen erfüllt.
- Hinsichtlich der Kopplung von Eingriffen und Ausgleichsmaßnahmen werden von den Kommunen überwiegend **Ökokonten im „eigentlichen Sinne“** angewendet. Bei diesem Modell handelt es sich um vorgezogene Maßnahmen, die ohne Zusammenhang mit aktuellen konkreten Eingriffen eingebucht werden.
- Bei den verwendeten **Buchungsformen** (wie die Verbuchungen auf dem Ökokonto vorgenommen werden) zeigt sich ein uneinheitliches Bild. Es finden sowohl rein verbal-argumentative Modelle als auch Punkte- und Wertstufenmodelle sowie andere (Kombinations-) Modelle Anwendung.
- Die **Erfahrungen** mit Ökokonten werden von den Kommunen überwiegend positiv bewertet. So wurde die Methode als eher leicht anwendbar und

- mit einem eher geringen Verwaltungsaufwand verbunden bewertet. Auch hat das Ökokonto zu einer gestiegenen Sensibilität für das Thema und zu einer verbesserten Kommunikation und Kooperation zwischen den Beteiligten geführt.
- Spezielle **Software** findet bei den befragten Kommunen kaum Anwendung; Aussagen über die Zufriedenheit mit der Software sind daher anhand der vorliegenden Ergebnisse nicht möglich.
- Ein Defizit wird bei den vorhandenen **Informationsmaterialien** zu Ökokonten sichtbar. 51 % der Befragten halten sie für nicht ausreichend.
- Das **Interesse an dem geplanten Erfahrungsaustausch** der LfU ist deutlich erkennbar. 50 % der Befragten würden sich daran beteiligen und nur 19 % eher nicht, während 30 % noch unentschieden sind.
- Die **Ziele und Inhalte des vorgesehenen Erfahrungsaustausches** der LfU werden mit klaren Mehrheiten als wichtig bzw. sehr wichtig bewertet (71 % bis 86 %). Hierbei sollen sowohl grundlegende Informationen als auch konkrete umsetzungsorientierte Hinweise (z.B. Bewertungsmethoden, Methoden der Kontoführung etc.) vermittelt werden.
- Gewünscht sind im Rahmen des Erfahrungsaustausches **Veranstaltungsformen**, die einen persönlichen Austausch (Workshops, Seminare, Vorträge) ermöglichen. Ergänzt werden sollen diese Veranstaltungen durch Informationsmaterialien und ein Internetangebot.

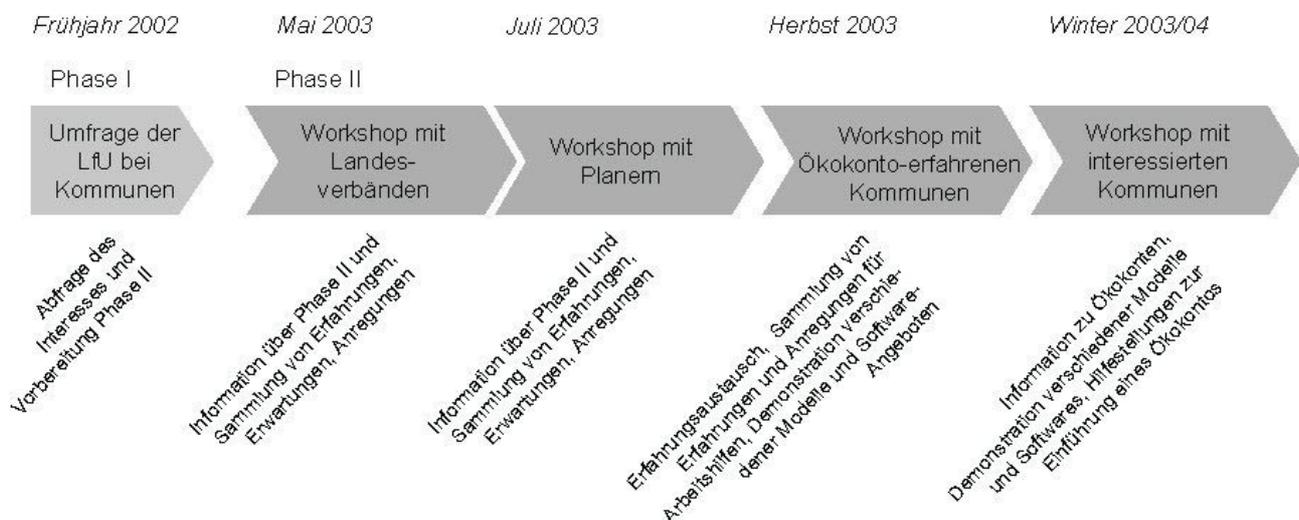
Erfahrungen austauschen – Verfahrensmöglichkeiten kennen lernen

Zahlreiche Kommunen (allein die Hälfte der an der Umfrage beteiligten Städte und Gemeinden) befinden sich in den Vorbereitungen zur Einführung eines Ökokontos. Sie stehen jetzt vor der Frage, welcher Ansatz, welche Methode für sie am geeignetsten ist. Dabei spielen nicht nur die Handhabung, sondern auch die Rechtssicherheit eine große Rolle. Hier setzt das Angebot der LfU an die Kommunen an.

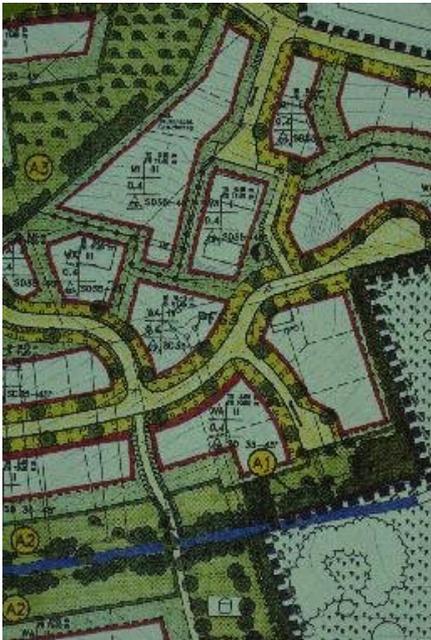
Die LfU bietet denjenigen Kommunen, die eine Einführung eines Ökokontos planen, ihre Unterstützung an. Sie will dabei kein bestimmtes Modell vorschlagen, sondern in einem Erfahrungsaustausch gemeinsam mit den Kommunen umsetzungsfähige Wege erarbeiten. Der in Kooperation mit den kommunalen Landesverbänden für dieses Jahr geplante landesweite Erfahrungsaustausch soll den Kommunen dabei helfen, ein für sie geeignetes Verfahren zu ermitteln. Zur Vorbereitung des Austauschs hat die LfU Möglichkeiten der Hilfestellung für die Umsetzung eines Ökokontos in Auftrag gegeben, die in den Veranstaltungen mit den beteiligten Kommunen und Institutionen vorgestellt und diskutiert werden sollen. Zum Beispiel möchte die LfU als Dienstleistung eine Software zur Flächenverwaltung anbieten, die von den Kommunen genutzt werden kann.

Diese wird in diesem Jahr erprobt. Darüber hinaus soll mit den Kommunen erarbeitet werden, welche Anforderungen ein Ökokonto erfüllen muss, damit

Vorgehen beim landesweiten Erfahrungsaustausch zu Ökokonten in Baden-Württemberg



bei den Kommunen Rechtssicherheit besteht. Diese Anforderungen können von verschiedenen „Modellen“ erfüllt werden, von denen einige im Rahmen der Veranstaltungen vorgestellt werden sollen. Auch die für die Buchungsvorgänge erforderliche Bewertung – sowohl der Eingriffe als auch des Ausgleichs – wird thematisiert.



Der Grünordnungsplan zum Bebauungsplan kann ein passendes Instrument zur Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen einer Ökokontoregelung sein.

Quelle: LfU

Im Rahmen des Erfahrungsaustauschs sind vier landesweite Workshops geplant (siehe Schema). Die Einladungen zu den Veranstaltungen in Stuttgart oder Karlsruhe werden gesondert versendet. Die Ergebnisse der Veranstaltungen werden auf der Homepage der LfU, im Naturschutz-Info und den Organen der Kommunalen Landesverbände publiziert. Wünsche, Anregungen und Vorschläge zu Inhalten und Gestaltung der Veranstaltungen werden bereits vorab entgegengenommen.

Kontaktadressen

LfU: Manfred Schmidt-Lüttmann, Tel.: 07 21 / 983 -12 71,
e-mail: manfred.schmidt-luettmann@lfuka.lfu.bwl.de;
Katrin Ziegner, Tel.: 07 21 / 983 -12 85,
e-mail: katrin.ziegner@lfuka.lfu.bwl.de;
Institut für Organisationskommunikation (IFOK):
Dr. Michael Wormer, Tel.: 0 62 51 / 84 16 -51,
e-mail: wormer@ifok.de

Eine ausführlichere Fassung dieses Artikels ist auch im Internet unter <http://www.ifok.de/1034.htm> abrufbar.

Manfred Schmidt-Lüttmann
LfU, Ref. 25

Flächen- und Artenschutz

Neues PLENUM-Gebiet im Heckengäu

Vertreter von vier Landkreisen unterzeichnen Vertrag für das fünfte PLENUM-Gebiet

Der Minister für Ernährung und Ländlichen Raum *Willi Stächele* überbrachte im vergangenen November die Bewilligung der Landesgelder für das Projekt des Landes zur Erhaltung und Entwicklung von Natur und Umwelt (PLENUM) in die Festhalle nach Weil der Stadt / Merklingen. Sieben Jahre lang fördert das Land Projekte in einem Gebiet mit 455 Quadratkilometer Fläche, das sich über die vier Landkreise Böblingen, Enzkreis, Calw und Ludwigsburg erstreckt. Im PLENUM-Heckengäu gilt das Prinzip der Freiwilligkeit. „Naturschutz von unten ist das Konzept“, betonte Stächele. Das Gelingen hängt wesentlich vom Engagement der Bürger, Landwirte, Naturschutzverbände und Kommunen ab.



Minister Stächele und die Landräte des Heckengäus bei der Auftaktveranstaltung
Foto: J. Hirneise

Das nach diesem Grundsatz durchgeführte erste Arbeitsgruppentreffen im Januar 2003 ist mit ca. 200 teilnehmenden lokalen Akteuren ein voller Erfolg gewesen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bildeten Arbeitsgruppen zu drei Themen und erarbeiteten bereits eine Vielzahl von Projektideen für die Umsetzung der Ziele von PLENUM im Heckengäu. Nun gilt es, diese Ideen auf ihre Machbarkeit hin zu prüfen und im besten Falle auch zu realisieren. Von PLENUM im Heckengäu können Projekte, die zur Erreichung der festgelegten Projektziele beitragen, mit Zuschüssen zwischen 10 % und 90 % der Kosten gefördert werden. Entsprechende Projektanträge fürs laufende Jahr sollten bis Ende April 2003 bei der PLENUM-Geschäftsstelle eingehen. Dort erhalten Interessierte Hilfestellung bei der Klärung der Fördermöglichkeiten, aber auch

allgemeine Informationen zu PLENUM im Heckengäu.

Kontaktadresse: PLENUM-Geschäftsstelle im Landratsamt Böblingen, Parkstraße 16, 71034 Böblingen, Tel.: 0 70 31 / 663 -276, Fax: 0 70 31 / 663 -561, e-mail: s.zenger@lrabb.de

Jürgen Strasser, Hansjörg Klein
PLENUM-Heckengäu

Rotkernige Buche und Naturschutz

Ab einem Alter von ca. 100 Jahren werden viele Buchen „rotkernig“, d.h. der Kern der Buche verfärbt sich wahrscheinlich aufgrund von Wasser- und Luftzufuhr. Aufgrund des schlechteren Verkaufspreises (häufig Verwendung als Brennholz) werden die Buchen frühzeitig geerntet. Damit verringert sich die Wahrscheinlichkeit einer Verfärbung des Kerns. Aus der Sicht des Naturschutzes sind jedoch ältere Buchen wertvoller, z.B. als Lebensraum für den Schwarzspecht.

Das Ziel besteht aus Sicht von PLENUM darin, die Absatzmöglichkeiten für „Rotkerniges Buchenholz“ zu verbessern und damit eine erhöhte regionale Wertschöpfung und eine Verbesserung des Naturschutzes im Wald zu erreichen.

Seit März 2002 sind Aktivitäten zur Vermarktung „Rotkernigen Buchenholzes“ im PLENUM-Gebiet Reutlingen im Gange. Ziel war es einerseits, die Vermarktung der rotkernigen Buche aus dem Landkreis Reutlingen zu verbessern andererseits die Erhaltung insbesondere der Hangbuchenwälder am Albtrauf dauerhaft zu gewährleisten (Schützen durch Nützen).

Nach intensiven Vorgesprächen mit Handwerk, Naturschutz, Forstverwaltung und dem Regionalverband Neckar-Alb wurde im Juni 2002 eine umsetzungsorientierte Studie „regionales Vermarktungsprojekt Rotkernige Buche“ in Auftrag gegeben. Die Studie wurde durch die Firma „Unique“ in Freiburg erstellt.

Eine Folge dieses Projektes war die Gründung einer Interessengemeinschaft „Rotkernige Buche“ sowie die Erstellung von Erzeugerkriterien.

Die Interessengemeinschaft „Rotkernige Buche“ besteht aus folgenden Akteuren: Umweltverbände (LNV, NABU, BUND), Forstämter des Landkreises Reutlingen sowie die Forstdirektion Tübingen, Regionalverband Neckar-Alb, Holzverarbeitende Betriebe, Schreinereien und Sägewerke, Handwerkerinnung sowie Landratsamt Reutlingen und die PLENUM-Geschäftsstelle.



Geerntete Buche mit klassischem Rotkern

Foto: PLENUM Reutlingen

Die neuen Erzeugerkriterien für Buchenholz beinhalten beispielsweise die Anreicherung von Altbäumen, die Markierung von Höhlenbäumen und damit deren Schutz, eine Totholzanreicherung sowie den Schutz von Waldbiotopen. Die Erzeugerkriterien im Rahmen der Verarbeitung werden durch eine Selbstverpflichtung der Betriebe garantiert. Darin enthalten sind der regionale Bezug (kurze Wege), die „Lebendigkeit“ des Holzes (Wuchsmerkmale), der Gesundheitsaspekt (keine Lacke) sowie die Ökologie (s.o.).

Zum Aufbau einer regionalen Vermarktung sind laut Ergebnis der oben genannten Studie weitere Schritte notwendig:

- Verbesserte Vernetzung und Kooperation der Akteure,
- starke Öffentlichkeitsarbeit zum Thema „Rotkernige Buche“,
- Produktinnovationen.

Aus diesem Grund wurden weitere vier Projektanträge, die im Rahmen der IG Rotkern entstanden sind, durch den PLENUM-Beirat im April 2003 befürwortet. Unter anderem sind dies ein Filmprojekt, ein Informationsnetzwerk und Informationsmaterialien, eine (virtuelle) Wanderausstellung sowie eine Entwicklungsstudie über neue Produktmöglichkeiten.

Achim Nagel
PLENUM im Kreis Reutlingen

Schafprojekte PLENUM 2003

Die Vermarktung von Lammfleisch und die Pflege der Wacholderheiden durch die Schafherde liegt PLENUM am Herzen. Deshalb sind in der Förderrunde April 2003 auch wieder mehrere Schafprojekte dabei. Das Hauptprojekt hat die Steigerung der Vermarktung von regionalem Lammfleisch nach

PLENUM-Erzeugerkriterien zum Ziel. Dem Projekt geht eine ausführliche, von PLENUM beauftragte Analyse der Schäferei im Landkreis Reutlingen voraus. So wurden unter Beteiligung aller Berufsschäfer im Landkreis Erzeugerkriterien erarbeitet, die eine breite Zustimmung gefunden haben.

Mit den Erzeugerkriterien wird unter anderem der hohe Beitrag der Schäfer zum Naturschutz dokumentiert (mind. 50 % der beweideten Flächen müssen für den Naturschutz relevante Flächen sein). Diese Leistung soll für die Bewerbung des heimischen Lammfleisches eingesetzt werden und dem Verbraucher den Zusammenhang zwischen dem regionalen Lammfleischverbrauch und der Landschaftspflege klar machen.

Rund 10.000 Lämmer aus dem Landkreis müssen derzeit Jahr für Jahr abgesetzt werden. Es wird jedoch nur ein geringer Teil im Landkreis vermarktet. Gleichzeitig geht immer noch viel zu viel neuseeländisches Lammfleisch über die hiesigen Ladentheken.



Besprechung der BNL mit dem Schäfer in Pfronstetten vor Ort

Foto: Viehzentrale Südwest

Um eine Mengenwirkung und Synergieeffekte zu erreichen, wird eine Zusammenarbeit mit dem Projekt „Württembergischer Lamm“ angestrebt. Die Marke „Württembergischer Lamm“ soll 2003 überregional in Baden-Württemberg eingeführt werden. Ein großer Teil der von der Viehzentrale (VZ) unter dieser Marke vermarkteten Lämmer stammt bereits aus dem Landkreis Reutlingen. Die regionale Komponente „aus dem Landkreis Reutlingen“, soll klar herausgestellt werden. Die Einführung der Marke „Württembergischer Lamm“ soll daher mit dem Qualitätsmerkmal „aus dem Landkreis Reutlingen“, ergänzt werden. Ziel ist, durch diese stärkere Regionalisierung des „Württembergischer Lamms“ insbesondere die Metzger aus dem Landkreis Reutlingen für die Verarbeitung und den Verkauf von regionalem Lammfleisch zu gewinnen. Durch die Vermarktung des Lammfleisches im eigenen Landkreis versprechen sich die

Schäfer eine Absatzsicherung, vielleicht sogar einen Aufpreis. Das Verbraucherbewusstsein über den Zusammenhang „regionales Lammfleisch / Erhalt unserer Kulturlandschaft“ kann durch die regionale Vermarktung erheblich gestärkt werden.

Deshalb sollen jetzt die bestehenden Absatzwege für Lammfleisch bewertet, Vermarktungsstrategien entwickelt, neue Partner angeworben und Werbeaktivitäten koordiniert werden.

Ein weiteres Projekt ist die Entwicklung eines Schafbeweidungskonzeptes. Die Mehrstetter Naturschutzgebiete Böttental und Schandental drohen wegen mangelnder Folgepflege (Beweidung) wieder zu verbuschen. Anhand eines praxisorientierten Pflegekonzeptes sollen die Flächen für die ortsansässigen Schaf- und Ziegenhalter optimiert werden, um die Standorte langfristig offen zu halten und gleichzeitig bessere wirtschaftliche Rahmenbedingungen für die Schäferei in Mehrstetten zu schaffen.

Kontaktadresse: PLENUM im Landkreis Reutlingen, Landratsamt Reutlingen, Umweltamt, Karlstraße 27, 72764 Reutlingen, Tel.: 0 71 21 / 480 -93 31, Fax: 0 71 21 / 480 -900, e-mail: plenum@Kreis-Reutlingen.de

Bettina Pfrieder
PLENUM im Kreis Reutlingen

Der Heldbock

Art der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie

Der Heldbock oder Große Eichenbock (*Cerambyx cerdo*) ist zusammen mit dem Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) sicher eine unserer imposantesten Käfergestalten, erreicht er doch bis über 5 cm Körperlänge.

Charakteristisch für diese Art ist die pechbraune Färbung der Oberseite mit kastanienbraun aufgehellten Flügeldeckenspitzen, der querwulstig verunzelte Halsschild und die beim Weibchen stark körperlangen, beim Männchen bis doppelt körperlangen Fühler mit knotig verdickten Segmentenden, die der Käfer in Ruhe über den Flügeldecken zurücklegt, bei Erregung aber weit nach vorne streckt (s. Bild 1). Rechnet man diese namensgebenden „bockshornartigen“ Fühler zur Größe hinzu, so handelt es sich beim Männchen sogar mit 15 cm um unseren größten einheimischen Käfer.

Dieser eindrucksvollen Gestalt verdankt der Heldbock sogar literarischen Ruhm: Fontane erwähnt ihn in seinen „Wanderungen durch die Mark Brandenburg“ für den Forst Brieselang bei Berlin. Noch heute ist es ein unvergessliches Erlebnis, wenn an lauen Frühlingsabenden die Heldböcke, ih-

re Fühler weit gespreizt, mit lautem Brummen um ihre Brutbäume schwärmen.



Heldbock (*Cerambyx cerdo*)

Foto: M. Waitzmann

Als Brutbaum ist diese Art in Mitteleuropa ausschließlich auf Eichen angewiesen, bevorzugt auf solche Bäume, die am Waldrand stehen oder entlang von Wegen mit einer Südexposition. Malerische, mehrhundertjährige Huteeichen wie am Schloss Stutensee nördlich Karlsruhes, die seit mehreren Jahrzehnten diese Art beherbergen, sind heute freilich die Ausnahme.

Zu intensiv wurde dem Heldbock in der Vergangenheit als „Schädling“ nachgestellt und die alten Eichen aus den Wäldern entfernt.

Schließlich fressen die Larven 3 - 5 Jahre im Eichenholz, nachdem das befruchtete Weibchen in der Regel zwischen Mai und Juli ungefähr 100 Eier in Rindenrisse legt. Die ausschlüpfenden Junglarven nagen sich nach 2 Wochen in die Rinde, überwintern dort und fressen sich nach der Winterruhe in die Kambiumschicht. Ende des zweiten Sommers erreichen sie eine Länge von bis zu 60 mm und haben sich bis zur Splintschicht vorgearbeitet. Nach der zweiten Überwinterung, je nach klimatischen Verhältnissen und dem Nährstoffgehalt des Holzes auch erst nach der dritten, frisst sich die Larve tiefer in den Holzkörper. Das nunmehr bis 100 mm messende Tier nagt einen typischen Hakengang, an dessen rindennahem Ende die Puppenwiege angelegt wird. Vorher schiebt die verpuppungsreife Larve altes Nagemehl nach außen und verschließt das manchmal vorgegagte Ausflugloch mit einem Kalkdeckel. Nach 5 - 6 Wochen schlüpfen die Käfer aus den Puppen und überwintern in der Regel bis Ende April in der Puppenwiege. Von Ende April bis Mitte Juni (in nördlicheren Gegenden auch später) dauert die Flugzeit, die ausgeschlüpften Käfer ernähren sich von ausfließendem Baumsaft.

Die charakteristischen rindenlosen Partien mit teils offenliegenden Larvengängen und fingerdicken Schlupflöchern, die solche Alteichen leicht als vom Heldbock bewohnt charakterisieren, kennzeichnen nur die seit längerer Zeit von dieser Art besiedelten Brutbäume, an denen der Heldbock oft über Jahrzehnte festhält.

Heute ist der Heldbock, der noch in früheren Jahrzehnten als „Schädling“ verfolgt wurde und für dessen gezieltes Absammeln einst Prämien bezahlt worden sind, bei uns eine Seltenheit. Zu systematisch sind in den Wirtschaftswäldern die anbrüchigen Alteichen entfernt worden und bis in jüngste Vergangenheit auch gezielt Brutbäume des Heldbockes.

Cerambyx cerdo befindet sich heute in Deutschland in einer eklatanten Arealregression, die er fast ausschließlich dem Wirken des Menschen schuldet, so dass nennenswertere Vorkommen sich heute nur noch in Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Südhessen und Baden-Württemberg befinden.

In Baden-Württemberg, das wahrscheinlich die größten Vorkommen in Süddeutschland beheimatet, besiedelt er beinahe ausschließlich Eichen im Karlsruher Stadtgebiet sowie in den Hardtwäldern südlich und nördlich der Stadt Karlsruhe.



Erhaltungsmaßnahmen an der als Naturdenkmal ausgewiesenen Alteiche in der Karlsruhe Waldstadt

Foto: M. Waitzmann



Gefällte Brutbäume des Heldbocks mit erkennbaren Fraßspuren der Larven

Foto: M. Waitzmann

Vor allem in diesem Gebiet zeigt der Heldbock eine interessante Besiedlungsweise: Spuren seiner Anwesenheit zeigen sich auch in Eichen von vielleicht 160 bis 200 Jahren, und dort vor allem im besonnten Kronenansatzbereich. Es ist daher davon auszugehen, dass manche unterschwellige Population in den Wäldern der Rheinebene bis heute unentdeckt überlebt haben könnte. Abzuwarten gilt, ob solche unterschweligen Populationen auf Dauer überlebensfähig sind und wie sich die Besiedlungsdynamik in diesem Bereich entwickeln wird.

Heute, nachdem gezielte Verfolgung keine Rolle mehr spielen sollte und die bekannten besiedelten Alteichen größtmögliche Schonung erfahren, droht dieser Art vor allem Gefahr durch Verkehrsicherungsmaßnahmen an Alteichen im Stadtbereich und am Rande von Erholungsgebieten. Es kann nicht genug betont werden, dass es angesichts der besonderen Verantwortung Baden-Württembergs für den Bestand des Heldbockes und angesichts des dramatischen Rückganges dieser Art in Mitteleuropa (Baden-Württemberg: RL 1 – „vom Aussterben bedroht“) unbedingt jeden Brutbaum zu erhalten gilt - zumal der Heldbock als Art der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie auch bei uns nach dem Bundesnaturschutzgesetz „strengen Schutz“ genießt. Positive Ansätze hierzu zeigen sich bei der als Naturdenkmal ausgewiesenen Alteiche in der Karlsruher Waldstadt (s. Bild 2), denkbar sind weiterhin schonende Kronenentlastungsmaßnahmen.

Eine Zukunft für den Heldbock aber kann es nur geben, wo konsequent die Zielsetzungen einer naturnahen Waldwirtschaft mit einer Erhöhung des Alt- und Totholzanteils, gezielter Freistellung von Alteichen und Förderung von Entwicklungsräumen verfolgt werden.

Kompromissbereitschaft und Weitsicht vorausgesetzt, steht zu hoffen, dass Baden-Württemberg diesem imposanten Käferriesen weiterhin eine Heimat ist und Bilder von gefällten Brutbäumen als Kulturschande (s. Bild 3) endgültig der Vergangenheit angehören.

Claus Wurst
Heilbronn

Erlebnisraum Fließgewässer

Am 9. April 2003 begrüßte *Heinke Salisch*, Bürgermeisterin der Stadt Karlsruhe, rund 80 Besucher im Naturschutzzentrum Karlsruhe-Rappenwört zur Eröffnung der Wanderausstellung „*Erlebnisraum Fließgewässer*“. Eingeladen hatte die Fortbildungsgesellschaft des Wasserwirtschaftsverbandes Baden-Württemberg (WBW), die diese Ausstellung in Zusammenarbeit mit den Gewässerdirektionen in Baden-Württemberg sowie dem Naturschutzzentrum Karlsruhe-Rappenwört erstellt hat.

Margareta Barth, Präsidentin der Landesanstalt für Umweltschutz (LfU) und *Dr. Manfred Rost*, Präsident des Wasserwirtschaftsverbandes Baden-Württemberg e.V., eröffneten die Ausstellung, die Begeisterung in der Bevölkerung wecken und das Bewusstsein für naturnahe Fließgewässer stärken möchte. Die Wasserqualität vieler Flüsse habe sich in den letzten Jahren wieder stark verbessert, so Barth, es gebe aber weiterhin große ökologische Defizite. Über 50 % der bisher von der LfU auf ihre Gewässerstruktur untersuchten Gewässer seien naturfern. Die Ausstellung verdeutlicht die notwendigen Maßnahmen der Gewässerentwicklung, insbesondere auch die Maßnahmen des Hochwasserschutzes.

Die Ausstellung stellt ein Element in einer Reihe von Maßnahmen unter dem Schlagwort „Gewässerpädagogik“ dar, die in Baden-Württemberg stattfinden, um die Ziele der naturnahen Gewässerentwicklung an ein breites Publikum zu vermitteln. Um möglichst viele Menschen zu erreichen, wurde sie als Wanderausstellung konzipiert. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur und dem Know-how wird sie bevorzugt in den staatlich getragenen Naturschutzzentren des Landes präsentiert werden. Kontakte bestehen aber auch bereits, um sie nach Rheinland-Pfalz und ins Elsaß auszuleihen. Die Ausstellung wurde speziell für die Zielgruppe Familie erstellt.



Bürgermeisterin H. Salisch und MR Strähle (UVM) erleben per interaktiver Visualisierung Hochwasser in einem natürlichen und einem ausgebauten Fluss. Foto: R. Steinmetz

Die zahlreichen interaktiven Objekte werden sicher die Begeisterung vieler Kinder wecken. Die Erwachsenen hatten bei der Ausstellungseröffnung bereits viel Spaß, die Themen Gewässerstruktur, Gewässergüte, Gewässerrandstreifen, Durchgängigkeit, Hochwasserschutz sowie Gewässerentwicklung spielerisch zu erleben.

Die Ausstellung wurde durch das Naturschutzzentrum und seine Partner durch die Elemente Hochwasserschutz und Hochwasserdemonstration, Ge-

wässergestaltung und Fischaufstieg ergänzt. Großen Anklang fand auch eine interaktive Visualisierung zum Thema Fluss gestern und heute. Erleben und Spielen stehen im Vordergrund der Ausstellung, begleitende Tafeln sind vor allem für die Begleitpersonen der jungen Besucher zur eingehenderen Beschäftigung mit der Thematik gedacht.



Eines der zahlreichen Objekte zum Thema Hochwasser wird ausprobiert. Foto: R. Steinmetz

Kontaktadresse: Naturschutzzentrum Karlsruhe-Rappenwört, Hermann-Schneider-Allee 47, 76189 Karlsruhe, Tel.: 07 21 / 95 04 70, info@nazka.de; www.naturschutzzentren-bw.de/nazka

Ausstellungsdauer: 09.04. – 07.09.2003

Öffnungszeiten: Di. – Fr. 12.00 – 18.00 Uhr,

Sonn- u. Feiertag 11.00 – 18.00 Uhr

Führungen: Ausstellungsführungen für Schulklassen und spezielle Unterrichtseinheiten nach Terminabsprache

Die weiteren Ausstellungsorte und Termine werden demnächst unter www.wbw-fortbildung.de abzurufen sein.

Kerstin Langewiesche
Fachdienst Naturschutz

Krater für Frösche

Im Kreis Ludwigsburg wurde eine neue Methode ausprobiert, Amphibiengewässer anzulegen. Im Oberstenfelder Hasenbachtal sollten auf ehemals landwirtschaftlich genutzten Feuchtwiesen mehrere Tümpel angelegt werden. Da Bagger wüste Spuren im Gelände hinterlassen hätten, kam Naturschützern im Kreishaus Ludwigsburg die Idee, ein Vaihinger Spezialunternehmen mit dosierten Sprengungen Löcher ins Erdreich reißen zu lassen. Die Löcher werden sich schnell mit Wasser aus dem umliegenden Feuchtland füllen, auch Pflanzen und Tiere werden von alleine kommen.

Die Löcher wurden angelegt, da in der Vergangenheit zahlreiche Tümpel mit Bauschutt oder Unrat gefüllt wurden und so Laichgewässer für Amphibien immer weiter zurückgingen. Ein Tümpel bringt aber

nur an landschaftsgerechten und für Amphibien geeigneten Standorten eine Aufwertung. Sie sollten weder in Straßennähe, wo während der Amphibienwanderung zahlreiche Tiere überfahren werden noch in Siedlungsgebieten angelegt werden. Dort kommen Amphibien regelmäßig in Gullis und Lichtschächten um. Auch Standorte ohne geeignete Wasserführung, an denen künstlich abgedichtet werden müsste und wertvolle Pflanzenstandorte kommen nicht in Frage.



Sprengung der Tümpellöcher

Foto: „Heilbronner Stimme“

Die zukünftigen Laichgewässer im Hasenbachtal wurden durch die „Stiftung Umwelt- und Naturschutz“ der Kreissparkasse Ludwigsburg finanziert und durch die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ludwigsburg geplant und begleitet. Der Vorlauf war langwierig, da zunächst der Untergrund genau untersucht werden musste. Außerdem war ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren nötig. Zum Schluss musste man noch auf leichten Bodenfrost warten.

Nach einem Artikel in „Heilbronner Stimme“ vom 25. Februar 2003

Fachdienst Naturschutz

Landschaftspflege

Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg

Broschüre der LfU gibt Orientierungshilfen für die Praxis



Wenn Sträucher und Bäume in der freien Natur gepflanzt werden, sollte inzwischen selbstverständlich sein, dass nur einheimische, regional vorkommende Arten eingesetzt werden.

Das dafür auch nur Pflanzgut verwendet wird, das von Mutterpflanzen aus dem gleichen Naturraum stammt, also genetisch aus regionaler Herkunft stammt, ist noch nicht tägliche Routine. Nur dies erhält jedoch die regional unterschiedlich angepasste, typische Vielfalt der Arten und verhindert die Verfälschung unserer Pflanzenwelt. Die neue Broschüre der LfU „Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg – das richtige Grün am richtigen Ort“ erläutert die Zusammenhänge und zeigt, wie es geht.

Seit vielen Jahren erhalten die zuständigen Fachleute in den Baurechts- und Umweltämtern immer wieder Bepflanzungspläne für Vorhaben im Außenbereich, die mit Gehölzarten angereichert sind, die nicht für das vorgesehene Gebiet einheimisch sind. Diese Bepflanzungspläne verstoßen gegen das Naturschutzgesetz, da sie einer Florenverfälschung im Außenbereich Vorschub leisten. Solche mangelhaften Bepflanzungspläne werden bedauerlicherweise immer noch sogar von namhaften Planungsbüros vorgelegt. Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Behörden können mit eigener Fachkenntnis solche falschen Bepflanzungspläne in vielen Fällen nicht mit vertretbarem Zeitaufwand korrigieren. Wenn dann die richtigen Arten gepflanzt werden, stammen sie meistens noch aus herkömmlicher Baumschulware, die nicht der genetischen Vielfalt der Region entstammt, sondern aus anderen Naturräumen der Welt gewonnen wurde. Dies verfälscht die regionaltypische biologische Vielfalt, engt sie genetisch ein, und wurde daher vom Gesetzgeber untersagt.

Um die regionaltypische biologische Vielfalt bei Pflanzungen und Begrünungen zu erhalten, hat der Fachdienst Naturschutz zu Jahresbeginn eine Broschüre herausgegeben. Zwei Anliegen stehen im Vordergrund: Zum einen soll die richtige **Pflanzenart** für das jeweilige Gebiet verwendet werden; zum anderen soll das verwendete Pflanzgut, sowohl bei

Gehölzen als auch bei Grünland, auch aus dem **richtigen Herkunftsgebiet** stammen. Das heißt, das Saatgut und Pflanzgut muss - entsprechend den gesetzlichen Vorgaben - aus dem gleichen Naturraum stammen, in dem es auch gepflanzt wird. Hierfür gibt die Broschüre wichtige Hilfestellungen. Dies ist übrigens allen Mitarbeitern der Forstverwaltung durch das Forstvermehrungsgutgesetz seit langem vertraut und beim Waldbau schon lange gebräuchlich. Die Forstverwaltung arbeitet seit vielen Jahren erfolgreich nach dem System der gebietsgesicherten Herkünfte ihrer forstlichen Hauptbaumarten. Beim Landschaftsbau fehlt bisher noch diese Routine.

Bei Fahrten durch Baden-Württemberg stellt man immer wieder fest, dass in vielen Gemeinden eben nicht gebietsheimische Gehölze angepflanzt wurden, unabhängig davon, ob dies auf eine Flurbereinigung, auf Straßenbau oder auf Landschaftsplaner zurückgeht. Solche direkten Beobachtungen vor Ort waren auch der Anstoß für diese Broschüre über gebietsheimische Gehölze, nicht nur Überlegungen vom Schreibtisch aus. Wenn dies bisher in einzelnen Gemeinden vom Bauhof schon zufriedenstellend gelöst wurde, ist dies mit Sicherheit sehr vorbildlich, jedoch landesweit gesehen noch eine Ausnahme. Dass die Herkünfte der ausgebrachten Pflanzen immer „richtig“, d.h. aus dem gleichen Naturraum sind, in den sie gepflanzt werden, war in der Vergangenheit allerdings auch noch nicht möglich, da die Baumschulen bisher solche herkunftsgesicherte Ware noch nicht angeboten haben. Dies wurde in einem gemeinsamen Arbeitskreis der Behörden mit den Baumschulverbänden nun in den letzten Jahren entwickelt, so dass es seit kurzer Zeit Baumschulen gibt, die herkunftsgesicherte Gehölze aus verschiedenen baden-württembergischen Naturräumen anbieten.

Der Naturschutzverwaltung ist es wichtig anzumerken, dass gerade für Baumschulen aus der Region die gebietsheimische Ware ein interessantes neues Marktsegment werden kann. Daher waren die Baumschulverbände in den Arbeitskreisen und Seminaren sehr aktiv und interessiert vertretend. In anderen Bundesländern wird ebenfalls ein entsprechender Markt an Gehölz-Ware mit regionaler Herkunft aufgebaut.

Bei vielen Planern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von zuständigen Ämtern ist die Broschüre schnell zu einer wichtigen Arbeitshilfe geworden. Wir haben sehr positive Reaktionen auf sie erhalten. Die erste Auflage der Broschüre, vom Januar 2003, betrug 3000 Exemplare und ist nun bereits fast vergriffen. Wir hoffen, dass sie weiterhin hilft, unsere biologische Vielfalt zu erhalten.

Dr. Elsa Nickel
Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege
Karlsruhe

Hinweis

Zum Thema siehe auch

Merkblatt 2 Landschaftspflege „Anlage von Hecken und Gehölzflächen“ (Anlage zum Info 1/99)

Merkblatt 4 Landschaftspflege „Gebietsheimische Gehölze - § 29a Naturschutzgesetz“ (Anlage zum Info 2/99)

Merkblatt 6 Landschaftspflege „Gräser und Kräuter am richtigen Ort“ (Anlage zum Info 2/02)

Sie finden die Merkblätter auch unter www.nafaweb.de unter „Berichte“.

Beispielhafte Weideprojekte

Im Jahr 2002 startete die Stiftung Naturschutzfonds einen Wettbewerb „Großflächige extensive Weidesysteme zum Erhalt von naturschutzwichtigem Grünland“ (s. Naturschutz-Info 1/02 S.35). Ausgewählt wurden vier Projekte, die nun jeweils 50.000 € aus Mitteln der Glücksspirale erhalten. Damit können Beratungs- und Serviceleistungen wie z.B. die Gründung und der Aufbau einer Projektträgerstruktur, die Entwicklung eines Weidemanagementkonzeptes, der Aufbau einer Vermarktungsstruktur oder Werbematerialien finanziert werden.

„Es darf gemeckert werden – Schafe und Geißen für ein offenes Murgtal“ – so der Name eines der geförderten Projekte. Die Gemeinde Weisenbach im Nordschwarzwald will dem Problem der massiven Verbuschung und Bewaldung im Murgtal begegnen. In Zusammenarbeit mit der Lebenshilfe Kreisvereinigung Rastatt / Murgtal e.V. und einer ortsansässigen Schäferei soll eine Ziegenherde die oft schwer zugänglichen Flächen für eine künftige Schafbeweidung freistellen.



Schafe und Ziegen als Landschaftspfleger

Foto: R. Wolf

In Weisenbach gibt es schon seit Jahren keine Haupteinwerblandswirte mehr und nur wenige Nebenerwerblandswirte. Dadurch gehen nicht nur ökologisch und kulturhistorisch wertvolle Wiesenflächen verloren, sondern auch Leitbahnen für Frisch- und Kaltluft. Um die so genannten Heuhüttentäler, die im 17. und 18. Jahrhundert durch Großviehhaltung nach

Tiroler Vorbild entstanden, zu erhalten, entschied sich die Gemeinde bereits vor 25 Jahren für eine Schafbeweidung. Am Anfang gab es auch Widerstände, mittlerweile ist eine Schafbeweidung, nicht zuletzt auch als Anziehungspunkt für Familien mit Kindern in der Bevölkerung anerkannt.

In Zukunft soll nun die Ziegenherde, die bereits versuchsweise auf besonders verbuschten Flächen eingesetzt wurde, vergrößert werden. Dabei übernimmt die Lebenshilfe z.T. die Erstpflge und in Zusammenarbeit mit dem Schäfer auch die Betreuung der Ziegen.

Das Modellprojekt soll dazu anregen, sich tatkräftig für den Erhalt der Kulturlandschaft einzusetzen und die Wiederbeweidung von brachfallendem Grünland in die Hand zu nehmen. Richtungsweisend ist dabei auch der soziale Aspekt durch die Einbindung der Lebenshilfe.



Heuhüttental im Murgtal

Foto: R. Steinmetz

Weitere **Informationen** unter www.stiftung-naturschutz-bw.de

Nach einem Artikel in der *Badischen Bauern Zeitung* vom 29. März 2003 sowie einer Pressemitteilung vom 23. Januar 2003

Fachdienst Naturschutz

Naturschutz - Übergreifendes

Öffentlichkeitsarbeit im Naturschutz in der Kommunikationskrise?

Am 17. 2. 2003 fand an der Universität Freiburg das Symposium „**Öffentlichkeitsarbeit im Naturschutz – Wege aus der Kommunikationskrise?**“ des Fachbereichs Landespflege sowie des Bundesamts für Naturschutz statt. Im Mittelpunkt der Veranstaltung stand die Diskussion praktischer Lösungsmöglichkeiten. Aktuelle Erkenntnisse über die Öffentlichkeitsarbeit im Naturschutz wurden präsentiert und mit praktischen Erfahrungen von PR-Schaffenden des Naturschutzes und von Journalisten verknüpft.

Dr. Nicole Bauer von der Schweizerischen Eidgenössischen Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft berichtete über ein Projekt, das der Frage, wie Menschen die Natur und den Naturschutz sehen, anhand der Befürwortung und Ablehnung von Wildnis nachgeht. Im Rahmen des Projekts wurden qualitative Interviews geführt und ein Internetfragebogen sowie ein postalischer Fragebogen ausgewertet. Erste Projektergebnisse zeigten, dass die **Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Natur** für die Befragten sehr wichtig war. Es gebe unterschiedliche Wünsche an Wildnisgebiete, auf die man eingehen müsse. Gut wäre es, sie zu zonieren in Zonen freier Naturentwicklung ohne Restriktionen und Zonen mit Infrastruktur und wenig Einschränkungen.

Stefan Börrecke, Redakteur bei der Frankfurter Rundschau, ging der Frage nach, warum Naturschutz zwar nach wie vor stark in der öffentlichen Wahrnehmung sei, aber trotzdem im „Wichtigkeitsfaktor“ abnehme. Es gebe zwar viele Natursendungen in den Medien, diese hätten aber zu wenig emotionalen Bezug. Außerdem werde die Umweltberichterstattung immer bunter und harmloser und immer mehr zur **Katastrophenberichterstattung**. Dieses Problem könne zumindest entschärft werden, wenn die Medien von Seiten der Umweltverbände und –behörden umfassendere Informationen bekämen. Einseitige Berichterstattung komme oft durch Unkenntnis von Seiten der Medien zustande.

Diana Pretzell vom Institut für Landespflege der Universität Freiburg stellte ihre Doktorarbeit vor, in der sie die Öffentlichkeitsarbeit an verschiedenen Behörden und Umweltverbänden sowie drei Personengruppen untersuchte, an PR-Schaffenden von Naturschutzinstitutionen, Journalisten, die mit einer solchen Institution zusammenarbeiten und Journalisten, die sich auf Naturschutz spezialisiert haben. Sie kam zu dem Ergebnis, dass oftmals weder eine geplante Öffentlichkeitsarbeit noch eine Evaluation der Arbeit stattfindet. Für erfolgreiche Öffentlich-

keitsarbeit, d.h. solche, die gehört und verstanden wird, um die gewünschte Wirkung erzielen zu können, brauche es einer strategischen, langfristigen Planung. Außerdem könne man die Effektivität der Kommunikation erhöhen, wenn man bestimmte Filterfaktoren kenne. Diese seien bei Journalisten beispielsweise das soziale Umfeld (Redaktion, Chef), die Rahmenbedingungen (Zeitdruck, medien-spezifische Besonderheiten) und die Einstellung (Berufsverständnis, Bedeutung des Naturschutzes). Für die Zukunft sah Diana Pretzell die Notwendigkeit, ein **gemeinsames Naturschutz-Image** zu entwickeln.

Um Marketing für den Naturschutz ging es beim Beitrag von *Franz-August Emde* vom Bundesamt für Naturschutz (BfN). Er betonte, dass Werbung zu einer demokratischen, pluralistischen Gesellschaft dazu gehöre. Warum solle man dann nicht Werbung für Natur und deren Schutz machen? PR-Arbeit im Naturschutz sei auch sehr wichtig, da der Pressefilter immer stärker werde.

Längerfristig sei es sinnvoll - und das „**Produkt Natur**“ auch dazu geeignet - eine Marke Natur mit eigenem Logo zu schaffen. Emde sagte, es müsse mehr Wert auf Kooperations- als auf Konfrontationsstrategien in der Naturschutz-Kommunikation gelegt werden. Dazu müssten teilweise auch neue Wege beschritten werden wie es das BfN sehr erfolgreich mit dem Musikwettbewerb für Jugendliche „sounds for nature“ und dem anschließenden Open-Air-Konzert getan habe. Dieses Jahr soll in einem „**Naturathlon**“ Deutschland in 18 Tagen durchfahren, durchpaddelt und durchlaufen werden, begleitet von einer umfangreichen Berichterstattung und begleitenden Open-Air-Veranstaltungen. Hier stehe zwar zunächst nicht der Naturschutz im Vordergrund, doch könne auf diese Weise vielen Menschen Natur näher gebracht werden, die dann auch für Naturschutz sensibilisiert würden.

Jörn Ehlers, Leiter der Pressestelle des WWF Deutschland, sprach über die PR-Arbeit von Umweltorganisationen. Für ihn sei zwar keine Krise, wohl aber Veränderungen in der Naturschutz-Berichterstattung erkennbar. So seien hauptsächlich Katastrophen und Konferenzen zur Berichterstattung nutzbar. Wichtig sei es, gut vorbereitet zu sein und die wichtigsten Informationen bereits vor dem Eintritt einer Katastrophe parat zu haben. Außerdem seien Vorort-Präsenz und ein „langer Atem“ notwendig. Jörn Ehlers sah einen Trend hin zu größerer Personalisierung sowie dem Vermischen von Informationen und Spaß. Deswegen setze der WWF immer öfter **Prominente als Botschafter** ein, wie beispielsweise Steffi Graf oder Günther Jauch. Das sei allerdings teuer und verwische teilweise die Botschaft. Solche Aktionen erschließen jedoch neue Zielgruppen, steigern den Bekanntheitsgrad des WWF, bringen ihm Einnahmen und neue Förderer.

Die anschließende **Podiumsdiskussion** wurde von *Brigitte Dahlbender*, Vorsitzende des BUND Baden-Württemberg, mit einem Einstiegsreferat eröffnet. Sie stellte verschiedene Aspekte der Arbeit ihres Verbandes und seine Sicht zur Öffentlichkeitsarbeit im Naturschutz vor.

Bei der Diskussion kristallisierten sich folgende Ergebnisse heraus:

- Die Öffentlichkeitsarbeit im Naturschutz verändert sich und zeigt Defizite in ihrer Professionalität, von einer Kommunikationskrise kann man allerdings nicht unbedingt sprechen.
- Die Bewusstseinsbildung muss anhand alltäglicher Dinge passieren. Dabei muss man sich an die Situation und den Wissensstand der Bevölkerung anpassen. Natur und Naturschutz muss positiv besetzt sein, Kooperation und Konsens sind sehr wichtig.
- Der Spaßfaktor sollte nicht zu kurz kommen. Aktionen müssen nicht notwendigerweise in die Tiefe gehen.
- Naturschutz steht als Produkt in Konkurrenz zu anderen, will sich auf dem Markt bewegen.
- Naturschützer sollten Journalisten Anknüpfungspunkte und Grundlagenwissen für Artikel liefern.
- Man muss langfristig planen und spezifische Strategien, beispielsweise für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen erarbeiten.
- Große Ereignisse eignen sich besonders für die Öffentlichkeitsarbeit.
- Themen sollten lokal betrachtet werden. Naturschutz und Heimatbegriff sollten mehr verknüpft werden, da sich dadurch viele Menschen angesprochen fühlen.

*Kerstin Langewiesche
Fachdienst Naturschutz*

Untersuchungen für die Naturschutz-Praxis

Kolloquium zu ausgewählten naturschutzfachlichen Gutachten der BNL Tübingen aus dem Jahr 2001/2002

Über 40 Vertreterinnen und Vertreter aus der Naturschutzverwaltung, den Naturschutzverbänden, der Wissenschaft sowie zahlreiche Naturschutzbeauftragte aus dem Regierungsbezirk Tübingen waren am 8. April 2003 der Einladung der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege (BNL) Tübingen in den großen Sitzungssaal des Regierungspräsidiums Tübingen gefolgt. Im Rahmen eines Kolloquiums wurden vier ausgewählte naturschutzfachliche Gutachten von überregionaler Bedeutung vorgestellt und zum Teil von dem Fachpublikum lebhaft diskutiert. Drei dieser Gutachten werden in dieser Veröf-

fentlichung kurz mit ihren wichtigsten Ergebnissen dargestellt.

1. Brutvogelkartierung im Bereich des Modellflugplatzes Meidelstetten (Landkreis Reutlingen)

Vergleich mit den Untersuchungen 1990/1991

Anlass und Zielsetzung des Vorhabens

Im Zusammenhang mit der Errichtung eines Modellflugplatzes in der Feldflur südöstlich von Meidelstetten wurden 1990 und 1991 Brutvogelkartierungen durchgeführt (MAURER et al. 1991), die 2001, also elf Jahre nach Beginn des Flugbetriebes, wiederholt wurden. Das Untersuchungsgebiet liegt auf der Mittleren Kuppenalb auf einer Höhe von 740 - 770 m NN und wird überwiegend ackerbaulich genutzt. Zwischen 1990 und 2001 wurde auf Teilflächen des Untersuchungsgebietes eine Flurbereinigung durchgeführt und mehrere Grünlandparzellen umgebrochen. Als Referenzfläche wurde das benachbarte NSG Großer Stöckberg, eine von Hecken auf Lesesteinriegeln geprägte Kuppe, in die Untersuchung einbezogen, das sich gegenüber 1990 nur wenig verändert hat. In allen drei Jahren erfolgten die Bestandserfassungen nach der Methode der Revierkartierung, wobei jeweils acht Begehungen durchgeführt wurden.

Einige Ergebnisse

Die größten Unterschiede wurden zwischen den Jahren 1990 und 1991 festgestellt, gegenüber 1991 haben sich die Arten- und Revierzahlen im Gesamtgebiet wieder leicht erhöht. Im Umfeld des Modellflugplatzes wurden bei den gehölzgebundenen Arten Heckenbraunelle, Garten- und Dorngrasmücke sowie Neuntöter Bestandsrückgänge verzeichnet, die Revierzahlen der Goldammer haben leicht zugenommen. In der freien Feldflur sind die Revierzahlen von Rebhuhn und Wachtel stark zurückgegangen, während die Feldlerche im Bestand etwas zugenommen hat.

Eine vergleichbare Entwicklung wurde auch am Großen Stöckberg beobachtet, wo die Revierzahlen gehölzbewohnender Arten (u.a. Neuntöter, Garten- und Dorngrasmücke) rückläufig waren und das Hauptvorkommen des Rebhuhns (vier Reviere) erloschen ist.

Die beobachteten Bestandsveränderungen sind aufgrund der strukturellen Veränderungen im Gebiet und der parallel verlaufenden Entwicklung am Großen Stöckberg auf verschiedene Faktoren zurückzuführen, wobei der Einfluss des Modellflugbetriebes ohne weiterführende Untersuchungen z.B. zum Bruterfolg nicht eindeutig quantifiziert werden kann. Für typische Arten der Feldflur wie z.B. Feldlerche und Wachtel ist dies jedoch nur schwer durchführbar. Für weiterführende Untersuchungen wird emp-

fohlen, neben der Revierkartierung auch **Verhaltensbeobachtungen zur Raumnutzung** (mit und ohne Störeinfluss) durchzuführen. Die Untersuchungen sollten zudem mehrjährig angelegt sein, eine parzellenscharfe Nutzungskartierung enthalten und eine geeignete Referenzfläche einbeziehen.

Mathias Kramer
Tübingen

2. Landschaftsanalyse und Leitbildentwicklung Württembergisches Allgäu südlich der Argen

Anlass und Zielsetzung des Vorhabens

Vor dem Hintergrund eines rasanten Strukturwandels in der (Grün-)Landwirtschaft und des fortschreitenden Artensterbens in der Landschaft, trotz Unterschutzstellung von Biotopen und Ausweisung von Schutzgebieten, sind neue Lösungsansätze im Arten- und Biotopschutz dringend erforderlich.

In einem Pilotprojekt für die BNL Tübingen sollen in einer Landschaftsanalyse und Leitbildentwicklung für den ausgewählten Landschaftsraum „Württembergisches Allgäu südlich der Argen“ Möglichkeiten einer nachhaltigen Landnutzung aufgezeigt werden. Wichtigstes Ziel ist dabei, aufzuzeigen, wie das langfristige Überleben der in diesem Raum vorkommenden charakteristischen Tier- und Pflanzenarten ermöglicht werden kann.

Dabei stellen sich folgende Fragen:

- Welche landschaftlichen Qualitäten sind im Untersuchungsraum, besonders hinsichtlich Pflanzen- und Tierwelt, aber auch in Bezug auf andere Schutzgüter, vorhanden?
- Welche Defizite und Beeinträchtigungen treten auf, welche Gefährdungen (bspw. durch veränderte Nutzung) sind erkennbar?
- Welche landschaftlichen Qualitäten können erhalten oder verbessert werden und welche Leitbilder lassen sich daraus entwickeln?
- Mit welchen Maßnahmen lassen sich diese Ziele erreichen und umsetzen?

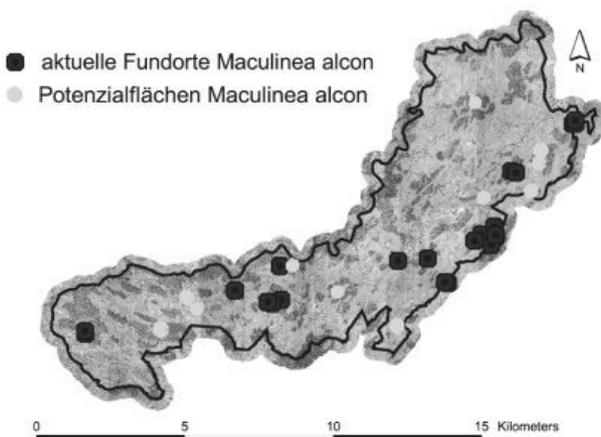
Ergebnisse des Projektes

Die Idee, die hinter dem Projekt stand, war der Versuch, von einer auf das einzelne Schutzgebiet zentrierten Sichtweise wegzukommen. Betrachtet man ein Schutzgebiet im Kontext mit der umgebenden Landschaft, den anderen Schutzgebieten und weiteren wertvollen Biotopen, so die Überlegung, könnten sich daraus ganz andere Schwerpunkte und Zielsetzungen für die Naturschutzarbeit ergeben. Nicht zuletzt würde der Blick für das einzelne Objekt geschärft, und dadurch könnten die richtigen Prioritäten gesetzt werden. Bei diesem Pilotprojekt wurde bewusst ein Verwaltungsraum, die Grenze zwischen dem Bodenseekreis und dem Kreis Ravensburg überschritten. Das Projektgebiet ist 7263 ha groß und umfasst die eiszeitlich geprägte Landschaft westlich

von Wangen und südlich der Argen bis zur bayrischen Grenze. Neben 8 bestehenden sind 11 weitere Naturschutzgebiete geplant, gut 20 % der Fläche sind als LSG und/oder NSG geschützt. Das Gebiet ist ländlich geprägt; Grünland bzw. (im klimatisch begünstigten Bodenseehinterland) Obstbau dominieren die Nutzung. Der Waldanteil liegt mit 25 % deutlich unter dem Landesdurchschnitt.

Ein wichtiges Werkzeug zur Bearbeitung des Projekts war der Einsatz von ArcView als Geographischem Informationssystem (GIS). Welche Daten digital und in welcher Form zur Verfügung stehen würden, war anfangs nicht klar. Der Aufwand für die Datenrecherche, für die Aufbereitung und Fehlerbereinigung war weitaus höher als erwartet. Nicht zuletzt war noch eigene Geländearbeit notwendig, um Datenlücken zu schließen und um die Datengrundlagen zu überprüfen. Beispielsweise lagen für den zum Kreis Ravensburg gehörenden Teil schon etliche Ergebnisse der Zielartenkartierung des Landkreises vor, für den Bodenseekreis gibt es keine vergleichbaren Daten. Weitere Datenquellen waren die §-24a- und die Waldbiotopkartierung, ein Fischkataster und das Artenschutzprogramm.

Die landschaftliche Analyse stützte sich auf mehrere Säulen; die aktuellen Nutzungen wurden u.a. als Ergebnis der historischen Entwicklung bewertet. Die wertgebenden Lebensräume wurden analysiert, in eine Bewertungsmatrix gingen u.a. die Flächengröße und Vorkommen gefährdeter Arten ein. Das Zielartenkonzept Baden-Württemberg wurde herangezogen, um den Zustand und das Potential der Lebensräume bewerten zu können. Jeweils mehrere Zielarten wurden dabei zu Gruppen zusammengefasst. Bei der Ermittlung von Potentialen für bestimmte Lebensräume stützten sich die Autoren darüber hinaus u.a. auf eine Auswertung des Digitalen Höhenmodells (DHM) mit Hangneigung und Exposition, Moorkarten und Karten mit historischen Weihern.



Stellvertretend sei ein Ergebnis genannt, die Verbreitung des Ameisen-Enzianbläulings (*Maculi-*

nea alcon), einer Zielart der Streuwiesen (siehe Karte). Außer 10 Verbreitungsschwerpunkten im Untersuchungsraum wurden 10 potentielle Lebensräume, Streuwiesen mit einer angenommenen Mindestfläche und Vorkommen von Lungen- und/oder Schwalbenwurzengian, ermittelt.

Die funktionelle Bedeutung des Untersuchungsraums wurde so für die unterschiedlichsten Qualitäten analysiert und kartografisch dargestellt (z.B. auch potentielle Amphibienlebensräume, Streuobstwiesenkomplexe, Vernetzungskorridore). Diese Informationen sind wichtige Grundlagen für bestehende und geplante Schutzgebiete. Die Beschreibung dieser Gebiete unter diesem **integrierenden Blickwinkel** wurde um konkrete Handlungsanweisungen ergänzt.

Schließlich wurden noch Szenarien der Landschaftsentwicklung dargestellt. Ziel war es vor allem, darzustellen, wie sich die Landschaft und damit der Lebensraum für die charakteristischen Tiere und Pflanzen unter der Annahme verschiedener Rahmenbedingungen verändern würde - wenn z.B. ein Großteil der historischen Weiher revitalisiert oder eine großflächige Beweidung eingeführt würde. Die Naturschutzverwaltung hat mit dieser Untersuchung eine Informationsquelle zur Verfügung, mit deren Hilfe andere Ansprüche an die Landschaft beurteilt oder die Umsetzung von Biotop- und Artenschutzmaßnahmen initiiert und begründet werden kann.

Armin Woll, Hergatz
Roland Banzhaf, Vogt

3. Projekt „Schönbuchhänge“ Kulturlandschaft – Naturschutzgebiete – Natura 2000

Anlass und Zielsetzung der Arbeit

Westlich von Tübingen (Baden-Württemberg) liegen zwischen dem Ammertal und den großen Waldgebieten des Schönbuchs die Schönbuchhänge, die sich an der südlich bis westlich exponierten Keuperstufe des Schönbuchs entlangziehen. Mit ausgedehnten Streuobstwiesen, Weinbergen und zahlreichen weiteren, kleinstrukturierten Nutzungsformen stellen sie einen typischen Ausschnitt der hier traditionellen Kulturlandschaft dar. In südorientierter und oft wärmebegünstigter Exposition sind sie aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes, des Landschaftsbildes und als Zeugen einer mehrhundertjährigen Nutzungsgeschichte von überregionaler bis landesweiter Bedeutung. Ein Großteil des Gebietes ist Bestandteil des europäischen Schutzgebiets-Systems Natura 2000. Teilbereiche wurden Ende 2000 vom Regierungspräsidium Tübingen als Naturschutzgebiet ausgewiesen, weitere Naturschutzgebiete sind in Vorbereitung. Ziel der von der Stiftung Naturschutzfonds geförderten Untersuchung war es, zu-

sätzlich zu den bereits kartierten botanisch/vegetationskundlichen und faunistischen Daten die für diese Kulturlandschaft besonders wertgebenden strukturellen Zeugnisse der Kulturgeschichte zu erheben, sie mit den biologisch-ökologischen Daten zu verschneiden und daraus Handreichungen für eine naturschutzfachlich zielführende künftige Behandlung und Entwicklung des Gebietes abzuleiten.



Ein typischer Ausschnitt der Schönbuchhänge

Foto: BNL-Archiv

In einem ersten Teil wurden die Ergebnisse einer Kartierung historischer Kulturlandschaftselemente im Bereich Entringen und Unterjesingen vorgestellt. Bearbeiter war der Archäologe *Dr. Christoph Morrissey*, Tübingen. Die dabei entwickelte Methodik wurde bereits im Naturschutz-Info vorgestellt (*Info 1/2002*, S. 22f.), eine ausführliche Darstellung (NATUR UND LANDSCHAFT) ist im Druck.

In einem zweiten Teil wurden durch die Diplom-Biologen *Rainer Gottfriedsen* und *Michael Koltzenburg* unter anderem Überlegungen zu Erhaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten für das Gebiet aufgezeigt. Hierzu wurden zahlreiche Gespräche mit Landeigentümern, Landnutzern, Kommunen und Fachbehörden geführt. Ziel dieser Gespräche war, vor allem die Landnutzer für Projekte zur Erhaltung und Inwertsetzung wertgebender Elemente der Kulturlandschaft (z.B. Hohlwege, Trockenmauern, kulturhistorische Denkmäler) zu finden. Weiterhin wurden Möglichkeiten diskutiert, ökonomische Aspekte in den Natur- und Landschaftsschutz einzuführen. Hierzu gehören z.B. die Förderung der Naherholung und die Stärkung regionaler Vermarktungswege für landwirtschaftliche Produkte.

Was bringt ein Kataster der historischen Kulturlandschaftselemente?

Die Planungen zu den Naturschutzgebieten Schönbuch Westhang / Ammerbuch und Schönbuch-Südhang / Tübingen stützen sich bislang fast ausschließlich auf Erhebungen und Bestandsaufnahmen naturhaushaltlich bedeutsamer Elemente (Flora und Fauna), wie es seit vielen Jahren Usus ist. Im

Vordergrund stehen hier Arten- und Biotopschutz, die Bewahrung von Lebensräumen. Das zumindest für den Schönbuch / Westhang Ammerbuch erklärte Ziel, die „Kulturlandschaft mit ihrer artenreichen Flora und Fauna zu erhalten“ nennt hingegen Kulturlandschaft an erster Stelle. Überspitzt formuliert handelt es sich deshalb zumindest entstehungsgeschichtlich gesehen weniger um Natur- als um Kulturschutzgebiete.

Der oben genannte Dissens ruft in Erinnerung, dass ökologisch schützenswerte Flächen und Gebiete in aller Regel erst durch Menschen geschaffen worden sind, mithin also weniger Naturlandschaft als vielmehr Kulturlandschaft darstellen. Nun ist unübersehbar, dass mit der seit vielen Jahrzehnten fortschreitenden Artenverarmung die Reduzierung traditioneller Kulturlandschaftselemente einhergeht. Ursache und Wirkung sind jedoch klar zu benennen: Eine reichhaltige und kleinräumig diversifizierte Kulturlandschaft zieht in der Regel auch Artenreichtum in Flora und Fauna nach sich, deren Reduzierung und Vernichtung betrifft somit in gleichem Maße Tier- und Pflanzenwelt. Letztere zu schützen und zu bewahren hieße demnach vorrangig Kulturlandschaft sowie deren Lebensräume und „Nischen“ zu bewahren. Diesem praktischen Nutzen der Kulturlandschaft kommt freilich als eigenständiger Aspekt der Auftrag hinzu, Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft zu schützen, die Elemente und Strukturen überkommener Kulturlandschaft als ungeschriebene historische Dokumente in öffentlichem Interesse aus heimatgeschichtlichen Gründen zu erhalten.

Ein Grund für die häufige Vernachlässigung kulturlandschaftlicher Belange im planerischen Vorgehen mag darin liegen, dass die Elemente der Kulturlandschaft - soweit sie nicht auf ihren Nutzen für Flora und Fauna reduziert werden - in ihrem Bestand, ihrer Genese und vor allem in der Bewertung hinsichtlich ihres Beitrages zu Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft nur schwer zu fassen sind. Es gilt hier auch assoziative und materiell nicht fassbare, oft als subjektiv empfundene Eigenschaften wie etwa Blickbeziehungen, Raumwirkungen, historische Bedeutung oder mögliche Reflexionen beim Betrachter auszuloten.

Mit gutem Grund - und wie auch die bedrückende Landschaftsbilanz von Albrecht Brugger (1990) bestätigt hat, bringt der sich beschleunigende Verlust an kulturlandschaftlicher Substanz die Reduzierung der Eigenart, den Verlust an historischer Identität wie auch die ästhetische Verarmung der Landschaft mit sich. Zudem ist zu erwarten und vielfach auch nachgewiesen, dass Aufgabe und Verlust kulturlandschaftlicher Strukturen und Relikte sich nachteilig auf die Zusammensetzung und Artenvielfalt von Flora und Fauna auswirken. Es kann deshalb kein Zweifel daran bestehen, dass das Erfassen und

Werten von historischen Elementen und Strukturen der Kulturlandschaft von großer Wichtigkeit und öffentlichem Interesse ist.

Die bearbeiteten Flächen sind zu guten Teilen von historischem Weinbau dominiert. Insbesondere das Naturschutzgebiet „Schönbuch Südhang / Tübingen“ besitzt in der bearbeiteten Fläche (Unterjesingen Ost / Hirschhalde) nahezu eine Monostruktur alten Weinbaues. Die Entwaldung, Terrassierung und Bewirtschaftung des südexponierten Hanges hat somit die Voraussetzung für extreme Standorte und Artenvielfalt geschaffen. Diese Kulturlandschaftsstrukturen wiesen bei großer Eigenartbedeutung einen hohen Dokumentationswert auf, dringlicher Beleg für den in der Tübinger Stufenrandbucht vom 12./13. bis ins 19. Jahrhundert dominierenden und bedeutsamen Weinbau. Sie machen die örtliche und regionale Wirtschaftsgeschichte somit ablesbar und repräsentieren entscheidende Schritte der historischen Landschaftsgenese in der Tübinger Stufenrandbucht. Ihr Ensemble trägt im derzeitigen Zustand entscheidend zur Identität, Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft bei.

Einige Ansätze zur Erhaltung der Kulturlandschaft aus naturschutzfachlicher Sicht

Die ortsansässige Bevölkerung an den Schönbuchhängen fühlte sich trotz intensiver unterstützender Öffentlichkeitsarbeit der BNL vor allem zu Beginn des NSG-Ausweisungsverfahrens überrumpelt und kann auch heute mit dem Begriff Natura 2000 wenig anfangen. Hiervon und von der Abneigung, bestimmte Vorschriften auf dem eigenen Grund und Boden anzuerkennen, stammt ein Großteil der ablehnenden Haltung gegenüber naturschutzfachlichen Ansätzen. Wie viele Gespräche mit Landnutzern an den Schönbuchhängen zeigen, ist zahlreichen Personen die große Artenvielfalt nicht bekannt. Im Rahmen derartiger Gespräche ist es dann überraschend oft möglich, den Nutzern naturschutzfachlich durchaus solide Bewirtschaftungs-Eckdaten nahe zu bringen. Ein vielversprechender Ansatz war 2001 der „**Landschaftsführer-Kurs**“. Ziel dieses Kurses ist es, interessierten Personen aus den Ortschaften am Schönbuchrand ein umfassendes Wissen über ihre Heimat zu vermitteln, das sie in die Lage versetzt, im Rahmen von Führungen oder Wanderungen einen ansprechenden Einblick in die Landschaft zu geben bzw. auch in ihrer Gemeinde entsprechende Vorträge und Führungen anzubieten.

Ein weiteres Konfliktpotential an den Schönbuchhängen besteht in der schleichenden Intensivierung der Freizeitnutzung der Grundstücke und – vor allem im Entringer Raum – in der Konzentration von Besucherströmen am Wochenende und der Anreise der Besucher mit dem PKW. Lösungsmöglichkeiten bestehen hier zum einen darin, eine Anbindung an den öffentlichen Personalverkehr zu schaffen. Auch eine Anbindung des Wegenetzes im Schönbuch an

die Ammertalbahn wird diskutiert. Es ist aber davon auszugehen, dass zu einer größeren Entlastung weitere Lenkungsmaßnahmen, wie z.B. die Sperrung bestimmter Straßen für den Durchgangsverkehr notwendig sind.

Weiterhin wurden am Beispiel einer ausgewählten Probefläche die vorliegenden landschaftsökologischen Daten exzerpiert und im Hinblick auf die Ziele von Natura 2000 diskutiert. Im Rahmen zahlreicher Geländebegehungen wurden grobe Abschätzungen zum Pflegebedarf ermittelt, es wurden in Frage kommende Förderprogramme gesichtet und Projektpartner gesucht. INTERREG III B wird hier als besonders geeignet erachtet. Am Beispiel einer Kooperation mit Vorarlberg wurden im Rahmen der Auftragsbearbeitung Eckpunkte eines Projektantrages formuliert und Hinweise zu Kofinanzierung gegeben.

Die behutsame Umsetzung erster Ergebnisse der Untersuchungen in die konkrete Flächennutzung bzw. Landschaftspflege wird derzeit bei der Bezirksstelle vorbereitet.

*Dr. Christoph Morrissey, Tübingen
Rainer Gottfriedsen, Rottenburg-Seebronn
Michael Koltzenburg, Tübingen*

Gewässerschutz im Jahr des Süßwassers

Die Vereinten Nationen haben das Jahr 2003 zum **Internationalen Jahr des Süßwassers** erklärt. Damit rufen sie zu mehr Bewusstsein und einem verstärkten Handeln im Bereich des nachhaltigen Umgangs bei der Bewirtschaftung mit unseren knappen Wasserressourcen und des Schutzes der Trinkwasservorräte auf. Die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen, die Einrichtungen der Vereinten Nationen und die Nichtregierungsorganisationen sollen dazu durch eigene Programme und intensive Aufklärungsarbeit beitragen. Innerhalb der Vereinten Nationen liegt die Federführung bei der UNESCO (www.wateryear2003.org), in Deutschland ist das Bundesumweltministerium Ansprechpartner für die Vereinten Nationen.

Im Vordergrund stehen die Probleme der Entwicklungsländer. Allerdings sollten auch die Industrieländer alle Anstrengungen unternehmen, um die Situation in ihren eigenen Ländern zu verbessern. Dies veranschaulicht eine Mitte Dezember 2002 herausgegebene Studie für einen so genannten **Wasser-Armut-Index** (Water Poverty Index – WPI) des Zentrums für Ökologie und Hydrologie in Wallingford, England. Einige Industrieländer nutzen demnach ihre Wasserressourcen weniger sinnvoll als manche Entwicklungsländer. Deutschland steht nach diesem Ranking auf Platz 35, wobei es eine hohe Punktzahl in den Bereichen Verfügbarkeit und

Leistungsfähigkeit erzielte, dafür eine niedrige Punktzahl in den Bereichen Wasservorkommen und Verbrauch.

Einzelheiten sind nachzulesen unter www.ceh-wallingford.ac.uk/research/WPI.

Ausreichende und saubere Wasservorkommen sind für die Erhaltung der Ökosysteme, der Arten und genetischen Vielfalt lebenswichtig. Daher wird Deutschland das Internationale Jahr des Süßwassers zum Anlass für eine Reihe von **Aktivitäten von Bund und Ländern** nehmen, z.B. durch verschiedene handlungsorientierte Veranstaltungen, etwa zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie, zum Hochwasserschutz, zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit oder zu Abwasserfragen.

Eine aktuelle Liste der von Bund und Ländern angemeldeten Veranstaltungen ist auf der homepage des Bundesumweltministeriums unter www.bmu.de zu finden.

Informierte Naturschützer sind bewusste Verbraucher

In rund 30 Staaten der Erde herrscht Wassermangel, dort stehen jedem Einwohner täglich weniger als fünf Liter Süßwasser zur Verfügung (zum Vergleich: der durchschnittliche Pro-Kopf-Wasserverbrauch in Deutschland beträgt 129 Liter pro Tag; Quelle: BMU-homepage).

Stärker noch als die Weltbevölkerung wächst die Wassernachfrage. Vor allem durch Anstieg der Produktion in der Landwirtschaft und in der Industrie. Mehr als 2/3 des weltweit genutzten Wassers wird für die landwirtschaftliche Bewässerung genutzt. Besonders problematisch sind Großprojekte, die in trockenen Regionen große landwirtschaftliche Projekte ansiedeln. Oftmals sind diese Projekte nicht einmal für die Ernährung der lokalen Bevölkerung gedacht, sondern es werden Baumwolle, Blumen, Tierfutter u.a. für ausländische Märkte angebaut. Für einen Orangensaft beispielsweise, der in Europa getrunken wird, werden in Brasilien durchschnittlich 25 Liter Wasser für die Bewässerung der Orangenhaine verbraucht. Auch auf solche Wasserverschwendung will die UNO im Jahr des Süßwassers aufmerksam machen. In vielen Ländern sinkt dadurch der Grundwasserspiegel, nicht nur in Trockenregion, sondern in bisher fruchtbaren Gebieten. Ein weiteres Problem ist die Versalzung der Böden. Bekannt ist die dramatische Lage am Aralsee. Durch die Umleitung der zwei Hauptzuflüsse zur Bewässerung riesiger Baumwoll- und Weizenfelder in der Hungersteppe Kasachstans und Usbekistans ist der See in nur 30 Jahren auf ein Drittel seiner Größe geschrumpft, die völlige Austrocknung wohl nicht mehr aufzuhalten. Doch die bewässerte Hungersteppe wird allmählich zur Salz-Steppe und geht als Ackerland wieder verloren. Übrig bleibt eine Landschaft, in der niemand mehr ein Auskommen findet.

Auf dem Weltgipfel von Johannesburg vereinbarte die Staatengemeinschaft das Ziel, bis 2015 den Anteil der Menschen zu halbieren, die keinen Zugang zu sauberem Trinkwasser haben (zur Zeit 1,2 Mrd. Menschen). Dieses ehrgeizige Ziel ist nur durch grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu erreichen. Forscher verweisen darauf, dass Wasser, nicht Öl vermehrt der Auslöser für zukünftige Konflikte sein wird. Öl kann man langfristig durch andere Energieträger ersetzen. Wasser ist durch nichts zu ersetzen.

Quellen

„Kostbarer als Gold. Die weltweite Wasserkrise“, Sendung von SWR 2 Wissen vom 15. April 2003

Jürgen Trittin: 2003 – Das Internationale Jahr des Süßwassers. In: Umwelt 4/2003

Die Zeitschrift GAIA – Ökologische Perspektiven in Natur-, Geistes- und Wirtschaftswissenschaften widmet sich in der Ausgabe 4/02 dem Jahr des Süßwassers. Themen sind der große Wasserverbrauch in der Landwirtschaft, der Handel mit Wasser und was regenerative Energien damit zu tun haben.

Bezugsadresse: ökom Leserservice c/o Pan adress, Semmelweisstr. 8, 82152 Planegg, Tel.: 089 / 857 09 -155, e-mail: kontakt@oekom.de; www.oekom.de

Deutschland hat **Erfolge im Gewässerschutz** vorzuweisen:

- Die Wasserqualität der Bäche und Flüsse ist wesentlich verbessert worden, beispielsweise durch den Bau von leistungsfähigen Kläranlagen, durch Umstellungen im produzierenden Gewerbe oder auch durch Stilllegung von Industriebetrieben.
- Der Wasserverbrauch ist seit 1990 kontinuierlich gesunken.
- 99 % aller Haushalte sind an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen, 95 % haben eine Kanalisation, 91 % sind an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen.

Es ist allerdings noch nicht alles getan, es gibt durchaus noch Defizite insbesondere hinsichtlich:

- Stoffen, die zu einem erheblichen Teil aus der Fläche in die Gewässer gelangen (sog. diffuse Einträge). So sind vielerorts die Stickstoff-, Phosphor- und Pflanzenschutzmittelkonzentrationen noch hoch und beeinträchtigen den Gütezustand,
- nicht abbaubaren und gut wasserlöslichen Stoffen wie bestimmten Arzneimittelwirkstoffen, hormonell wirksamen Industriechemikalien oder auch Komplexbildnern, die stellenweise in relativ hohen Konzentrationen in den Gewässern zu finden sind,
- der vielfach stark beeinträchtigten morphologischen Struktur der Fließgewässer. Der „Lebensraum Fließgewässer“ ist vielfach durch technische Eingriffe stark beeinträchtigt und sogar zerstört. Der unbefriedigende Zustand dieser Lebensräume ist mit der Grund, dass dort auch bei sehr gu-

ter Wasserqualität die naturraumtypischen Arten keinen Lebensraum finden und somit eine hohe Artenvielfalt fehlt.

Weiterführende Informationen

Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg (Hrsg.): *Umweltdaten 2000*

Landesanstalt für Umweltschutz (LfU) Baden-Württemberg (Hrsg.): *Beschaffenheit der Fließgewässer – Jahresdatenkatalog 2001. Reihe: Oberirdische Gewässer, Gewässerökologie 76 auf CD-Rom, 10 €.*

Beide Publikationen sind bei der LfU erhältlich unter www.lfu.baden-wuerttemberg.de

Um die Fließgewässerstruktur zu verbessern und damit die naturraumtypischen Lebensräume für Pflanzen- und Tierwelt wiederherzustellen gibt es jetzt eine wichtige Arbeitshilfe: die gemeinsam von der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und dem Umweltbundesamt erarbeitete **erste bundesweite Gewässerstrukturkarte**. Sie zeigt das Ausmaß der Überformung durch Nutzungen an Flüssen und Bächen. Die meisten der kleineren Flüsse und Bäche in den Mittelgebirgen, den Hügelländern und der Tiefebene sind in der Vergangenheit zu Gunsten der Wasserkraft, zum Schutz von Siedlungsgebieten, Verkehrswegen oder zur landschaftlichen Nutzung ausgebaut worden. Diese Defizite gerade an den vielen kleinen, wenig bekannten Gewässern will die LAWA mit der Gewässerstrukturkarte aufzeigen, mit dem Ziel, diese schrittweise zu korrigieren. Für die Gewässerstrukturkarte wurden insgesamt 33.000 km Fließgewässer (ausgenommen künstlich angelegte) untersucht und bewertet.

Bezugsadressen: Die Gewässerstrukturkarte kostet 12,50 €; sie ist erhältlich bei:

Bundesumweltministerium, Referat Öffentlichkeitsarbeit, 11055 Berlin, Tel.: 0 18 88 / 30 50, Fax: 0 18 88 / 43 75

LAWA-Geschäftsstelle, Archivstrasse 2, 30169 Hannover, Tel.: 05 11 / 120 33 75, Fax: 05 11 / 120 99 33 75, e-mail: lawa@mu.niedersachsen.de

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Tel.: 030 / 661 84 84, Fax: 030 / 661 78 28, e-mail: kbinfo@kulturbuch-verlag.de; www.kulturbuch-verlag.de

Ebenfalls im Kulturbuch-Verlag ist die „Biologische Gewässergütekarte 2000“ für 21 € erhältlich, die einen bundesweiten Überblick über die biologische Gewässerqualität gibt.

Quellen

2003 – Das Internationale Jahr des Süßwassers, in: *Umwelt 3/2003*

Weltwassertag 2003, in: *Umwelt 3/2003*

Mehr Naturnähe für die Gewässer, in: *Umwelt 3/2003*

Fachdienst Naturschutz

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und Naturschutz

Eckpunkte des Entwurfs zur Novellierung

Um regenerativ erzeugten Strom bis 2010 auf 12,5 % gegenüber 2000 zu verdoppeln, sind Veränderungen notwendig. Dies machte der Erfahrungsbericht zu den ersten Jahren des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien Gesetz - EEG) deutlich, der im Sommer 2002 von der Bundesregierung vorgelegt wurde.

Bisherige Bilanz:

- Deutschland ist inzwischen „**Wind-Weltmeister**“. Seit 1998 hat sich die installierte Leistung verfünffacht. Allein 2002 kamen ca. 3250 MW Windleistung hinzu. Rund ein Drittel des global erzeugten Windstroms kommt aus Deutschland.
- Das **100.000 Dächer-Solarstromprogramm** wird mit Erreichung des Ziels, 300 MW Solarleistung neu zu installieren, voraussichtlich Ende des Jahres 2003 auslaufen. Allein 2002 kamen rund 80 MW hinzu, so dass Deutschland an installierter Leistung inzwischen weltweit die Nummer 2 – nur noch von Japan übertroffen – ist.
- Bei der **Biomassenutzung** haben EEG und Biomasse-Verordnung ebenfalls einen Boom ausgelöst. Heute sind ca. 475 MW zur Stromerzeugung installiert. Dazu kommt ein erhebliches Potential für die Wärmenutzung.
- Allein im Jahre 2002 konnten durch regenerative Energien rund 56 Millionen Tonnen CO₂ vermieden werden – Tendenz steigend.

Erneuerbare Energien und Naturschutz

Einige der am 28. Januar 2003 vorgestellten und dem Gesetzgeber vorgeschlagenen Veränderungen sind auch für den Naturschutz und die Landschaft relevant:

• Windenergie an Land

Förderung von Neubau und Effizienzsteigerung („Repowering“) bestehender Windparks sollen durch Differenzierung von Vergütungssätzen und Degressionsritten noch gezielter erfolgen. Ziel ist weiterhin: Der wirtschaftliche Betrieb von Windparks an **mindestens durchschnittlichen Standorten** soll weiterhin möglich sein. Impulse für den Bau von Windparks an weniger günstigen Standorten können dagegen reduziert werden. Während die Vergütungssätze an durchschnittlichen Standorten auf heutiger Höhe erhalten werden müssen, ist zu prüfen, ob sie an sehr guten Standorten leicht zurückgefahren werden können.

Hinweis

Unter www.lfu.baden-wuerttemberg.de/lfu/abt3/windatlas kann die *mittlere Windgeschwindigkeit für verschiedene Höhenstufen (50 m, 80 m und 130 m Höhe über dem gestörten Niveau durch Bebauung und Bewuchs) auf Über-*

sichtskarten für ganz Baden-Württemberg eingesehen werden. Detailkarten geben die Werte der mittleren Windgeschwindigkeit für einzelne Rasterflächen (1 km × 1 km) an. Ein durchschnittlicher Standort hat demnach eine mittlere Windgeschwindigkeit zwischen 5 bis 6 m/s in der jeweiligen Höhe. Der Atlas gibt einen flächendeckenden Überblick über die Windsituation im Land, für einzelne Standortplanungen ist er nicht vorgesehen.

• **Biomasse**

Biomasse im Sinne des § 2 Nr. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetz sind feste und flüssige organische Stoffe sowie deren Umwandlungsprodukte, die zur Gewinnung von Strom geeignet sind.

Erfahrungsbericht, aktuelle Studien und Gespräche mit potentiellen Investoren machen deutlich, dass die Vergütungssätze für große Anlagen wohl auskömmlich sind. Allerdings scheint es danach notwendig, für kleinere Anlagen weitere Differenzierungsschritte und im unteren Bereich eine Anhebung der Vergütung vorzunehmen. Auch könnte es vernünftig sein, eine höhere Einspeisevergütung bei nachgewiesener ausschließlicher **Nutzung nachwachsender Rohstoffe** zu gewähren.

Hinweis

Damit würden Anlagen wie die bei Schaffhausen am Hochrhein errichtete Bioraffinerie der 2B AG, die aus Gras u.a. Strom produziert, stärker gefördert. Das weltweit einmalige Kraftwerk verarbeitet ausschließlich Gras und hinterlässt keine Abfälle. Ein mechanisches Nassaufschlussverfahren löst Gras in viele Einzelteile auf. Aus den flüssigen Bestandteilen entsteht Biogas, das teils verstromt und teils ins Gasnetz eingespeist wird. Das Verfahren verarbeitet alle Grasqualitäten (weitere Informationen unter www.2bio.ch/indexde.html).

Werden Pflanzen wie schnellwachsende Baumarten, Getreidepflanzen, Chinaschilf u.ä. speziell zur Energiegewinnung großflächig angebaut, kann sich das Landschaftsbild verändern. Auch der Aspekt einer möglichen Flächenkonkurrenz zwischen Nahrungsmittelproduktion, Energiepflanzenanbau und Naturschutz ist nicht von der Hand zu weisen.

• **Geothermie**

Das EEG hat erstmals eine Vergütung von Strom aus Geothermie (Tiefen-Erdwärme) aufgenommen. Die derzeitigen Vergütungssätze stellen aber offenkundig keinen ausreichenden Anreiz dar. Die erste Stufe der Differenzierung im EEG (20 Megawatt) war zu hoch angesetzt. Es sollen daher weitere Stufen (etwa bei sieben und vierzehn Megawatt) mit höheren Vergütungssätzen eingeführt werden, um ausreichende **Impulse für die Errichtung** der ersten geothermischen Kraftwerke in Deutschland zu geben.

Hinweis

Nutzbares Erdwärmepotential ist in Baden-Württemberg u.a. in ehemals vulkanischen Bereichen der Schwäbischen Alb und des Albvorlands sowie im Oberrheingraben vorhanden. Im Oberrheingraben liegen in 2500 m Tiefe die Temperaturen bereits bei rund 160 °C gegenüber 75 °C in Regionen mit durchschnittlichen Temperaturgradienten.

In Bad Urach läuft beispielsweise zur Zeit ein Forschungsprojekt zum so genannten Hot-Dry-Rock-Verfahren zur Strom- und Wärmegewinnung. Dabei wird Energie aus heißem Tiefengestein (hier 4600 m Tiefe) gewonnen. (weitere Informationen unter www.geothermie.de/bad_urach.htm)

Auf der Homepage des Bundesumweltministeriums finden Sie unter www.bmu.de/fset1024.php den gesamten Text der Eckpunkte für die Gesetzesnovelle als PDF-Datei.

Quellen

Novellierung des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG), in: Umwelt 3/2003

Bauern liefern Rohstoffe für Kraftwerk, in: Reutlinger General-Anzeiger vom 1.3.2003

homepage der Geothermischen Vereinigung e.V. (www.geothermie.de)

Fachdienst Naturschutz

Verleihung des 11. Landesnaturschutzpreises

Fünf Preisträger wurden für Verdienste im **Bereich der Naturschutzpädagogik und -erziehung** am 25. Februar 2003 in Stuttgart mit dem Landesnaturschutzpreis ausgezeichnet. Der Preis der Stiftung Naturschutzfonds wird seit 1982 alle zwei Jahre vergeben und ist mit insgesamt 15.000 € dotiert. Die Projekte wurden vom Stiftungsrat aus 28 Bewerbungen ausgewählt, weil sie die sechs Grundprinzipien der Umweltbildung Ganzheitlichkeit, Handlungsorientierung, Vernetztheit, Geschichtlichkeit, Zukunftsorientierung und strukturelle Einbindung in hervorragender Weise erfüllt haben.

1. Naturschule Freiburg e. V. mit dem Projekt „Außerschulische Umweltbildung und Naturpädagogik“

Der Preis würdigt die naturpädagogische Arbeit der Naturschule, die mit ihrem stark handlungsorientierten Ansatz eine Ergänzung zur Wissensvermittlung an Schulen darstellt. Das umfangreiche Programm bringt nicht nur Schulkindern, sondern auch Jugendlichen, Familien und Erwachsenen die Natur und die ökologischen Zusammenhänge durch intensive Naturerlebnisse nahe. Die Angebotspalette reicht von Ferienprogrammen über berufsbegleitende naturpädagogische Fort- und Weiterbildungen bis zum Arbeitskreis „Schule“.

2. BUND-Jugend Reutlingen mit dem Projekt „Eine andere Welt ist möglich - Naturschutzfachlicher Austausch zwischen Italien (Legambiente/Parma) und Deutschland (BUND-Jugend Reutlingen)“

Der Preis zeichnet die langjährige naturschutzpädagogische Arbeit der BUND-Jugend Reutlingen aus.

Seit 1983 findet jährlich eine Begegnung der Jugendgruppen in Parma und in Reutlingen statt. Dabei werden Erfahrungen der Naturschutzpädagogik und Umweltschutzarbeit ausgetauscht. Der Gastregion werden die naturräumlichen Gegebenheiten sowie die spezifische Naturschutzproblematik vorgestellt, aktuelle Umweltbildungsangebote werden wahrgenommen (z.B. Ökomobil, Naturerlebnispfad) und beim praktischen Naturschutz wird aktiv zusammengearbeitet.

3. Schülerfirma „RGS Wolle“ der Rudolf-Graber-Schule Bad Säckingen mit dem „Schafwollprojekt“

Der Preis würdigt die Arbeit der Schülerfirma, die Schafwolle von Schafhaltern aus der Umgebung aufkauft und zu vielseitig verwendbaren Vliesen verarbeitet. Die Schüler beschäftigen sich mit dem Rohstoff Schafwolle von der Schafhaltung über die Wollproduktion, der Verarbeitung und Veredelung bis zur Herstellung verschiedener Wollprodukte und deren Verkauf wie in einer richtigen Firma. Sie unterstützen die heimische Landwirtschaft und leisten einen Beitrag zu Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltschutz. Darüber hinaus werden spielerisch wichtige pädagogische Ziele erreicht.

4. Verein für Vogel- und Naturschutz Dettenheim 1988 e.V. mit dem Projekt „Naturschutzzentrum Dettenheim“

Der Preis honoriert die vielfältigen naturschutzpädagogischen Aktivitäten des seit 1993 bestehenden vereinseigenen Naturschutzzentrums. Das neue Naturklassenzimmer „Auen-Arche“ bietet Schulklassen und Kindergartengruppen praxisnahe Freilanderlebnisse als auch Experimente im Schulraum. NATURA-TV ermöglicht mit modernster Technik, Brutvorgänge und das Leben in Horsten und Nistkästen live mitzuerleben.

5. Fachschule für Sozialpädagogik Herrenberg mit dem Projekt „Waldfenster“

Preiswürdig bei diesem Projekt ist der hervorragende Beitrag zur Reform der Erzieherinnenausbildung. Erzieherinnen und Kinder werden durch die Methode „Waldfenster“ für die verschiedenen Ausprägungen des Lebensraums Wald sensibilisiert, lernen ihn kennen und übernehmen dadurch Verantwortung. Kindergartenkinder besuchten über zwei Monate bestimmte „Waldfenster“ und forschten, spielten und experimentierten dort. Das Projekt wurde durch einen Videofilm dokumentiert, der zur Aus-, Fort- und Weiterbildung eingesetzt werden kann.

Nach einer Pressemitteilung der Stiftung Naturschutzfonds vom 25. Februar 2003

Fachdienst Naturschutz

Recht vor Ort

Vogelschutzrichtlinie und FFH-Richtlinie - die Rechtsprechung im Überblick

Zu diesen beiden zentralen EU-Richtlinien und den entsprechenden Vorschriften des BNatSchG liegt aus den letzten Jahren, insbesondere auch durch das Problem der sog. „potentiellen“ bzw. „faktischen“ Gebiete, eine umfangreiche Rechtsprechung vor. Im Folgenden wird versucht, die Kernaussagen der Rechtsprechung thematisch zu gliedern. Dabei wird auch deutlich, dass zu manchen Fragestellungen durchaus unterschiedliche Nuancen hinsichtlich der Auslegung der Vorschriften vorliegen. Soweit auf Vorschriften des BNatSchG Bezug genommen wird, ist dies ganz überwiegend noch auf das alte BNatSchG bezogen.

1. Vogelschutzrichtlinie (VRL)

1.1 Umfang und Grundsätze der Gebietsauswahl
Maßgeblich sind die in der VRL festgelegten ornithologischen Kriterien. Die Mitgliedstaaten sind nicht berechtigt, nach ihrem Ermessen Ausnahmen bei der Gebietsauswahl zu treffen, die auf der Berücksichtigung anderer Interessen oder Erfordernisse wie beispielsweise der Wirtschaft oder Erholung beruhen. Bei der Abgrenzung und dem Zeitpunkt der Ausweisung von Schutzgebieten bestehen keine Handlungsspielräume (*EuGH, Urt. v. 2.8.1993 - C-355/90 Kommission / Spanien, "Santoña", ZUR 1994 S. 305; BVerwG, Urt. v. 19.5.1998 - 4 A 9/97, NuR 1998 S. 544*).

Die in Art. 2 der VRL genannten wirtschaftlichen Erfordernisse dürfen bei der Auswahl und Abgrenzung eines besonderen Schutzgebiets nicht berücksichtigt werden (*EuGH, Urt. v. 11.7.1996 - C-44/95 Kommission / Großbritannien, "Lappel Bank", NuR 1997 S. 38*).

Die Mitgliedstaaten sind zur Ausweisung von Vogelschutzgebieten der Gebiete verpflichtet, die nach ornithologischen Kriterien am geeignetsten für die Erhaltung der betreffenden Art erscheinen. Diese Verpflichtung kann nicht durch andere Schutzmaßnahmen umgangen werden. Die Mitgliedstaaten haben zwar einen Beurteilungsspielraum, ob eine bestimmte Gegend aus fachlich-ornithologischer Sicht zu den geeignetsten Gebieten gehört. Wirtschaftliche oder infrastrukturelle Belange dürfen aber seitens der Mitgliedstaaten nicht als Auswahlkriterien herangezogen werden. Die IBA-98-Liste ist zwar für die Mitgliedstaaten nicht bindend, hat aber einen fachlichen Aussagewert, ob der Mitgliedstaat seine Pflicht zur Ausweisung der bestgeeigneten Flächen in einem nach Anzahl und Fläche hinreichendem Umfang nachgekommen ist (*EuGH, Urt. v.*

19.5.1998 - C-3/96 Kommission / Niederlande, NuR 1998 S. 538).

Bei „Randzonen“ gibt es einen fachlichen Beurteilungsspielraum, wo die Außengrenzen eines Gebiets gezogen werden. Es müssen auch nicht alle Flächen einbezogen werden, in denen Arten nach Anh. I VRL vorkommen (BVerwG Urt. v. 31.01.2002 - 4 A 15.01, NVwZ 2002 S. 1103; OVG Koblenz, Urt. v. 9.1.2003 - 1 C 10393/01 OVG)

Vorhandene Störungen (z.B. durch vorhandene oder planfestgestellte Bundesfernstraßen) sind ein sachgerechter Grund, die betroffenen Bereiche nicht zu den „geeignetsten Gebieten“ zuzuordnen und nicht in Vogelschutzgebiete einzubeziehen (OVG Koblenz, Urt. v. 9.1.2003 - 1 C 10393/01 OVG).

Bloße Entwicklungsgebiete spielen bei der Auswahl der Vogelschutzgebiete keine ausschlaggebende Rolle (BVerwG, Urt. v. 31.1.2002 - 4 A 15.01, NVwZ 2002 S. 1103).

1.2 Nachträgliche Verkleinerung eines Vogelschutzgebiets

Die flächenmäßige Verringerung und Veränderung eines geschützten Gebiets darf nur aus außerordentlichen Gründen des Gemeinwohls erfolgen, die Vorrang vor den mit der Richtlinie verfolgten Umweltbelangen haben. Dafür reichen wirtschaftliche oder freizeitbedingte Erfordernisse nicht aus, es sei denn, die ökologische Gesamtbilanz wird durch die Maßnahme verbessert. Dagegen sind die Überschwemmungsgefahr und der Küstenschutz außerordentliche Gründe des Gemeinwohls, die die Errichtung eines Deiches oder einer Deichverstärkung zulassen, wenn diese auf das Allernotwendigste und auf die geringstmögliche Verkleinerung des Vogelschutzgebiets beschränkt wird (EuGH, Urt. v. 28.2.1991 - C-57/89 Kommission / Deutschland, "Leybucht", NuR 1991 S. 249).

1.3 Allgemeine Konsequenzen der nicht rechtzeitigen Umsetzung der VRL

Die VRL begründet für staatliche Behörden - auch ohne Umsetzung in nationales Recht - unmittelbar rechtliche Verpflichtungen (BVerwG, Beschl. v. 21.1.1998 - 4 VR 3/97, NuR 1998 S. 261).

1.4 Erforderliche Schutzmaßnahmen in einem Vogelschutzgebiet

Vogelschutzgebieten ist ein ausreichender rechtlicher Schutzstatus zu verleihen. Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Beeinträchtigung der in einem zum besonderen Schutzgebiet erklärten Sumpfbereiche und eines Teils der Gebiete, die zu besonderen Schutzgebieten hätten erklärt werden müssen, zu vermeiden (Urt. v. 25.11.1999 - C-96/98 Kommission / Frankreich, "Sumpfbereich des Poitou", NuR 2000 S. 206; Urt. v. 7.12.2000 - C-374/98

Kommission / Frankreich, "Basses Corbières", NuR 2001 S. 210).

1.5 „Faktische Vogelschutzgebiete“

- Begriff

Aufgrund der VRL gibt es „faktische“ Vogelschutzgebiete, welche die Qualität des Art. 4 Abs. 4 VRL besitzen (BVerwG, Urt. v. 19.5.1998 - 4 C 11/96, NuR 1998 S. 389).

Ob ein Gebiet eine herausgehobene Bedeutung für den Vogelschutz hat, die es als faktisches Vogelschutzgebiet im Sinne der VRL qualifiziert, beurteilt sich nach den konkreten Umständen wie Gebietseigenart und -größe, Anzahl der dort anzutreffenden durch Art. 4 VRL geschützten Arten, Größe der Bestände usw. Ein gewichtiges Indiz für die Zuordnung stellt die Aufnahme des Gebiets in die Vorschlagsliste IBA 89 dar (OVG Münster, Urt. v. 11.5.1999 - 20 B 1464/98.AK, NuR 2000 S. 165).

Nicht jedes Gebiet, das als Vogelschutzgebiet ausgewiesen werden kann, ist auch ein „faktisches“ Vogelschutzgebiet. Faktische Vogelschutzgebiete sind Flächen, die von den Mitgliedstaaten zwingend als Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Dabei müssen die ornithologischen Kriterien das Auswahlermessen auf Null reduzieren. Störende Vorbelastungen können gegen einen Zwang zur Ausweisung sprechen (OVG Schleswig, Urt. v. 15.2.2001 - 4 L 92/99, ZUR 2001 S. 282).

Als faktisches Vogelschutzgebiet ist ein Gebiet nur dann zu qualifizieren, wenn es aus ornithologischer Sicht für die Erhaltung der im Anhang I der VRL aufgeführten Vogelarten oder der in Art. 4 Abs. 2 VRL genannten Zugvogelarten von so hervorragender Bedeutung ist, dass es in dem Mitgliedstaat zu den zahlen- und flächenmäßig geeignetsten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Satz 4 VRL gehört (BVerwG, Urt. v. 31.1.2002 - 4 A 15/01, NVwZ 2002, 1103).

Ein Ministerratsbeschluss über die zu meldenden Gebiete bedeutet noch nicht, dass damit die künftigen Vogelschutzgebiete im Land bereits abschließend festgelegt seien; die Verwaltungsgerichte haben eine - durch den Beurteilungsspielraum der Verwaltung eingeschränkte - „Vollständigkeitskontrolle“ vorzunehmen, ob es noch weitere „faktische“ Vogelschutzgebiete gibt. Die Gerichte haben dabei unterschiedliche ornithologisch-fachliche Wertungen zu berücksichtigen: ist die Nichtmeldung eines Gebietes fachwissenschaftlich vertretbar, ist sie nicht zu beanstanden (OVG Koblenz, Urt. v. 9.1.2003 - 1 C 10393.01. OVG).

- Auswirkungen auf Planungsverfahren

Die Gebiete, die nicht zu besonderen Vogelschutzgebieten erklärt wurden, obwohl dies erforderlich gewesen wäre, unterliegen weiterhin der Regelung des Art. 4 Abs. 4 S. 1 der VRL und nicht Art. 6 Abs.

2-4 FFH-RL, EuGH, Urt. v. 7.12.2000 - C 374/98, "Basses Corbieres", NuR 2001 S. 210). Dies gilt für Gebiete, deren Erklärung durch einen Mitgliedstaat verweigert wird ebenso wie für Gebiete, deren Erklärung zwar ins Auge gefasst, aber noch nicht vollzogen ist (OVG Koblenz, Urt. v. 9.1.2003, 1 C 10187/01.OVG).

Ein faktisches Vogelschutzgebiet ist auch im Rahmen der Aufstellung eines Flächennutzungsplans (im Verfahren ging es um eine Ausweisung von Windkraftstandorten) zu berücksichtigen. Soweit dies nicht beachtet wird, muss die Genehmigung des Flächennutzungsplans verweigert werden (OVG Lüneburg, Urt. v. 14.9.2000, 1 L 2153/99, NuR 2001 S. 333).

Bei „faktischen Vogelschutzgebieten“ darf nicht nach den Maßstäben einer FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgegangen werden. Es kommt nicht darauf an, ob es durch einen Eingriff zu einer „bestandsgefährdenden Beeinträchtigung“ für bestimmte Vogelarten kommt, auch der Wegfall von nur einigen Brutrevieren von Vogelarten nach Anh. I ist i.d.R als „erheblich“ i.S. des Störungs- und Beeinträchtigungsverbotes nach Art. 4 Abs.4 VRL anzusehen (OVG Koblenz, Urt. v. 9.1.2003 - 1 C 10187.01. OVG).

Die Frage, ob ein faktisches Vogelschutzgebiet von einer Planung betroffen wird, unterliegt nicht der fachplanerischen Abwägung. Die Planfeststellungsbehörde kann sich nicht darauf berufen, dass dieser Gesichtspunkt weder von einem Beteiligten im Planungsverfahren vorgetragen wurde noch ohne weiteres als abwägungsbeachtlich erkennbar ist. Ein derartiger Verstoß gegen die VRL führt aber nicht zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses, sondern zur Feststellung seiner Rechtswidrigkeit, weil der Fehler evtl. durch ein ergänzendes Verfahren i.S. des § 16 Abs. 6c FStrG behoben werden kann. Voraussetzung für ein ergänzendes Verfahren wäre aber eine "Erklärung" des Gebiets zum Vogelschutzgebiet (OVG Koblenz, Urt. v. 9.1.2003 - 1 C 10187.01. OVG).

- Rechtsschutz

Der (z.B. von einer Straßenplanung) enteignungsbedingte Grundeigentümer kann sich auf die Missachtung der VRL berufen, wenn und soweit die VRL als objektives Recht anwendungsfähig und von den nationalen Behörden zu beachten ist (BVerwG, Urt. v. 19.5.1998 - 4 C 11/96, NuR 1998 S. 389).

Ob ein Gebiet als faktisches Vogelschutzgebiet anzuerkennen ist, ist gerichtlich voll überprüfbar (OVG Schleswig, Urt. v. 15.2.2001 - 4 L 92/99, ZUR 2001 S. 282).

1.6 Erklärung von Vogelschutzgebieten

Erst wenn Vogelschutzgebiete „erklärt“ sind, sind nach Art. 7 der FFH-RL die FFH-Vorschriften über Verträglichkeitsprüfungen anwendbar. Bis zu der „Erklärung“ gelten auch die durch einen Ministerratsbeschluss bestätigten Gebietsvorschläge als „faktische“ Vogelschutzgebiete, die dem strengen Schutz des Art. 4 Abs. 4 VRL unterliegen. Nicht zwingend ist die Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft i.S. von §§ 33 Abs. 2, 22 Abs. 1 BNatSchG (OVG Koblenz, Urt. v. 9.1.2003 - 1 C 10187.01. OVG).

Die Bestimmungen einer LSG-VO, die keine speziell auf den Vogelschutz bezogene Regelungen hat, können nicht als Umsetzung der VRL angesehen werden. Ebenso ist die Veröffentlichung als ausgewähltes Vogelschutzgebiet im Rahmen einer Bekanntmachung des Landesministeriums oder eine einstweilige Sicherstellung nicht ausreichend, die Rechtsfolge des Art. 7 FFH-RL auszulösen. Erforderlich ist jedenfalls die Bekanntmachung der Europäischen Vogelschutzgebiete im Bundesanzeiger gemäß § 10 Abs. 6 BNatSchG (OVG Koblenz, Urt. v. 9.1.2003 - 1 C 10187.01. OVG).

1.7 Umgebungsschutz

Das Schutzregime des Art. 4 Abs. 4 VRL erfasst auch erhebliche Auswirkungen (Beeinträchtigungen), die Ursachen außerhalb des Gebietes haben (BVerwG, Urt. v. 19.5.1998 - 4 A 9/97, NuR 1998 S. 544).

Nicht am Maßstab des Art. 4 Abs.4 VRL (bzw. des § 34 BNatSchG) für erklärte Vogelschutzgebiete zu messen sind „mittelbare“ Auswirkungen, die durch die Errichtung von Bauwerken (hier: „Mimram-Brücke“) in einiger Entfernung (hier: 700 m bzw. 6 km) auf den Bestand bzw. die Erhaltung der in den Schutzgebieten geschützten Vogelarten ausgehen können; anders wäre es, wenn das Projekt Auswirkungen auf den Lebensraum in den Schutzgebieten selbst hätte (VGH Mannheim, Beschl. v. 29.11.2002 - 5 S 2312/02, NVwZ-RR 2003 S. 184).

1.8 Ausgleichsmaßnahmen

Es sind solche Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zu wählen, die unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten eine hinreichende Verbindung mit dem Bereich des Eingriffs aufweisen. Auch eine ca. 18 km entfernte Fläche kann noch unter den Begriff „räumliche Nähe“ fallen. Es kommt nicht darauf an, dass durch die Ausgleichsmaßnahme gerade die Vogelarten gefördert werden, die auf der vom Eingriff betroffenen Fläche ihre Lebensstätte haben (VG Oldenburg, Beschl. v. 14.6.2000 - 1 B 1805/00).

2. FFH-RL

2.1 Verzögerte Meldung

Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der FFH-RL verstoßen, dass sie der Kommission innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht die in Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 dieser Richtlinie genannte Liste von Gebieten zusammen mit den in Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie vorgesehenen Informationen über diese Gebiete übermittelt hat (*EuGH, Urt. v. 11.9.2001 - C-71/99 Kommission / Deutschland*).

2.2 Auswahl bei Erstellen der Gebietsliste

Nach Artikel 4 Absatz 1 FFH-RL darf ein Mitgliedstaat den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten, wie sie in Artikel 2 Absatz 3 FFH-Richtlinie genannt sind, nicht Rechnung tragen, wenn er über die Auswahl und Abgrenzung der Gebiete entscheidet, die der Kommission zur Bestimmung als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen werden sollen (*EuGH, Urt. v. 7.11.2000 - C-371/98 - Kommission / Großbritannien, "Severn-Mündung", ZUR 2001 S. 78*).

Es ist höchst zweifelhaft, ob einem Mitgliedstaat der EU bei der Auswahl der der EU-Kommission gemäß Art. 4 Abs. 2 FFH-RL zu meldenden Schutzgebiete ein politisches Ermessen zusteht. Art. 4 FFH-RL - in Verbindung mit den Anhängen I bis III - gibt für die Annahme eines nationalen Auswahlermessens nach Maßstäben politischer Zweckmäßigkeit keinen Anhalt. Dem Mitgliedstaat der EU ist es versagt, bereits während der Phase der Gebietsauswahl nach Art. 4 Abs. 2 FFH-RL seinen Interessen an der wirtschaftlichen oder infrastrukturellen Entwicklung den Vorrang vor dem Lebensraum- und Artenschutz einzuräumen (*BVerwG, Urt. v. 19.5.1998 - 4 A 9/97, DVBl 1998 S. 900*).

Den Mitgliedstaaten steht bei der Aufnahme der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der FFH-Richtlinie in die nationale Vorschlagsliste ein naturschutzfachlicher Beurteilungsspielraum zu. Das Vorkommen prioritärer natürlicher Lebensraumtypen oder Arten zwingt nicht ohne Ausnahme zur Aufnahme des Gebiets in die nationale Vorschlagsliste (*BVerwG, Beschluss v. 24.8.2000 - 6 B 23.00, NVwZ 2001 S. 92*).

Die naturschutzfachlich sachgerechte Abgrenzung eines FFH-Gebietes erfordert auch eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob und in welchem Ausmaß der Jagdlebensraum der diesem Gebiet zugeordneten Tiere nach Anh. II zum Schutzgebiet zu erklären ist. Allerdings herrscht über derartige Abgrenzungsfragen eine erhebliche Unklarheit (*OVG Koblenz, Urt. v. 9.1.2003 - 1 C 10187.01.OVG*).

2.3 Rechtsschutz gegen die Meldung von FFH-Gebieten

1. Durch die nach naturschutzfachlichen Kriterien und ohne Berücksichtigung wirtschaftlicher und anderer Belange ermittelten Vorschläge der Mitgliedstaaten soll in einem ersten Verfahrensschritt ein umfassendes Verzeichnis aller für ein kohärentes Netz Natura 2000 in Betracht kommenden Gebiete erreicht werden. Das vor der Aufnahme in die Gemeinschaftsliste herzustellende Einvernehmen ist der Verfahrensabschnitt, andere Belange, insbesondere der Eigentümer zu berücksichtigen, auch in verfahrensmäßiger Hinsicht.

2. Eine Beeinträchtigung der Eigentümer betroffener Grundstücke, die vor der Meldung zu berücksichtigen wäre, kann sich auch nicht daraus ergeben, dass die gemeldeten Gebiete potentielle FFH-Gebiete sein können: Ob ein solches vorliegt, folgt nicht aus der Meldung, sondern aus den richtliniengemäßen Voraussetzungen. Die Meldung ist nicht konstitutiv, sondern deklaratorisch.

3. Eine vorherige Anhörung ist nicht vorgesehen und auch nicht geboten, weil von der Meldung noch keine unmittelbaren und auch keine mittelbaren Rechtsbeeinträchtigungen ausgehen und die Anhörungsargumente wegen der allein maßgebenden naturschutzfachlichen Kriterien in die Meldungskriterien nicht einfließen können.

4. Durch eine im einstweiligen Rechtsschutzverfahren bewirkte Untersagung der Meldung kann die Rechtsstellung des Eigentümers bis zum Hauptsacheverfahren nicht verbessert werden, weil die Behörden die potentielle FFH-Qualität eines Gebietes zu berücksichtigen haben.

5. Für betroffene Eigentümer besteht die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit der nationalen Meldung eines Gebietes und deren Aufnahme in die Gemeinschaftsliste durch eine vorherige Nichtigkeitsklage überprüfen zu lassen (*VG Frankfurt a.M., Beschluss v. 2.03.2001 - 3 G 501/01(1)*).

Ähnliche Entscheidungen gibt es auch vom *VG Leipzig (Beschl. v. 18.3.2002 - 7 K 493/02)*, *VG Schleswig (NVwZ 2001 S. 348)*, *VG Oldenburg (NVwZ-RR 2002 S. 25)*, *VG Düsseldorf, Urt. v. 21.12.2000, 4 K 6745/99* (dort hatte eine Gemeinde gegen das Land geklagt), *VG Lüneburg, NuR 2000 S. 396*, *VG Giesen, Beschl. v. 2.5.2000, 1 G 804/00, OVG Nieders., Beschl. v. 24.3.2000, 3 M 439/00, Beschl. v. 12.7.2000, 3 M 1605/00*.

Anderer Auffassung ist das *VG Bremen, Urt. v. 6.8.2002, 8 K 1243/00*: dort wird festgestellt, dass die Auswahl von Flächen des Klägers für die Meldung eines FFH-Gebietes rechtswidrig war, weil das Land Flächen, die für die betreffende FFH-Art mindestens genauso für eine Gebietsmeldung geeignet sind, nicht auch gemeldet hat. Vorbeugender Rechtsschutz sei erforderlich, da später die für die Gebietsauswahl entscheidenden Fragen nur noch eingeschränkt überprüft werden könnten. Dagegen hat das Gericht die Klage gegen die Benennung der

Flächen als Vogelschutzgebiet als unzulässig angesehen, weil hierdurch zunächst nur eine Pflicht des Mitgliedstaates und nicht des Eigentümers eintrete.

2.4 Potentielle FFH-Gebiete

Zum Kreis der potentiellen FFH-Gebiete zählt ein Gebiet u.a. dann, wenn die in ihm vorhandenen Lebensraumtypen im Sinne des Anhangs I oder Arten im Sinne des Anhangs II der FFH-Richtlinie eindeutig den im Anhang III (Phase 1) genannten Merkmalen entsprechen. Eine Gebietsmeldung kann unterbleiben, wenn dies gemessen an den Kriterien des Anhangs III (Phase 1), die so formuliert sind, dass sie unterschiedliche Wertungen nicht ausschließen, fachwissenschaftlich vertretbar ist (*BVerwG, Ur. v. 31.1.2002 - 4 A 15/01, NVwZ 2002 S. 1103*).

Die rechtliche Möglichkeit eines sog. potentiellen FFH-Gebietes kommt in Betracht, wenn für ein Gebiet die sachlichen Kriterien nach Art. 4 Abs. 1 FFH-RL erfüllt sind, die Aufnahme in ein kohärentes Netz mit anderen Gebieten sich aufdrängt und der Mitgliedstaat der EU die FFH-RL noch nicht vollständig umgesetzt hat. Aus dem Gemeinschaftsrecht folgt die Pflicht eines Mitgliedstaates der EU, vor Ablauf der Umsetzungsfrist einer EU-Richtlinie die Ziele der Richtlinie nicht zu unterlaufen und durch eigenes Verhalten keine gleichsam vollendeten Tatsachen zu schaffen, welche später die Erfüllung der aus der Beachtung der Richtlinie erwachsenen Vertragspflichten nicht mehr möglich machen würde - Pflicht zum „Stillhalten“ (*BVerwG, Ur. v. 19.5.1998 - 4 A 9/97, ZUR 1998 S. 203*).

Zur rechtlichen Möglichkeit eines „potentiellen“ Schutzgebietes im Sinne der FFH-RL wenn der Mitgliedstaat eine Liste nach Art. 4 Abs. 1 UAbs. 2 dieser Richtlinie der EU-Kommission nicht zugeleitet hat, wenn für ein Gebiet die sachlichen Kriterien nach Art. 4 Abs. 1 dieser Richtlinie erfüllt sind und wenn die Aufnahme in ein kohärentes ökologisches Netz in Zusammenhang mit anderen, bereits unter förmlichen Schutz gestellten Gebieten bestimmend sein kann (*BVerwG, Beschl. v. 21.1.1998 - 4 VR 3/97, ZUR 1998 S. 28*).

Ein Gebiet, das die Merkmale des Art. 4 Abs. 1 FFH-RL erfüllt und dessen Meldung für die Aufnahme in das kohärente Netz „Natura 2000“ sich aufdrängt, ist vor vollständiger Umsetzung der Richtlinie als potentielles FFH-Gebiet zu behandeln. Berührt ein Straßenbauvorhaben ein derartiges Gebiet, ist seine Zulässigkeit an den Anforderungen des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL zu messen (*BVerwG, Ur. v. 27.1.2000 - 4 C 2/99, NuR 2000 S. 448*).

Das Schutzregime in einem potentiellen FFH-Gebiet wird grundsätzlich nicht durch Art. 6 FFH-RL, sondern durch die gemeinschaftsrechtlichen Vorwirkungen bestimmt, durch die verhindert wird, dass Gebiete, deren Schutzwürdigkeit nach der FFH-Richt-

linie auf der Hand liegt, zerstört oder so nachhaltig beeinträchtigt werden, dass sie für eine Meldung nicht mehr in Betracht kommen (*BVerwG, Ur. v. 27.10.2000 - 4 A 18/99, DVBl 2001 S. 386*).

Ausschließlich nicht-prioritäre Gebiete dürften regelmäßig kein potentielles FFH-Gebiet sein (*OVG Schleswig, Ur. v. 15.2.2001, 4 L 92/99, ZUR 2001 S. 282*).

Ein Ministerratsbeschluss über die zu meldenden Gebiete bedeutet noch nicht, dass damit die „potentiellen Gebiete“ abschließend festgelegt wären; die Verwaltungsgerichte haben eine - durch den Beurteilungsspielraum der Verwaltung eingeschränkte - „Vollständigkeitskontrolle“ vorzunehmen, ob es noch weitere derartige Gebiete gibt. Die Gerichte haben dabei unterschiedliche fachliche Wertungen zu berücksichtigen: ist die Nichtmeldung eines Gebietes fachwissenschaftlich vertretbar, ist sie nicht zu beanstanden (*OVG Koblenz, Ur. v. 9.1.2003 - 1 C 10393.01. OVG*).

Der Beurteilungsspielraum bei der Erstellung von Gebietsvorschlägen erstreckt sich naturgemäß auch auf die Frage der Abgrenzung der Gebiete (*OVG Koblenz, Ur. v. 9.01.2003 - 1 C 10393.01. OVG*).

Das Vorhandensein bestimmter - auch prioritärer - Lebensraumtypen oder Arten zwingt noch nicht generell und ohne weiteres zur Aufnahme eines Gebiets in die nationale Vorschlagsliste (*OVG Koblenz, Ur. v. 9.1.2003 - 1 C 10393.01. OVG*).

2.5 Verträglichkeitsprüfung

Nur Projekte, die ein Schutzgebiet gewichtig und nachhaltig beeinträchtigen, sind nach § 19c Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Art. 6 Abs. 3 FFH-RL mit den Erhaltungszielen des Gebiets unverträglich (*OVG Münster, Ur. v. 11.5.1999 - 20 B 1464/98.AK, NuR 2000 S. 165*).

Auch die unmittelbare Inanspruchnahme von Flächen eines europäischen Vogelschutzgebietes kann eine nicht erhebliche Beeinträchtigung von deren Erhaltungszielen im Sinne des § 19c Abs. 2 BNatSchG sein. Bei der Beurteilung der Verträglichkeit sind auch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen (*VG Oldenburg, Beschluss v. 26.10.1999 - 1 B 3319/99; die Kommission vertritt allerdings im Leitfaden „Natura 2000 – Gebietsmanagement“, S. 50 eine andere Auffassung: „Das Vorschlagen von Ausgleichsmaßnahmen gleich zu Beginn kann nicht davon befreien, im voraus die in Art. 6 beschriebenen Schritte einzuhalten, insbesondere die Untersuchung von Alternativen und die Abwägung der Projektinteressen gegenüber dem ökologischen Wert des betreffenden Gebietes“*).

2.6 Alternativenprüfung

Eine Alternativlösung i.S.d. Art. 6 Abs. 4 FFH-RL ist nur dann gegeben, wenn sich das Planungsziel trotz ggf. hinnehmbarer Abstriche auch mit ihr erreichen lässt. Der Vorhabensträger braucht sich auf eine technisch mögliche Alternativlösung nicht verweisen zu lassen, wenn sich Art. 6 Abs. 4 FFH-RL am Alternativstandort als ebenso wirksame Zulassungssperre erweist wie an dem von ihm gewählten Standort. Der Vorhabensträger darf von einer Alternativlösung Abstand nehmen, die technisch an sich machbar und rechtlich zulässig ist, ihm aber Opfer abverlangt, die außer Verhältnis zu dem mit ihr erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen. Eine Alternativlösung darf ggf. auch aus naturschutzexternen Gründen als unverhältnismäßiges Mittel verworfen werden. Wieweit das Anliegen, das Verkehrslärmniveau im innerörtlichen Bereich zu senken, oder das Interesse, die Projektkosten in Grenzen zu halten, bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung durchschlägt, hängt von dem Gewicht ab, das ihm im konkreten Fall zukommt (*BVerwG, Urt. vom 17.5.2002 - 4 A 28.01*).

Die Verlagerung eines Betriebes ist keine wirkliche Alternative im Sinne des § 19c Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, wenn mit einem Planfeststellungsbeschluss die Förderung der Wirtschaftskraft einer ganzen Region bezweckt ist (*VG Oldenburg, Beschluss v. 26.10.1999 - 1 B 3319/99*).

Eine Alternativlösung ist im Sinne des Art. 6 Abs. 4 UAbs. 1 FFH-RL nicht vorhanden, wenn sich diese nur mit einem unverhältnismäßigen Kostenaufwand verwirklichen ließe. Die Beurteilung unterliegt nicht der fachplanerischen Abwägung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG oder einer anderweitigen Ermessensentscheidung der Planfeststellungsbehörde (*BVerwG, Urt. v. 27.1.2000 - 4 C 2/99, NuR 2000 S. 448*).

2.7 Umgebungsschutz

Bei Tieren mit großem Raumanspruch (z.B. Bechsteinfledermaus hinsichtlich der Jagdgebiete) ist - neben der Abgrenzungsproblematik des FFH-Gebietes (s.o.) - bei der Planung eines Projekts darauf zu achten, dass die geschützten Tiere so wenig wie möglich beeinträchtigt werden (*OVG Koblenz, Urt. v. 9.1.2003 - 1 C 10187.01. OVG*).

2.8 Abwägung bei prioritären Biotopen/Arten

§ 19c Abs. 4 BNatSchG i.V.m. Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 2 FFH-RL ist in den Fällen, wenn in einem Schutzgebiet prioritäre Biotope oder Arten zwar anzutreffen sind, aber durch das zur Überprüfung stehende Projekt nicht in Mitleidenschaft gezogen werden, einschränkend zu interpretieren (*OVG Münster, Urt. v. 11. 5.1999 - 20 B 1464/98.AK, NuR 2000 S.165*).

Sollen mit dem Bau einer Ortsumgehungsstraße innerörtliche Unfallschwerpunkte entschärft und weitere Verkehrsunfälle mit Todes- und Verletzungsfolgen vermieden werden, so können diesem Ziel „Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen“ im Sinne des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL zugrunde liegen. Gleiches gilt, wenn bestehende schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm und Autoabgase zugunsten der Anwohner der Ortsdurchfahrtsstraße vermieden oder erheblich verringert werden sollen. Allerdings reicht es nicht aus, dass das Vorhaben in irgendeiner Weise sich für die Gesundheit des Menschen als förderlich erweist. Auch „Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen“ im Sinne des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL können eine erhebliche Beeinträchtigung eines (hier: potentiellen) FFH-Gebiets nur rechtfertigen, wenn es sich bei ihnen um „zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ im Sinne des Art. 6 Abs. 4 UAbs. 1 FFH-RL handelt. Führt dies zwangsläufig zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines (hier: potentiellen) FFH-Gebietes, das einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder eine prioritäre Art einschließt, erfordern „Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen“ (Art. 6 Abs. 4 UAbs. 2 FFHRL) eine konkrete Ermittlung und Bewertung des bisherigen Unfallgeschehens im Vergleich zu dem Zustand nach Durchführung der Planung im Sinne einer Gesamtbilanzierung. Bei abschnittsweiser Planung hat sich die erforderliche Prognose auf die Gesamtplanung zu erstrecken (*BVerwG, Urt. v. 27.1.2000 - 4 C 2/99, NuR 2000 S. 448, "B1-Hildesheim"*).

2.9 Kohärenzausgleich

Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 19c Abs. 5 BNatSchG müssen, um die Kohärenz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ zu sichern, zeitgleich mit dem Eingriff in das Europäische Schutzgebiet wirksam werden (*VG Oldenburg, Beschluss v. 26.10.1999 - 1 B 3319/99, NuR 2000, 398*).

Ein Naturschutzgebiet, welches zugleich Vogelschutz- und FFH-Gebiet ist, ist nicht aufwertungsbedürftig (*VG Schleswig, Beschl. v. 16.10.2001 - 12 B 16/01, NuR 2002 S.376; ich halte diesen Leitsatz der Entscheidung für zu allgemein formuliert. Auch in Schutzgebieten kann es gestörte Flächen oder störende Nutzungen geben, deren Beseitigung als „Entwicklungsmaßnahme“ und damit als Ausgleichsmaßnahme in Betracht kommt*).

Dr. Dietrich Kratsch,
Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum, Ref. 63
Stuttgart

Neues Landesplanungsgesetz in Kraft getreten

In der letzten Ausgabe des Naturschutz-Infos war der Entwurf eines „Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes, des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart, des Landeswaldgesetzes und der Landeshaushaltsordnung“ im Hinblick auf seine Naturschutzrelevanz kommentiert worden.

Nach Abschluss der Anhörung hat der Landtag nun am 7. Mai 2003 das „Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes“ beschlossen, das am 20. Mai 2003 in Kraft trat (*Bezug über Vorschriftendienst Baden-Württemberg, <http://www.vd-bw.de>*).

Bei den Vorgaben für die regionalplanerischen Festlegungen zu Windkraftanlagen gab es keine Änderungen. Festgelegt werden müssen im Rahmen der Regionalplanung danach Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen als Vorranggebiete und die übrigen Gebiete einer Region als Ausschlussgebiete, in denen regionalbedeutsame Windkraftanlagen nicht zulässig sind.

Im Rahmen der Anhörung war dieser „Schwarz-Weiß-Lösung“ das Argument entgegengesetzt worden, die kommunale Bauleitplanung werde damit im Übermaß beschränkt. Darüber hinaus konterkarriere eine derartig umfassende Regionalplanung die durch das Baugesetzbuch festgeschriebene Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich.

Hier argumentierte das federführende Wirtschaftsministerium aber mit der bereits im Baugesetzbuch vorgesehenen Steuerungsfunktion der Regionalplanung, für die ein Ab- und Ausgleich der jeweils berührten Belange nicht auf örtlicher Ebene gefunden werden könne. Auch könne nur durch eine regionsweit flächendeckende Standortfestlegung „ein planerischer Flickenteppich und eine Verspargelung der Landschaft verhindert werden“.

Abgesehen wurde von der beabsichtigten Änderung des Landeswaldgesetzes, mit der die Vorschriften bezüglich des Reitens und des Radfahrens im Wald vereinfacht und die Reitschadensverordnung aufgehoben werden sollte. Hier hatte sich die CDU-Landtagsfraktion am 11. 2. 2003 dafür ausgesprochen, die Änderung des Landesplanungsgesetzes und die Änderung des Landeswaldgesetzes zu entkoppeln. Offensichtlich war diesbezüglich doch weiterer Beratungsbedarf auf Grund der sehr divergierenden Auffassungen der betroffenen Verbände gesehen worden.

Marcus Lämmle
Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum, Ref. 62
Stuttgart

Bundesnaturschutzrecht - Kommentar und Entscheidungen

Zu dem im Naturschutz-Info 1/2002 vorgestellten Kommentar liegen verschiedene Nachlieferungen vor. Im neuen BNatSchG sind nun §§ 1, 2, 18 und 19 kommentiert; zu §§ 18-21 liegt eine Einführung vor. Die Kommentierung ist umfassend (allein die Kommentierung zu § 19 umfasst 65 Druckseiten), verweist auf die maßgebliche Rechtsprechung und gibt auch den Meinungsstand zu noch strittigen Detailfragen wieder (z.B. bei § 18 Rn. 24 zu der Frage, inwieweit das „Landschaftsbild“ auch nicht optisch wahrnehmbare Eindrücke wie Gerüche und Geräusche umfasst). Nach der mitgelieferten Zeitplanung soll die Kommentierung bis Mitte 2004 abgeschlossen sein. Die zu der Entscheidungssammlung beigegebene CD-ROM mit Volltext-Recherchemöglichkeit ist jetzt auch gesondert erhältlich (128 €, für Abonnenten des Gesamtwerkes kostet die CD-Rom 58 €). Hierbei ist allerdings kaum nachzuvollziehen, dass bei jedem update der Entscheidungssammlung wieder der volle Neupreis anfällt. Der Absatz der CD-ROM könnte sicherlich gefördert werden, wenn eine kundenfreundlichere Preisgestaltung der Nachlieferungen gefunden würde.

Klaus Messerschmidt & Jochen Schumacher: *Bundesnaturschutzrecht - Kommentar und Entscheidungen Loseblattwerk - Ergänzungslieferungen*, Verlag C. F. Müller, ISBN 3-8114-3870-0

Dr. Dietrich Kratsch
Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum, Ref. 63
Stuttgart

Novellierung des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes

Mit der Novellierung des Landes-Bodenschutz- und Altlastenrechts werden das 1991 bundesweit erste (Landes-)Bodenschutzgesetz und die bisherigen Regelungen zur Altlastenbearbeitung im Landesabfallgesetz zusammengefasst und an die vorrangigen Bundesgesetze angepasst.

Die Landesregierung will mit dem Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) dazu beitragen, den Flächenverbrauch einzudämmen, um so dem Ziel des vorsorgenden Bodenschutzes, wie er im Umweltplan des Landes verankert ist, Rechnung zu tragen. Fortgeschrieben werden die rechtlichen Grundlagen zum Bodenschutz- und Altlastenkataster, zum Bodeninformationssystem, zu Mitwirkungspflichten der Betroffenen bei der Erkundung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten und deren Erfassung. Beibehalten wird die Möglichkeit der Ausweisung von Bodenschutzflächen – bisher Bodenbelastungsgebieten. Bei oder zur Sanierung belasteter Böden können diese erhebliche Hilfestel-

lung geben. Bei Bedarf können außerdem kleinere, schützenswerte Bodenbereiche, wie Bodendenkmale oder Geotope unter Schutz gestellt werden. Das LBodSchAG schafft auch die Grundlage für Verordnungen, um Untersuchungsstellen sowie Sachverständige zuzulassen. Des Weiteren können Landwirte, die aufgrund einer unverschuldeten Bodenbelastung Produkte nicht mehr oder nur noch beschränkt anbauen dürfen, in besonderen Härtefällen einen finanziellen Ausgleich erhalten. Mit dem Gesetz soll außerdem die starre Fünfjahresfrist im Landesabfallgesetz für die Fortschreibung der Abfallwirtschaftskonzepte durch die Stadt- und Landkreise gestrichen werden.

Künftig müssen Einrichtungen des Landes bei Planung und Ausführung eigener Baumaßnahmen vor einer Inanspruchnahme von unbebauten Flächen im Außenbereich schon im Planungsstadium prüfen, ob nicht statt dessen bereits versiegelte, brachliegende Flächen wieder genutzt oder Baulücken ausgefüllt werden können. Gleichzeitig werden die Bodenschutz- und Altlastenbehörden, Landratsämter und Bürgermeisterämter der Stadtkreise zum fachlichen „Anwalt“ in allen Verfahren gemacht, welche bei erheblichen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen beteiligt werden müssen. Der Entwurf geht jetzt in die Verbändeanhörung. Sie soll bis zur Sommerpause abgeschlossen und der Gesetzentwurf möglichst im Herbst in den Landtag eingebracht werden.

Nach einer Pressemitteilung des UVM vom 8. April 2003

Fachdienst Naturschutz

Urteile zu Himmelsstrahlern

OVG Koblenz, Urt. vom 22.1.2003 – 8 A 11286/02.OVG

OVG Koblenz, Urt. vom 22.1.2003 – 8 A 11217/02.OVG

In den beiden Urteilen des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz gelten sog. Skybeamer (Himmelsstrahler) als Werbeanlagen im Sinne der Landesbauverordnung und sind nach § 52 Abs. 3 Satz 1 LBauO unzulässig. Außerdem verstoße im obigen ersten Fall das Vorhaben nach einem vorausgegangenem Urteil des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße vom 4.7.02 gegen § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO und gegen die Vogelschutzrichtlinie, da es in unmittelbarer Nachbarschaft und in drei Himmelsrichtungen von einem zur Meldung an die Europäische Union vorgesehenen Vogelschutzgebiet umgeben sei.

Fachdienst Naturschutz

Aus der Naturschutzverwaltung und von anderen Stellen

Landestagung der Naturschutzbeauftragten

Am 12. 3. 2003 veranstaltete das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum (MLR) eine landesweite Tagung für ehrenamtliche Naturschutzbeauftragte in Karlsruhe.

Zu Beginn der Tagung begrüßte Ministerialdirigent *Hartmut Alker*, Leiter der Abteilung 6 „Naturschutz, Ländlicher Raum, Landschaft“ im MLR, die Teilnehmer und dankte den Naturschutzbeauftragten für ihren **Einsatz im Ehrenamt**. In seiner Einführung sprach er u.a. über die Reform der Naturschutzverwaltung sowie die Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes. In den ersten Monaten der Reform mussten die neuen Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörden ihre Aufgabengebiete und Zuständigkeiten erst einmal kennenlernen. Das größere Augenmerk des Ministeriums lag daher auf den Hauptamtlichen, die Naturschutzbeauftragten werden aber keine nachgeordnete Rolle spielen. Eine der Folgen der geänderten Zuständigkeiten war, dass die Dienstbesprechungen, die die BNL bisher einmal jährlich in jedem Regierungsbezirk angeboten hatten, nicht mehr in jedem Falle stattfanden. Inzwischen hat das Ministerium die Regierungspräsidien gebeten, eine jährliche Dienstbesprechung für die Naturschutzbeauftragten anzubieten. Die Umsetzung der Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes in Landesrecht wird die Naturschutzverwaltung in den kommenden Monaten intensiv beschäftigen. MDG Alker stellte die Schwerpunkte der Umsetzung vor.

Dr. Dietrich Kratsch, MLR, sprach über die **Aufgaben der Naturschutzbeauftragten bei Natura 2000**. Da hier noch große Unsicherheit herrschte, werden sie im Folgenden dargestellt:

1. Zuständigkeit für die Verträglichkeitsprüfung bei Projekten und Plänen

Ausgangspunkt: 11.1.1 VwV Natura 2000:

„... Die fachliche Beurteilung der vorgelegten Unterlagen wird, ..., sofern die untere Naturschutzbehörde zuständig ist, von dem Naturschutzbeauftragten vorgenommen“.

Die UNB ist zuständig

- wenn mit ihr als gleichgeordneter Verwaltungsbehörde das Benehmen herzustellen ist,
- wenn (bei einer Maßnahme einer Behörde) die VP in kein anderes Verfahren integriert ist.

Einbindung der Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege:

- Die UNB hat die BNL über die Durchführung der Verträglichkeitsprüfung zu unterrichten,
- Sofern über eine Ausnahme zu entscheiden ist, ist eine Stellungnahme der BNL einzuholen.

2. Fachliche Inhalte der Stellungnahme der Naturschutzbehörden:

Die UNB hat zunächst zu prüfen, ob überhaupt ein Projekt vorliegt (vgl. 5.1 VwV Natura 2000). Wenn ein Fall des Regelkatalogs nicht erheblicher Beeinträchtigungen, 5.1.3 VwV Natura 2000, vorliegt, ist zu fragen, ob konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die diese Regelvermutung erschüttern.

Ist ein Projekt gegeben und somit eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, hat sich die Naturschutzbehörde gemäß Nr. 11.1.4 VwV Natura 2000 insbesondere zu folgenden Punkten zu äußern:

- Beurteilung der Beeinträchtigungen eines FFH- oder Vogelschutzgebietes sowie der Betroffenheit von prioritären Biotopen oder Arten,
- Beurteilung möglicher Summationswirkungen.

Im Rahmen der Ausnahmeprüfung gibt die Naturschutzbehörde unter Beachtung der Stellungnahme der BNL insbesondere zu folgenden Punkten eine Stellungnahme ab:

- Beurteilung der Ge- oder Verbote bestehender naturschutzrechtlicher Schutzausweisungen und Beurteilung von Möglichkeiten der Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung,
- Beurteilung von Alternativen auf ihre Eignung zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen,
- Beurteilung von Art, Umfang und Eignung der zur Erhaltung der Kohärenz von Natura 2000 notwendigen und vorgesehenen Maßnahmen,
- Beurteilung des öffentlichen Naturschutzinteresses,
- Entscheidungsvorschlag aus der Sicht der Naturschutzbehörde zu den Maßnahmen des Kohärenzausgleichs.

Die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen sind durch den Vorhabensträger beizubringen (§ 26c Abs. 6 Satz 4 NatSchG).

3. Anordnungen der UNB's bei Verstößen gegen das Verschlechterungsverbot gemäß §§ 26b Satz 3, 25a Satz 1 NatSchG

Ausnahmen vom Verschlechterungsverbot gemäß § 26a Satz 4 und 5 NatSchG

Fachliche Beratung durch Naturschutzbeauftragte gemäß § 48 Abs. 3 NatSchG

Im Verlauf der Tagung richtete Minister *Willi Stächele*, MdL, das Wort an die Naturschutzbeauftragten. Er sprach über die **Ziele und Perspektiven** einer modernen Naturschutzverwaltung, hob die Wichtigkeit des Naturschutzes hervor und bezeichnete ihn als „**Zukunftsfaktor für unser Land**“. „Wenn wir in die Natur eingreifen, haben wir strengstens auf die Wiederherstellung ihres Gleichgewichts zu achten“, zitierte der Minister den griechischen Philosophen Heraklid. Die oft gegenläufigen Ansprüche der Gesellschaft machten die Umsetzung dieser Erkenntnis allerdings zunehmend schwieriger. Zu der klassischen Nachfrage nach Natur und Landschaft als Wirtschafts- und Lebensraum komme eine steigende Nachfrage als Freizeitraum hinzu.

Minister Stächele stellte die Schwerpunkte der Naturschutzarbeit der nächsten Jahre vor.

Natura 2000 sei mit Abstand das umfangreichste Naturschutzprojekt in Baden-Württemberg. 8,6 % der Landesfläche seien bereits als Natura 2000-Gebiete ausgewiesen. Durch die Nachmeldungen werde die Gebietskulisse noch erweitert werden. Großen Teilen der Bevölkerung sei die Bedeutung von Natura 2000 noch nicht klar. Bei jeder Gelegenheit müsse darauf aufmerksam gemacht werden, was für einen wichtigen Beitrag Baden-Württemberg zur Erhaltung des europäischen Naturerbes damit leiste und was für Chancen Natura 2000 biete.

Ein weiterer Schwerpunkt sei PLENUM (Projekt des Landes zur Erhaltung und Entwicklung von Natur und Umwelt). Durch PLENUM könne die Wertschätzung für unsere Kulturlandschaft einer breiteren Zielgruppe bewusst gemacht werden. Das Projekt setze auf neue Strategien im Naturschutz und biete die Chance, diese ganz individuell für jedes Gebiet zu entwickeln.

Minister Stächele betonte die wichtige Rolle, die die Naturschutzbeauftragten des Landes bei der Abwägung der Naturschutzinteressen mit anderen Interessen spielen. „Naturschutz ist dann wirkungsvoll, wenn er mit der Bevölkerung und nicht gegen sie umgesetzt wird“, so Stächele. Er dankte den Naturschutzbeauftragten für ihre Arbeit und forderte sie auf, sich als „als unabdingbaren Teil eines großen Ganzen“ zu sehen. Es sei wichtig, Zusammengehörigkeit zu entwickeln. Ehrenamtliche und Hauptamtliche seien auf einem Weg.



Ehrung von G. Kuon (links) durch Minister Willi Stächele, MdL, (Mitte) und MDG Hartmut Alker, MLR
Foto: M. Theis

Mit einem Buchgeschenk wurde *Günther Kuon*, Sprecher der Landesarbeitsgemeinschaft der Naturschutzbeauftragten, für seine 20jährige Tätigkeit als Naturschutzbeauftragter geehrt. Dieser gab den Dank weiter an alle anderen Anwesenden, die bereits über 20 Jahre, bis zu 35 Jahre, als Naturschutzbeauftragte tätig sind. Für die Zukunft wünschte er sich eine gemeinsame Veranstaltung des ehrenamtlichen und amtlichen Naturschutzes (siehe folgenden Artikel).

Manfred Schmidt-Lüttmann, LfU, stellte das **weitere Vorgehen bei der Ökokontothematik** vor. Er

nannte Hilfestellungen, die es bereits gibt und erläuterte, woran LfU und MLR zur Zeit arbeiten. Die Schwerpunkte liegen hierbei in der Entwicklung eines Ökokonto-Katasters sowie in der Kommunikation mit den Kommunalen Landesverbänden und den Kommunen des Landes.

Die spezielle Ökokonto-Software wird in Anlehnung an die Software des Eingriffs- und Ausgleichsflächenkatasters entwickelt. Begleitend entsteht ein Internetforum mit Newsletter und Diskussionsforum.

Im Bereich des Erfahrungsaustausches war eine Befragung im Jahr 2002, an der sich 198 Kommunen beteiligten, ein wichtiger Ausgangspunkt. Geplant sind Workshops und landesweite Informationsveranstaltungen für Kommunen, Planer, Flächennutzer etc.

Zum Schluss der Veranstaltung sprach Ministerialdirigent *Joachim Hauck*, Leiter der Abteilung 4 „Agrarpolitik“ im MLR, über die **Auswirkungen aktueller agrarpolitischer Entwicklungen auf Landnutzungen und Landschaft**. Er stellte die Agrarpolitik bis 2006 vor. 2002 war Halbzeitbewertung der Agenda 2000 für Getreide, Rindfleisch, Ölsaaten und Milch. Die Halbzeitbewertung wurde von der Osterweiterung der EU und durch die Welthandelsorganisation WTO beeinflusst. Auf die Rahmenbedingungen der WTO versucht die EU beispielsweise mit einem Richtpreis für Milch zu reagieren. Diese Vorschläge, die so nicht akzeptabel seien, würden dazu führen, dass es immer weniger Kühe gebe, die die gleiche Menge Milch produzieren. Aus Klimasichtpunkten sei das durchaus zu begrüßen, da weniger Methan produziert werde. Doch die Auswirkungen auf die Landschaft seien negativ. Immer mehr Grünland falle aus der Bewirtschaftung, so dass die offene Landschaft ab- und Waldflächen zunähmen. Die momentane Situation der Landwirtschaft sei äußerst schwierig und die Veränderungen werden v.a. bei Milchviehbetrieben weitergehen.

*Kerstin Langewiesche
Fachdienst Naturschutz*

Beauftragte bekunden großes Interesse an Landestagung

Die Landesarbeitsgemeinschaft der ehrenamtlichen Naturschutzbeauftragten (LAG) in Baden-Württemberg hat mit der Karlsruher Tagung ein wichtiges Ziel erreicht. Nach der letzten Verwaltungsreform war das System der Dienstbesprechungen und Fortbildungen zerbrochen. Nun wurde der Wunsch nach regelmäßigen landesweiten Tagungen mit dem Ministerium zum ersten Mal wieder erfüllt. Je nach Themenanfall und Abstimmungsbedarf sollten solche Tagungen 1-2 mal pro Legislaturperiode stattfinden.

Der Minister bestätigte auch den Bedarf von regionalen Dienstbesprechungen in den Regierungsbezirken und vergab die Organisation der ehemaligen BNL-Tagungen an die Regierungspräsidien.

Die LAG wird außerdem weiterhin jährlich eine Fachtagung zusammen mit der Akademie für Natur- und Umweltschutz organisieren und dabei weiterhin sowohl konzeptionelle als auch praktische Hilfestellungen für die Arbeit in den Kreisen anbieten.

Erfreulich war die positive Einstellung des Ministers zu PLENUM und damit zu den „maßgeschneiderten“ integrativen Ansätzen im Naturschutz. Der Sprecher der Beauftragten bestätigte in seiner Antwort auf die Rede von Minister Stächele, dass das Miteinander von verschiedenen Partnern immer wichtiger wird. Das gelte für die kommunalen Körperschaften und die Fachverwaltungen gleichermaßen wie für die Partner in Land- und Forstwirtschaft.

Deshalb bot die LAG dem Ministerium auch weitergehende Gespräche an und regte an, sich auch an Gesprächsrunden mit Landkreistag, Städtetag und Bauernverband zu beteiligen. In diesem Zusammenhang bat der Sprecher der Beauftragten das Ministerium, zu künftigen Tagungen auch die hauptamtlichen Fachkräfte in den Stadt- und Landkreisen einzuladen: „Wir brauchen für unsere gemeinsame Arbeit auch den gleichen Informationsstand!“.



Landestagung der Naturschutzbeauftragten mit „MLR“ in der ersten Reihe

Foto: M. Theis

Im Zusammenhang zwischen der künftigen Landschaftsentwicklung, dem Strukturwandel in der Landwirtschaft und den sinkenden Steuereinnahmen, bitten die Naturschutzbeauftragten das Ministerium, die Finanzierung der Landschaftspflege schonend zu behandeln: „Das Vertrauen zwischen Landwirtschaft und Naturschutz – in Jahrzehnten mühsam erworben – wäre schnell irreparabel zerstört!“

Einen schweren Stand hatte Dr. Kratsch mit dem Thema FFH. Die Naturschutzbeauftragten wünschen praxisnahe Einübungen in das neue Aufgabengebiet bei den nächsten regionalen Fortbildungen, am besten mit aktuellen Fallbeispielen. Das Referat von Herrn Schmitt-Lüttmann zeigte Bewegung in der Entwicklung von Flächenmanagement und Ökokonto. Die weitere Erarbeitung wird zeigen, dass auch dieses Thema nur in engem Zusammenhang mit weiteren Arbeitshilfen zum Eingriff-Ausgleichs-Komplex flächendeckend umsetzbar sein wird. Das abschließende Referat von Ministerialdirigent J. Hauck bestätigte durch die Aussagen über die agrarpolitischen Entwicklungen die dringende Notwendigkeit einer ganzheitlichen Betrachtung der Entwicklungen in der Kulturlandschaft und löste zahlreiche Gespräche auf gemeinsamen Heimfahrten aus.

*Günter Kuon
Sprecher der Landesarbeitsgemeinschaft
der Naturschutzbeauftragten*

Nächste Stufe der Verwaltungsreform - Alte Absichten neu aufgetischt

Die Naturschutzbeauftragten der Stadt- und Landkreise Baden-Württembergs kennen die Diskussionen um die Eingliederung von Fachbehörden seit Jahrzehnten.

Immer wieder wurde dabei auch versucht, die beratenden Sonderbehörden im Naturschutz in die allgemeine Verwaltung einzugliedern und ihnen damit ihre Unabhängigkeit zu nehmen. Bisher ist es gemeinsamen Anstrengungen immer gelungen, auf politischer Ebene diese Unabhängigkeit zu verteidigen.

Bei der immer schwieriger werdenden Suche nach kompetenten Naturschutzbeauftragten wurde bisher streng darauf geachtet, keine Mitarbeiter kommunaler Verwaltungen zu berufen. Werden wie berichtet die Ämter für Landwirtschaft, Forst, Flurneueordnung und die Schulämter eingegliedert, wird es kaum mehr Angehörige des öffentlichen Dienstes geben, die ihrem Landrat wirklich unabhängig gegenüberstehen können, um besonders wichtige Belange standhaft zu vertreten.

Es dürfte nahezu aussichtslos sein, den größten Teil der Beauftragten auszuwechseln, zumal kaum ein Wirtschaftsbetrieb es sich heute leisten kann, seine Mitarbeiter ehrenamtlich, das heißt kostenlos zu Behördenterminen, die immer in deren Dienstzeiten liegen, freizustellen.

Ohne an diesen Terminen teilzunehmen, können aber auch keine verwertbaren Stellungnahmen abgegeben werden.

Ist das Ende des Ehrenamtes erwünscht, dann sind zahlreiche hauptamtliche Stellen notwendig, die derzeit nicht „in die Landschaft passen“.

Deshalb wird die Landesarbeitsgemeinschaft wieder einmal die notwendigen politischen Kontakte bemühen und das Gesetzgebungsverfahren dazu benutzen, eine tragbare Lösung auszuhandeln. Gut dass es diese Arbeitsgemeinschaft gibt!

*Günter Kuon
Sprecher der Landesarbeitsgemeinschaft
der Naturschutzbeauftragten*

Minister Stächele bei der LfU

Am 12. 3. 2003 besuchte Minister *Willi Stächele*, MdL, die Landesanstalt für Umweltschutz (LfU). Er wollte die Arbeit der beiden Naturschutzreferate kennenlernen, die der Fachaufsicht des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum (MLR) unterstehen.

Margareta Barth, Präsidentin der LfU, begrüßte zur Veranstaltung, die im Beisein aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Naturschutzreferate 24 und 25 stattfand. Sie stellte die Entstehung und Organisation der LfU vor und verdeutlichte die Aufgaben der Naturschutzreferate und ihre enge Vernetzung mit anderen Referaten und Abteilungen in der LfU. Zu den Kernaufgaben der beiden Naturschutzreferate der LfU gehören folgende Aufgaben:

- Artenschutzprogramm (Erstellung / Auswertung GLW, Rote Listen, Artenlexikon, Sonderprojekte)
- Fachdienst Naturschutz (Naturschutz-Info, Arbeitshilfen und Vollzugsunterstützung, Veröffentlichungen Naturschutz, NafaWeb)
- § 24a-Kartierung / Waldbiotopkartierung
- Landschaftsplanung
- Eingriffsregelung / Ökokonto
- Landschaftspflege
- Natura 2000 (FFH- und Vogelschutz-RL)
- PLENUM
- Naturschutzorientierte Umweltbeobachtung / Brutvogelmonitoring
- Ökologie im Integrierten Rheinprogramm
- IuK Naturschutz

Anschließend wurden zwei ausgewählte Arbeitsschwerpunkte, Natura 2000 und PLENUM, präsentiert.

Dr. Jürgen Marx stellte den Arbeitsbereich **Natura 2000** vor. Er erklärte, welche Schritte beim Aufbau eines europäischen Netzes von Natura 2000-Gebieten bereits gegangen wurden, welche Punkte noch ausstehen und welche Aufgaben dabei die LfU wahrnimmt. Im Zusammenhang mit Natura 2000 wurde besonders auf die enge Zeitplanung und die schwierige Personalsituation hingewiesen. Deutlich wurde, wie viele Bereiche diesem Thema zuarbeiten.

Dr. Luise Murmann-Kristen stellte das neuartige, integrative Naturschutzprojekt **PLENUM** und die Aufgaben der LfU in diesem Bereich vor. Das sind im Wesentlichen Weiterentwicklung der Gesamtkonzeption, Koordination und Beratung, Controlling, Evaluation sowie Öffentlichkeitsarbeit. Frau Murmann-Kristen betonte, dass das Projekt richtungsweisend für den integrativen Naturschutz sei. Entsprechendes finde man in dieser Konsequenz in anderen Bundesländern nicht.



Minister Willi Stächele, MdL, (Mitte) im Gespräch - neben ihm Margareta Barth, Präsidentin der LfU und MR Dr. Rohlf, MLR

Foto: R. Steinmetz

Minister Stächele machte den Naturschutzreferaten ein Kompliment für ihre kompetente Arbeit unter ungünstigen personellen und finanziellen Rahmenbedingungen und für ihre gute Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum (MLR). Durch die gute Zusammenarbeit mit anderen LfU-Referaten wie „Bodenschutz“, „Wasser und Altlasten“, „Biologische Umweltbeobachtung“, „Umwelttechnologie“ oder dem Informationstechnischen Zentrum profitiert auch das MLR von dem fachlich übergreifenden Ansatz der LfU.

Im Anschluss an die Veranstaltung wurden dem Minister Ergebnisse aus der Arbeit der Naturschutzreferate anhand von Ausstellungen und Postern präsentiert, u.a. die PLENUM-Ausstellung und der Infostand „Artenschutz“, Karten zum Stand der §-24a-Biotopkartierung, den Schutzgebieten, Natura 2000, von Projekten des Integrierten Rhein-Programms

(IRP) sowie ausgewählte Veröffentlichungen des Fachdienstes Naturschutz.

Fachdienst Naturschutz

Aspekte aus dem Jahresbericht 2002 der BNL Karlsruhe

Im Jahr 2002 wurden zwei **Naturschutzgebiete** im Regierungsbezirk Karlsruhe, der „Schreckberg“ im Neckar-Odenwald-Kreis und das „Eyach- und Rotenbachtal“ in den Landkreisen Calw, Enzkreis und Rastatt verordnet.

Mit dem „Heckgäu“ wurde das fünfte **PLENUM-Projekt** des Landes und das erste im Regierungsbezirk Karlsruhe vorgestellt.

Das **LIFE-Projekt „Grindenschwarzwald“** ging im Sommer 2002 in das zweite Laufjahr. Die begonnenen Grundlagenerhebungen für die Erstellung des Managementkonzeptes und für das Monitoring, welches die Auswirkungen der Landschaftspflege dokumentieren soll, wurden fortgesetzt. Die Auftragsvergabe für diese Untersuchungen wurde in wesentlichen Teilen u.a. von der BNL Karlsruhe gesteuert. Bei konkreten Pflegeplanungen wurde mit der Landschaftspflege begonnen. Beispielsweise wurden bereits auf beträchtlicher Fläche Auerhuhnhabitate gepflegt und die Bergheiden lokal erweitert und insbesondere vernetzt. Im Projektbereich Besucherlenkung wurde gemeinsam mit dem Schwarzwaldverein der Hornisgrinde-Bohlenweg instand gesetzt und im Herbst im Rahmen eines kleinen Festaktes der Öffentlichkeit übergeben.

Das **Artenschutzprogramm (ASP)** zur Umsetzung der Grundlagenwerke wurde für Farn- und Blütenpflanzen, Schmetterlinge, Wildbienen, Libellen und Heuschrecken fortgeführt. Bei den Libellen wurden insbesondere die zwei FFH-Arten Helmazurjunger (*Coenagrion mercuriale*) und die Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) berücksichtigt. Bei allen untersuchten Gruppen wurden Kontrollen zur Effizienz der durchgeführten Schutzmaßnahmen durchgeführt.

In Rheinstetten-Neuburgweier wurde mit einer Wiesenbeweidung durch Schweine zur Förderung des vom Aussterben bedrohten Farnes *Marilea quadrifolia* (Klee-Farn) als Pflegemaßnahme begonnen.

Für die überregional bedeutende Amphibienwanderstrecke an der Bundesstraße 3 (Weingarten-Grötzingen) wird derzeit die bestehende Amphibien-schutzeinrichtung mit Ausgleichsabgaben der Stiftung Naturschutzfonds ergänzt. Ziel ist es, dem Artenschutz besonders der europaweit gefährdeten Spring- und Moorfrösche schnell und wirkungsvoll zu begegnen.

Im Bereich **Natura 2000** waren vordringlich die Formulierungen von Schutzzwecken und Erhaltungszielen zu erarbeiten – im Vorgriff auf die Pflege- und Entwicklungspläne (PEPL) - zur Beurteilung von zahlreichen Vorhaben, um die Erheblichkeit einschätzen zu können und Verträglichkeitsprüfungen durchzuführen. Für die zukünftige Handhabung wurde für die unteren Naturschutzbehörden (UNB) eine Eingriffstabelle Natura 2000 entwickelt, in die sämtliche bekannt gewordenen Pläne, Vorhaben und Eingriffe in Natura 2000-Gebiete eingetragen werden sollen. Hiermit muss gemäß der Richtlinie die Summationswirkung von Eingriffen, die bei Verträglichkeitsprüfungen berücksichtigt werden müssen, abgeschätzt werden.

Die **Landschaftspflege** ist auf Grundlage der geänderten Zuständigkeiten nach der Verwaltungsreform der Naturschutzverwaltung stärker als bisher auch Aufgabe der UNB. Die Dokumentation der Pflege soll künftig in fortschreibungsfähigen „Pflegekatastern“ angelegt werden. In einem Modellprojekt der BNL wurden die Bestimmbarkeit von Pflegeflächen mittels satellitengestützter Vermessung sowie die Kostenintensität dieses Verfahrens untersucht. Rund 180 Projekte in über 100 NSG wurden beauftragt. In weiteren 50 Projekten war der BNL-Pflegetrupp mit rund 60, meist mehrtägigen Einsätzen tätig. Zusammen mit anderen Behörden und Vereinen wurden zahlreiche Landschaftspflegeetage durchgeführt.

Das Spektrum der Öffentlichkeitsarbeit der BNL war wieder breit gefächert und umfasste Tagungen, eine Wanderausstellung, Faltblätter, Broschüren und andere Veröffentlichungen, eine regelmäßige Radiosendung im regionalen Radio 96 und anderes mehr. Das Ökomobil wurde mit neuer Technik ausgestattet und war an einer großen Zahl von Veranstaltungen beteiligt.

Fachdienst Naturschutz

25 Jahre Stiftung Naturschutzfonds



Die Stiftung Naturschutzfonds begann 1978 mit ihrer Fördertätigkeit, wobei ihre Aufgaben in § 50 des Naturschutzgesetzes von Baden-Württemberg verankert sind. Zweck der Stiftung ist es, Bestrebungen für den Erhalt der natürlichen Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen zu fördern und zur Aufbringung der benötigten Mittel beizutragen. Von Anfang an lag ein besonderes Anliegen der Stiftung darin, neue Wege im Naturschutz anzustoßen, zu fördern sowie modellhafte Projekte zu unterstützen.

Neben ihrer Fördertätigkeit führt die Stiftung auch Projekte in eigener Trägerschaft durch.

Aus Anlass des 25-jährigen Bestehens sind in diesem Jahr mehrere Veranstaltungen geplant:

- Die Stiftung Naturschutzfonds führt mit Vertretern des Stiftungsrates am **14. Juli** eine ganztägige Fahrt zu Förderprojekten im Raum Tübingen, Kirchheim, Plochingen und Stuttgart durch. Mittags ist ein Pressegespräch mit dem Vorsitzenden der Stiftung Naturschutzfonds, Herrn Minister Willi Stächele, vorgesehen.
- Am **18. September** findet im Literaturhaus in Stuttgart das **6. Symposium der Stiftung Naturschutzfonds** statt. Zu den Themenblöcken EU-Kofinanzierung von Stiftungsprojekten, Artenschutz / FFH sowie Monitoring und Modellprojekte wird eine Auswahl von Förderprojekten der Öffentlichkeit vorgestellt.

Im Herbst soll die **Jubiläumsbroschüre** der Stiftung Naturschutzfonds herausgegeben werden, in der neben allgemeinen Informationen zur Stiftung insbesondere die Förderschwerpunkte am Beispiel von konkreten Projekten aufgezeigt werden sollen.

Weitere Informationen zur Stiftung sowie Anmeldungen zum Symposium: www.stiftung-naturschutz-bw.de.

Stiftung Naturschutzfonds

Nachruf

Konrad Buchwald 1914 - 2003

Am 9. März 2003 verstarb im Alter von 89 Jahren Prof. Dr. Konrad Buchwald.

Am 16. Februar 1914 in Jena geboren, studierte Buchwald in Heidelberg Botanik, Zoologie, Bodenkunde, Geologie und Geographie.

1949 trat er in den Dienst des Landes Südwürttemberg-Hohenzollern. 1954 wurde er Leiter der damaligen BNL Nordwürttemberg, noch im gleichen Jahr übernahm er die Leitung der neu geschaffenen Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg. Seit 1952 kam ein Lehrauftrag für Naturschutz und Landschaftspflege an der Universität Tübingen hinzu.

Von 1960 bis zu seiner Emeritierung 1979 leitete er das Institut für Landschaftspflege und Naturschutz der Universität Hannover.

Von 1982 bis 1991 war Buchwald Vorsitzender des 1962 von ihm mitbegründeten BUND Niedersachsen, der seinen „Konrad-Buchwald-Preis“ nach ihm benannte. Erst mit 87 verabschiedete der BUND Niedersachsen seinen Ehrenvorsitzenden auf eigenen Wunsch in den Ruhestand. Seinen Antrieb bezog er nach eigenem Bekenntnis aus einem Satz

von Albert Schweitzer: „Ethik ist ins Grenzenlose erweiterte Verantwortung gegen alles, was lebt!“ Konrad Buchwald galt als einer der profiliertesten Ökologen, er war Mitglied in diversen Fachgremien für Umweltfragen, Raumordnung und Landesplanung. 1962 wurde er Gründungsmitglied des Deutschen Rates für Landespflege, von 1972 bis 1980 Mitglied des Sachverständigenrates für Umweltfragen der Bundesregierung.

1997 bekam Konrad Buchwald den Reinhold-Tüxen-Preis der Stadt Rinteln verliehen. Mit diesem Preis werden alle zwei Jahre Persönlichkeiten ausgezeichnet, die Hervorragendes in Forschung und Anwendung auf dem Gebiet der Pflanzensoziologie im In- und Ausland geleistet haben.

Als ein Vegetationskundler der ersten Stunde sah Buchwald sehr früh die planerischen, technischen und wirtschaftlichen Anwendungsmöglichkeiten der Pflanzensoziologie und verfolgte stets einen interdisziplinären Ansatz.

Ein besonderer Erfolg und ein Markstein für die Entwicklung der Disziplin der Landespflege war das zusammen mit Wolfgang Engelhardt herausgegebene vierbändige „*Handbuch für Planung, Gestaltung und Schutz der Umwelt*“, das mehrmals neu konzipiert und überarbeitet erschien.

In Baden-Württemberg ist Konrad Buchwald auch besonders durch sein wegweisendes „*Gutachten für einen Landschaftsrahmenplan Bodensee*“ bekannt.

Fachdienst Naturschutz

war an den Würdigungen etlicher neuer Naturschutzgebiete im Schwarzwald beteiligt.

Aus der langen Reihe seiner Veröffentlichungen seien seine landschaftsgeschichtlichen Beiträge für die Monografien: Die Wutach (1971) und Der Feldberg (1948! und 1982) hervorgehoben. 1980 gab er zusammen mit Wolf Dieter Sick eine Schwarzwaldmonografie heraus.

Dem Feldberg galt Liehls besonderes Interesse. Als erster erkannte er die schädlichen Auswirkungen der besucherbedingten Erosion und mahnte deren Bekämpfung an. Das am Feldberg bedeutendste Kar, das „*Zastler Loch*“ verdankt seinem Einsatz die Erhaltung. Es war dort vorgesehen, die Hänge durch Skilifte und Abfahrtspisten zu erschließen. 1970 legte er den „*Naturlehrpfad Feldberg*“ an.

In seiner Heimatgemeinde Hinterzarten engagierte er sich stark für die Ortschronik und verfasste selbst die zweibändige Chronik der dortigen Schwarzwaldhöfe. Die Gemeinde Hinterzarten ernannte ihn zum Ehrenbürger.

Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege
Freiburg

Nachruf

Ekkehard Liehl 1911 - 2003

Am 5. März 2003 verstarb im Alter von 91 Jahren Prof. Dr. Ekkehard Liehl. Es galt Abschied zu nehmen von einer herausragenden Persönlichkeit des Hochschwarzwalds.

1911 wurde Ekkehard Liehl in Bad Kreuznach geboren. Er machte in Freiburg sein Abitur, studierte in Königsberg und Freiburg Geographie, Geologie und Biologie und wurde 1933 aus politischen Gründen aus dem Dienst an der Universität Freiburg entlassen. Nach dem 2. Weltkrieg kam er an die Universitätsbibliothek und wurde später Bibliotheks-Direktor. 1992 wurde er von der Universität Freiburg aufgrund seiner großen wissenschaftlichen Verdienste zum Honorarprofessor ernannt.

Ekkehard Liehl fühlte sich stark dem Schwarzwald verbunden. Schon mit 20 Jahren trat er dem Schwarzwaldverein bei, war dort über viele Jahre Bezirksnaturschutzwart. Lange war er auch im Beirat für Naturschutz und Landschaftspflege beim Regierungspräsidium Südbaden. Er initiierte verschiedene Naturschutzgebiete im Hochschwarzwald und

Mitteilungen

Ein Diskussionsforum für die Naturschutzverwaltung

Ein Wunsch geht in Erfüllung

Das jetzt im Intranet eingerichtete Forum soll dem Meinungs- und Erfahrungsaustausch innerhalb der Naturschutzverwaltung dienen.

Für die fachliche Kommunikation und Diskussion werden fünf Themenbereiche zur Orientierung angeboten:

- Naturschutz – Allgemein
- Landschaftsplanung / Eingriffsregelung
- Flächen- und Artenschutz
- Landschaftspflege
- Natura 2000

Der Personenkreis umfasst ca. 400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Naturschutzverwaltung bei:

- Land- und Stadtkreisen mit Zugangsmöglichkeiten dort für die Naturschutzbeauftragten,
- Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege,
- Regierungspräsidien,
- Landesanstalt für Umweltschutz,
- Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum.

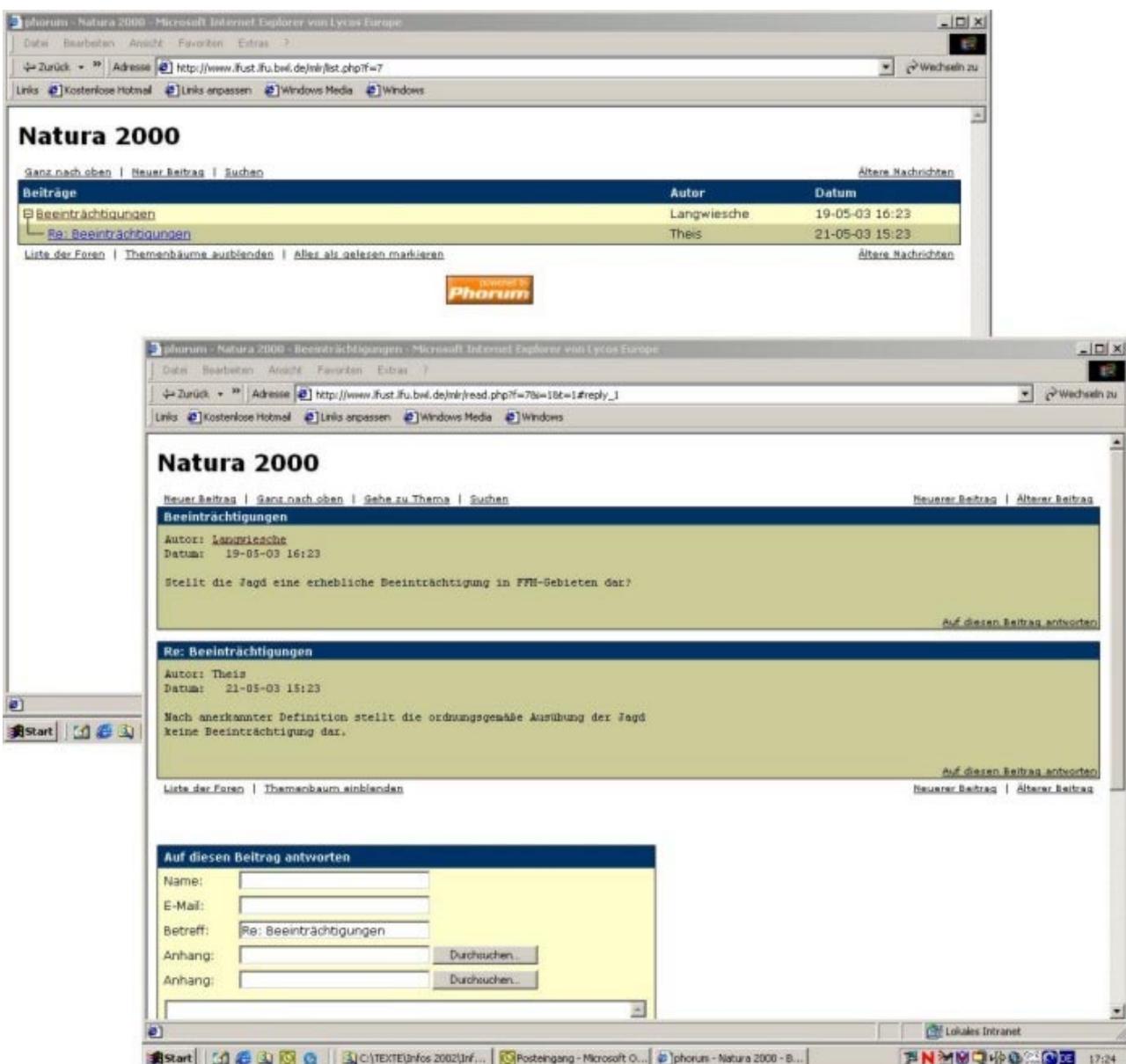
Alle Mitarbeiter/innen der Naturschutzverwaltung sind herzlich eingeladen beim Naturschutz-Forum mitzumachen. Bei jeder Naturschutzbehörde steht für organisatorische Regelungen ein(e) Ansprechpartner/in zur Verfügung. In der Regel sind diese die gleichen Ansprechpartner wie für das Naturschutzberichtssystem. Über die betreuende Person erhalten Sie die Forum-Adresse und das Passwort. Der Fachdienst Naturschutz in der LfU betreut das Forum insgesamt (z.B. thematische Strukturierung, Passwortwechsel) und wird es bei Bedarf moderieren.

Bei einem verantwortungsvollen Umgang kann sich das Naturschutz-Forum zu einem nützlichen und wertvollen Austauschwerkzeug entwickeln. Schalten Sie sich ein, ab 1. Juli steht Ihnen das Forum zur Verfügung.

Viel Freude bei der Meinungsbildung!

Mitmachen lohnt sich, denn die drei ersten Nutzer erhalten ein Buchgeschenk vom Fachdienst Naturschutz!

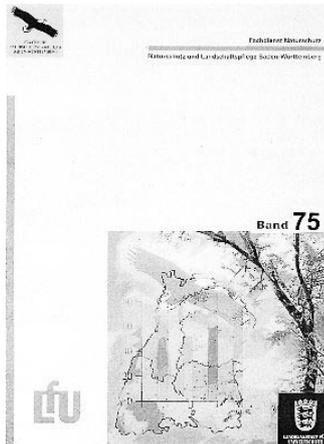
Michael Theis
Fachdienst Naturschutz



Beispiel von Fragen und Antworten auf der Intranet-Seite des Naturschutz-Forums

Band 75 – „Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg“ in Vorbereitung

Der Fachdienst Naturschutz beabsichtigt, einen neuen Sammelband mit fachlich vertiefenden Beiträgen zum anwendungsbezogenen Naturschutz aufzulegen.



Geeignet sind zumindest weitgehend abgeschlossene Berichte und Artikel zum gesamten Untersuchungs- und Aufgabenspektrum des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Das können sein: Ergebnisse von Werkverträgen und Forschungen, beispielhafte Vorgehensweisen bei Landschaftspflege- und Planungsprojekten, Untersuchungen zu Grundlagen und Teilaspekten des Naturschutzes und der Landschaftsökologie, methodische Weiterentwicklungen, Beispiel für integrativen Naturschutz, Naturschutz als Bestandteil einer nachhaltigen Entwicklung, Naturschutz im Rahmen der Lokalen Agenda 21, Projekte zum sparsamen Umgang mit Natur und Landschaft, kommunale Handlungsfelder im Umwelt- und Naturschutz usw.

Die Beiträge sollten grundsätzlich einen Bezug zur praktischen Umsetzung herstellen und in konzentrierter Form erstellt werden.

Die **Anmeldung** von Manuskripten kann bis **15. September 2003** erfolgen.

Die **fertigen Manuskripte** sind bis **Ende Februar 2004** abzuliefern.

Für detaillierte Informationen, Fragen und Lieferung von Manuskriptvorgaben steht der Fachdienst gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre Beiträge.

Michael Theis
Fachdienst Naturschutz

Kurz berichtet

Neue Wanderausstellung zum Naturschutzgebiet Schopflocher Moor

Diese ist gewissermaßen ein Geschenk anlässlich des 60-jährigen Bestehens des Naturschutzgebiets Schopflocher Moor. Auf 13 Tafeln (120 x 120 cm) wird die Entstehungsgeschichte dieses Moores, die Geschichte des Torfabbaus dort und die Bedeutung als Naturschutzgebiet erläutert.

Das Schopflocher Moor ist eine große Besonderheit: es ist das einzige größere Hochmoor, das auf der Schwäbischen Alb vorkommt. Über den wasserundurchlässigen Schichten des ehemaligen Vulkanschlots bildete sich über die Jahrhunderte eine bis zu 4,5 m mächtige Torfschicht. Bis 1784 war das Moor nahezu unberührt. Dann begann der Mensch es zu entwässern. Fast das gesamte 19. Jahrhundert über diente der Torf als Brennmaterial. Für den Gartenbedarf wurde der Torf noch bis 1932 gestochen, ehe die Gemeinde Schopfloch durch ortspolizeiliche Anordnung dem einen Riegel vorschob. Zwar waren vom einstigen Hochmoor nur noch zwei kleine Hügel übrig geblieben, der Pflanzen- und Tierreichtum sowie der hohe wissenschaftliche Wert für die Pollenanalyse und Vegetationsgeschichte riefen jedoch nach einer Unterschutzstellung. 1942 trat die erste Schutzverordnung in Kraft, 1983 wurde das Schutzgebiet vom Regierungspräsidium Stuttgart auf seine heutige Größe mit 50 ha erweitert. Seit 1931 wird im Gebiet Grunderwerb zu Naturschutzzwecken durchgeführt. Zwischenzeitlich ist dort der Schwäbische Albverein mit ca. 35 ha größter Grundbesitzer.

Die Ausstellung der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege (BNL) Stuttgart wurde anlässlich des 60-jährigen Bestehens des Naturschutzgebiets am 25. September 2002 von Regierungspräsident Dr. Udo Andriof und Landeskonservator Reinhard Wolf im Naturschutzzentrum Schopflocher Alb vorgestellt. Landrat Heinz Eninger würdigte die vielfältigen Aktivitäten zur Erhaltung und Entwicklung der einzigartigen Landschaft. Er dankte besonders Heinz Dangel, Vorstand der Torfmoor-Schopfloch-Stiftung, der sich für den Erwerb von 13 ha Fläche für den Naturschutz eingesetzt hat. Große Anerkennung verdient das Gemeinschaftsprojekt mit Daimler-Chrysler und dem Schwäbischen Albverein bei dem mit 60 Mitarbeitern an Maßnahmen durchgeführt wurden, um Oberflächenwasser zu stauen und die Vermoorung auszuweiten.

Mit dieser Ausstellung können nun die Bürger der umliegenden Gemeinden und Städte in den Räumen der dortigen Rathäuser oder anderer Gebäude sehr viel über das Naturschutzgebiet erfahren und

zumindest theoretisch die Vorgehensweise und Arbeit des Naturschutzes kennenlernen. Die Texterstellung lag bei Dr. Eva Walter, die brillanten Fotos lieferte Thomas Pfündel. Gefördert wurde diese Ausstellung von der Umweltstiftung Stuttgarter Hofbräu und der Heudorfer-Kommunikation mit Bildern, Kirchheim/Teck.

Organisation der Ausstellung

Naturschutzzentrum Schopflocher Alb, Vogelloch 1, 73252 Schopfloch, Tel.: 0 70 26 / 95 01 20, Fax: 0 70 26 / 950 12 10, e-mail: info@naturschutzzentrum-schopfloch.de; www.naturschutzzentren-bw.de/schopfloch

Dr. Jürgen Schedler
Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege
Stuttgart

Innenentwicklung vor Außenentwicklung

Am 15. und 16. Mai 2003 fand in Karlsruhe ein Fachkongress des Umwelt- und Verkehrsministeriums (UVM) und Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg (WM) in Zusammenarbeit mit dem Institut für Städtebau und Landesplanung der Universität Karlsruhe (TH) zu **Strategien, Konzepten und Instrumenten der Innenentwicklung** statt.

Innenentwicklung vor Außenentwicklung ist eine zentrale Maxime für die Raumentwicklung. Dabei geht es um die Aktivierung innerer Flächenreserven in bestehenden Siedlungen, sei es durch Umnutzungen, Nutzungsintensivierung, Nachverdichten im Bestand oder durch Schließen noch bestehender Baulücken. Ökologische, soziale und zunehmend auch wirtschaftliche Entwicklungen zwingen uns dazu, uns mit der Aktivierung innerörtlicher Potentiale näher zu beschäftigen. Der haushälterische Umgang mit dem Boden hat in allen wichtigen gesetzlichen Grundlagen Eingang gefunden. Doch die Verwirklichung bereitet Schwierigkeiten, da Aufgaben der Innenentwicklung anspruchsvoller sind, als Planen und Bauen „auf der grünen Wiese“.

Der Kongress informierte am ersten Tag über Potentiale der Innenentwicklung und stellte aktuelle Entwicklungstendenzen und den Stand der Forschung vor.

Am zweiten Tag stand die Umsetzung in die Praxis im Vordergrund. Vorgestellt wurden:

- Handlungshilfen und Lösungsansätze des UVM, wie das bei der LfU angesiedelte Projekt „Flächenressourcen-Management“,
- das Innenentwicklungskonzept PUR für kleine und mittlerer Kommunen und seine rechtliche Bedeutung,
- das Projekt „Nachhaltige Bauflächenmanagement Stuttgart“,
- der regionale Gewerbeflächenpool Neckar-Alb,
- die Aufwertung von Wohnstandorten durch Verkehrsentwicklung eines Raumes am Beispiel des Modells Murgtal,

- das Bahnhof-Standorte-Programm Rhein-Neckar,
- Umsetzungsschritte für eine nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung Ravensburg.

Zu den Vorträgen und Ergebnissen des Kongresses wird ein **Tagungsband** veröffentlicht werden.

Vorbestellungen sind möglich: Tel.: 07 21 / 608 -79 64 oder e-mail: susanne.dahm@isl.uni-karlsruhe.de

Weitere Informationen unter www.isl-projekte.uni-karlsruhe.de/innenentwicklung

Fachdienst Naturschutz

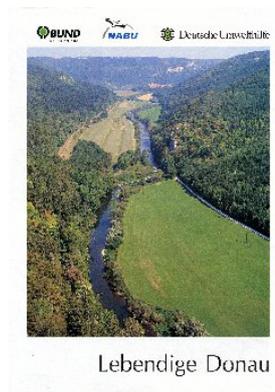
Landschaftszerschneidung in Baden-Württemberg

Im Naturschutz-Info 2/2002 wiesen wir auf die Studie „Landschaftszerschneidung in Baden-Württemberg. Ergebnisse einer landesweiten räumlich differenzierten quantitativen Zustandsanalyse“ hin, die von der Akademie für Technikfolgenabschätzung in Baden-Württemberg in Zusammenarbeit mit der Universität Stuttgart und der Landesanstalt für Umweltschutz erarbeitet wurde.

Eine Zusammenfassung der Ergebnisse, auch in kartographischer Form, steht jetzt im Internet unter www.lfu.baden-wuerttemberg.de/lfu/uis/natur.html zur Verfügung. Dargestellt sind die zerschnittenen und die noch verbleibenden unzerschnittenen Flächen der untersuchten Gebiete. Der vollständige Bericht kann dort als PDF-Dokument heruntergeladen werden.

Fachdienst Naturschutz

Lebendige Donau



An der Donau, dem zweitlängsten Strom Europas, gibt es heute nur noch wenige naturnahe Abschnitte. Die ehemals vielfältigen Lebensräume einer ursprünglichen Flusslandschaft sind bis auf Reste verschwunden. Die Deutsche Umwelthilfe, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) und Naturschutzbund (NABU) stellen mit dem neu er-

stellten Informationsblatt „*Lebendige Donau*“ ihre gleichnamige Initiative vor. Im gesamten Einzugsgebiet der Donau in Baden-Württemberg werden Projekte zur Renaturierung von Zuflüssen und Bächen sowie zur Umweltbildung von der Stiftung Naturschutzfonds gefördert. Interessierte Städte und Gemeinden, Schulen, Fischereivereine, Agenda-21-Gruppen, Firmen und Privatleute sollen mitmachen. Ziel der Umweltverbände ist es, die Kampagne „Lebendige Donau“ zu einer dauerhaften Institution zu machen. Das „Büro am Fluss“, das im BUND-Umweltzentrum Ulm eingerichtet wurde, koordiniert das Projekt, das an erfolgreiche Fluss-Projekte wie „Lebendige Elbe“, „Lebendige Werra“ oder „Lebendiger Neckar“ anknüpft.

Informationen über die „Lebendige Donau“

BUND-Umweltzentrum Ulm, Ralf Stolz, Pfauengasse 28, 89073 Ulm, Tel.: 07 31 / 6 66 95, Fax: 07 31 / 6 66 96, e-mail: bund.ulm@bund.net; www.lebendige-donau.de

Bezugsadresse für das Informationsblatt

DUH Umweltschutz-Service GmbH, Güttinger Straße 19, 78315 Radolfzell, Tel.: 0 77 32 / 99 95-0, Fax: 0 77 32 / 99 95 77, e-mail: info@duh.de; www.duh.de

Fachdienst Naturschutz

Windkraftanlagen – eine Bedrohung für Brut- und Zugvögel sowie Fledermäuse?

Windkraftanlagen erfahren mit einer jährlichen weltweiten Wachstumsrate von 25 Prozent derzeit einen Boom. In vielen Gemeinden laufen Genehmigungsverfahren zu ihrer Errichtung. Durch den verstärkten Bau solcher Anlagen haben sich die Beobachtungen über tote Groß- und Kleinvögel sowie Fledermäuse und bei höheren Anlagen auch über tote Zugvögel gehäuft. Aus naturschutzfachlicher Sicht ergeben sich drängende Fragestellungen: Führen die Rotoren auch zu Stresserscheinungen, Barrierewirkungen und zur Auflösung von ziehenden Vogeltrupps? Können darüber hinaus auch langfristige Lebensraumverluste durch die Scheuchwirkung auf Brut- und Gastvögel hervorgerufen werden?

Die gemeinsamen Richtlinien des Ministeriums für Umwelt und Verkehr und des Wirtschaftsministeriums für die gesamtökologische und baurechtliche Behandlung von Windenergieanlagen verbieten eine Errichtung von Windanlagen in Brut-, Nahrungs-, und Rastplätzen besonders geschützter Tierarten. In Korridorbereichen des Vogelzuges sind Windanlagen ebenfalls nicht zulässig.

Bei der fachlichen Beurteilung der Störeinflüsse und Konfliktfelder gilt es vor allem Untersuchungen über Kollisionen von Groß- und Kleinvögeln im In- und Ausland näher zu beleuchten und zu bewerten. Deshalb werden bei dem Expertenhearing der Reihe Biologische Vielfalt/Naturschutzmanagement der Umweltakademie Baden-Württemberg und des Na-

turschutzzentrums Schopflocher Alb:

- neue wissenschaftliche Erkenntnisse und Beobachtungen zur Kollision von Vögeln und Fledermäusen vorgestellt,
- fachliche Problem- und Konfliktfeldern und fachliche Detailfragen erörtert,
- Arbeitshilfen für die Beurteilungspraxis für beantragte Anlagen erarbeitet.

Termin: **25. September 2003**, 9.30 – 17.30 Uhr

Ort: Naturschutzzentrum Schopfloch

Gebühr: 30,- €

Fachdienst Naturschutz

Schwäbischer Heimatbund im Internet

Unter www.schwaebischer-heimatbund.de stellt der Schwäbische Heimatbund (SHB) seine Arbeit und Ziele nun umfassend im Internet dar. Neben den Schwerpunktthemen Denkmalpflege, Naturschutz und Landeskunde findet der Nutzer Informationen über politische Positionen des Vereins, etwa zum Flächenverbrauch. Vorgestellt werden auch vier von 30 Naturschutzgebieten des Vereins sowie sein Naturschutzzentrum im Pfrunger-Burgweiler-Ried im Landkreis Ravensburg.

Nach einer Pressemitteilung des SHB vom 16. April 2003

Fachdienst Naturschutz

Naturschutz-Literaturdatenbank

Unter www.dnl-online.de steht **DNL-online**, die Literaturdatenbank für Naturschutz und Landschaftsökologie des Bundesamts für Naturschutz, kostenlos zur Verfügung.

Zurzeit werden ca. 80.000 inhaltlich erschlossene Zitate zu allen Themen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ab Erscheinungsjahr 1980 angeboten. Die Datenbank basiert auf den umfangreichen Beständen der Bibliothek des Bundesamts für Naturschutz und weist alle Veröffentlichungsformen nach. Bei 65 % der Publikationen handelt es sich um Aufsätze aus Zeitschriften und Sammelbänden. Für die Datenbank werden allein über 1000 Zeitschriften ausgewertet, außerdem Monographien, „Graue Literatur“, CD-ROMs sowie Internet-Dateien. Die Datenbank wird regelmäßig aktualisiert. Die angezeigten Zitate sind über angegebene Bezugsadressen, den Buchhandel, Bibliotheken und über die elektronischen Lieferdienste erhältlich.

Herausgeber: Bundesamt für Naturschutz, Konstantinstraße 110, 53179 Bonn, e-mail: doebi@bfn.de; www.bfn.de

Fachdienst Naturschutz

Neue Rote Liste der Brutvögel Deutschlands



Der Naturschutzbund (NABU), der Deutsche Rat für Vogelschutz (DRV) und der Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA) haben Mitte März 2003 eine neue Rote Liste der Brutvögel Deutschlands herausgegeben. Sie stellt den Stand von 1999 dar. Im Vergleich zur Liste von 1996 ist sowohl die Zahl der stark gefährdeten Arten als auch die der Vögel auf der so genannten Vorwarnliste gestiegen. Mehr als die Hälfte aller Vogelarten wird nach den Erhebungen inzwischen als gefährdet eingestuft (110 Arten) oder weist besorgniserregende Bestandverluste (31 Arten) auf. Von den 254 heimischen Arten gelten noch 113 als ungefährdet. Die stärksten Bestandsrückgänge haben Wiesenbrüter wie Kiebitz und Bekassine erlitten. Ähnlich erging es einer Reihe weiterer Feldvogelarten wie Rebhuhn oder Feldlerche. Zurückgehende Bestände werden aber auch von ehemals häufigen Arten wie Haussperling und Mehlschwalbe gemeldet. Die Hauptursache sei, so DRV-Präsident Hans-Günther Bauer, die Intensivierung und Technisierung der Landwirtschaft und die ökologischen Folgen der Überdüngung und Ausräumung der Landschaft.

Bezugsadresse: Landesbund für Vogelschutz (LBV), Eisvogelweg 1, 91161 Hilpoltstein, Tel.: 0 91 74 / 47 75 -0, Fax: 0 91 74 / 47 75 -75, e-mail: artenschutz@lbv.de

Die Rote Liste der Brutvögel Deutschlands ist in Heft 39 der Berichte zum Vogelschutz erschienen und kostet 11,80 € (im Abo 8,80 €).

Weitere **Informationen** unter www.nabu.de

Nach Artikeln in der Frankfurter Rundschau und im Südkurier vom 14. März 2003

Fachdienst Naturschutz

Literatur

Naturschutzgesetze Bund und Land



Die Naturschutzgesetze des Bundes und des Landes Baden-Württemberg wurden in den Jahren 2001 und 2002 wesentlich geändert. Dies ist Anlass, eine aktuelle Fassung der geltenden Gesetze in kompakter Form als Arbeitsmittel für die tägliche Praxis herauszugeben. Die Vorschriften, die unmittelbare Wirkung entfalten, sind zur besseren Übersichtlichkeit hervorgehoben.

Darüber hinaus sind andere untergesetzliche Vorschriften, die für die Naturschutzarbeit von Bedeutung sind, als Liste mit Fundstellenangaben aufgeführt.

LfU Baden-Württemberg (Hrsg., im Auftrag des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum): Naturschutzgesetze Bund und Land. Fachdienst Naturschutz, Naturschutz – Praxis – Allgemeine Grundlagen 3. Karlsruhe 2003, ISSN 1436-9168.

Bezugsadresse: Verlagsauslieferung der LfU bei der JVA Mannheim – Druckerei, Herzogenriedstraße 111, 68169 Mannheim, Telefax: 06 21/ 39 83 70

Fachdienst Naturschutz

Geotope im Regierungsbezirk Stuttgart

In der Reihe Bodenschutz ist als Band 12 die Broschüre „Geotope im Regierungsbezirk Stuttgart“ erschienen. Geotope sind erdgeschichtliche Bildungen der unbelebten Natur, die Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde oder des Lebens vermitteln. Beispiele für diese „Fenster der Erdgeschichte“ sind Aufschlüsse von Gesteinen, Fossil- und Mineralfundorte, Oberflächenformen wie seltene Böden, eiszeitliche Bildungen, Karst- und Verwitterungsformen, Höhlen, aber auch geohistorische Objekte mit Hinweisen auf frühere Nutzungen von mineralischen Rohstoffen durch den Menschen.

Geotope sind beispielsweise durch Baumaßnahmen, Verwitterung, Bewuchs und Verfüllung gefähr-

det. In der Regel sind sie unersetzlich und nur in Einzelfällen mit großem Aufwand wiederherstellbar. Daher besteht neben dem wissenschaftlichen auch ein öffentliches Interesse, sie zu erhalten und zu pflegen.

In der vorliegenden Untersuchung erfolgte 1. eine Überprüfung und Bewertung vorhandener geologischer Naturdenkmale, also der geschützten Geotope und 2. eine Zusammenstellung weiterer schutzwürdiger Geotope als Grundlage für eine Unterschutzstellung und Ausweisung als geologische Naturdenkmale. Die Zusammenstellung erfolgte jeweils getrennt für die einzelnen Stadt- und Landkreise. Es wurden 798 bereits unter Schutz stehende Geotope und 229 weitere Geotope betrachtet.

Dem Bericht liegt eine CD-Rom bei, die eine Zusammenstellung der im Regierungsbezirk Stuttgart vorkommenden Geotope mit Beschreibung, Fotos und Kartenmaterial enthält. Die Geotope können über eine nach Gemeinden sortierte Auswahlliste, eine Bildergalerie oder über eine Karte ausgewählt werden.



LfU Baden-Württemberg (Hrsg., 2002): *Geotope im Regierungsbezirk Stuttgart*. Bodenschutz 12, 18 €. ISSN 0949-0256 (Bd.12, 2002), ISBN 3-88251-283-0

Bezugsadresse: Verlagsauslieferung der LfU bei der JVA Mannheim – Druckerei, Herzogenriedstraße 111, 68169 Mannheim, Telefax: 06 21/ 39 83 70

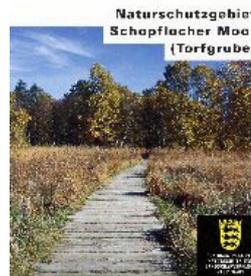
Die Broschüre ist in der Informationsdatenbank der LfU zum Bodenschutz „BofaWeb“ unter www.lfu.baden-wuerttemberg.de/bofaweb sowie im Umweltdatenkatalog Baden-Württemberg (UDK) <http://baden-wuerttemberg.de/udkservelets/UDKServlet> in Kürze abrufbar.

Fachdienst Naturschutz

Neue Faltblätter

Schopflocher Moor

Das Faltblatt der BNL Stuttgart ergänzt und vertieft die Informationen der Wanderausstellung Schopflocher Moor (siehe Seite 55) in allgemein verständlicher, ja sogar humorvoller Art und Weise. Eine Moorhexe führt durch das Faltblatt und das Naturschutzgebiet Schopflocher Moor.



Die „Stiftung Landesbank Baden-Württemberg: Natur und Umwelt“ übernahm das Faltblatt als Nr. 38 in ihre Reihe „Landschaft pur“, und beteiligte sich wie auch der Schwäbische Albverein an den Kosten. Die Stiftung sieht darin die Möglichkeit, die Bevölkerung für die erhaltenswerte Landschaften in Baden-Württemberg zu sensibilisieren und gleichzeitig den Gemeinsinn zu stärken. Sie fördert pro Jahr rund 60 Maßnahmen aus den Bereichen Wissenschaft und Forschung, Umwelt- und Naturschutz sowie Biologie. Die BNL Stuttgart hofft, dass mit Hilfe des Faltblattes und der Wanderausstellung das Naturschutzgebiet Schopflocher Moor fest im Bewusstsein der Bevölkerung verankert wird.

Dr. Jürgen Schedler
Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege
Stuttgart

Naturschutzgebiete auf dem Michaelsberg

Auf dem Michaelsberg, Aussichtspunkt und Landmarke bei Bruchsal, siedelten sich Pflanzen und Tiere an, die eines gemeinsam haben: Sie benötigen viel Licht und Wärme. Die finden sie in den besonnten Säumen, Stufenrainen, Lösswänden, Trockenmauern, Steinriegeln, Brachen und Halbtrockenrasen auf ehemaligen Reb- und Ackerflächen. Das Faltblatt der BNL Karlsruhe informiert über diese Biotope und seltene Pflanzen und Tiere, über die Erdgeschichte und die Spuren historischer Landnutzung. Es enthält außerdem eine Übersichtskarte mit den markierten Rundwegen, auf denen man den Michaelsberg mit seinen Naturschutzgebieten mithilfe mehrerer Schautafeln kennenlernen kann.



Weitere Literatur zum Michaelsberg

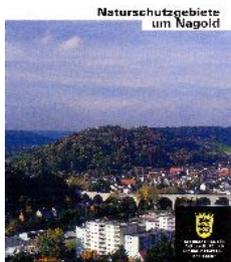
Michael Hassler (Hrsg.): *Der Michaelsberg: Steinzeitsiedlungen, Wallfahrten und Orchideen; Naturkunde und Geschichte des Untergrombacher Hausbergs. Beihefte zu den Veröffentlichungen für Naturschutz und Landschaftspflege in Baden-Württemberg, 90; ISBN 3-929366-78-9.*

Bezugsadresse: Verlag Regionalkultur, Stettfelder Straße 11, 76698 Ubstadt-Weiher, Tel.: 0 72 51 / 697 23, Fax: 0 72 51 / 694 50

Naturschutzgebiete um Nagold



Die Stadt Nagold hat mit fünf sehr viele Naturschutzgebiete. Daher stellt das Faltblatt der BNL Karlsruhe sie mit ihren Lebensräumen, Pflanzen und Tieren vor. Das Faltblatt dient ebenfalls als Wanderkarte für die angegebenen Tipps für Ausflüge zu den Naturschönheiten Nagolds. Auf einer topographischen Karte sind alle notwendigen Angaben von der Bushaltestelle bis zu Standorten von Schautafeln eingezeichnet. Weitere Angebote mit Bezug zum Naturschutz in Nagold wie Naturpfade und Waldklassenzimmer sind ebenfalls Thema des Faltblattes.

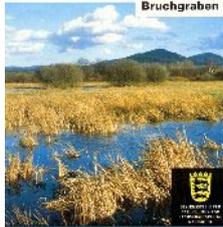


Fachdienst Naturschutz

Naturschutzgebiet Bruchgraben



Naturschutzgebiet Bruchgraben

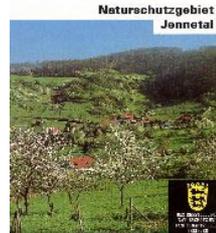


Das Naturschutzgebiet Bruchgraben im Stadtkreis Baden-Baden ist Thema eines Faltblattes der BNL Karlsruhe. Es ist mit 185 ha eines der größten Naturschutzgebiete am Oststrand der Rheinebene. Das Gebiet ist eine Feuchtniederung von überregionaler Bedeutung, die vielen seltenen Tieren und Pflanzen Lebensraum bietet. Auf engem Raum findet man unterschiedliche Lebensraumtypen und Lebensbedingungen, über die das Faltblatt informiert.

Außerdem werden die Entstehungsgeschichte des Bruchgrabens, der Einfluss des Menschen und das bestehende Pflege- und Nutzungskonzept zur Erhaltung des Bruchgrabens bzw. seiner Rückentwicklung zu einer Sumpf- und Moorlandschaft dargestellt. Eine Übersichtskarte stellt neun Naturerlebnisstationen zu den verschiedenen Lebensräumen vor.

Fachdienst Naturschutz

Naturschutzgebiet Jennetal



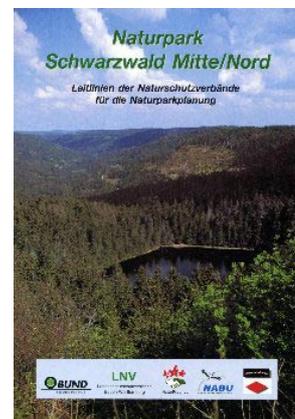
Das Faltblatt der BNL Freiburg informiert über die besondere Geschichte, die geologischen Besonderheiten und die einzigartige Tier- und Pflanzenwelt dieses am Schömberg bei Freiburg gelegenen Naturschutzgebiets. Bereits vor über 70 Jahren hat Erwin Sumser den besonderen Wert des Jennetals bei Ebringen erkannt. Heute lockt der Orchideenreichtum des nach ihm benannten „Sumser-Gartens“ jedes Frühjahr interessierte Besucher an. Hier, im älteren Teil des Naturschutzgebiets Jennetal, blüht zwischen Mai und Juli auf einer Fläche von gerade einmal 0,7 ha eine ungewöhnliche Vielfalt an Orchideen. Doch nicht allein der Orchideenreichtum bewirkte, dass das Naturschutzgebiet 1996 auf fast 23 ha erweitert wurde. Wo Ende des 19. Jahrhunderts zum großen Teil noch Weinberge lagen, beherbergen heute artenreiche Magerrasen, Gebüsche, Trockenmauern, Steinriegel und ein Trockenwald viele seltene Tier- und Pflanzenarten.

Fachdienst Naturschutz

Bezugsadresse für alle Faltblätter

Verlagsauslieferung der LfU bei der JVA Mannheim, Herzogenriedstraße 111, 68169 Mannheim, Telefax: 06 21 / 39 83 70

Leitlinien der Naturschutzverbände für die Naturparkplanung



Die Naturschutzverbände BUND, NABU, AG die NaturFreunde, der Schwarzwaldverein sowie der LNV haben eine Broschüre „Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord“ herausgegeben. Darin stellen sie ihre wichtigsten Leitlinien für eine natur- und sozialverträglich

che Weiterentwicklung der Landschaft im zukünftigen Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord als Diskussionsgrundlage bei der derzeitigen Erstellung des Naturpark-Plans durch den Trägerverein dar. Die Broschüre stellt den Naturraum des Nördlichen und Mittleren Schwarzwaldes und seine herausragende Bedeutung als Kultur- und Erholungslandschaft vor. Schwerpunkt sind aber die entwickelten Leitlinien und Projektvorschläge zum Naturpark, durch die die Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes verstärkt in den Naturpark-Plan einfließen sollen. Hier sind vor allem die Förderung der extensiven Beweidung von Grünland und die Stärkung der Regionalvermarktung und regionale Wirtschaftskreisläufe zu nennen. Des Weiteren sind die Reduktion des Freiflächenverbrauchs durch Neuausweisungen von Siedlungs- und Verkehrsflächen und der naturverträgliche Tourismus ohne Massenevents im Förderungskatalog der Naturschutzverbände zu finden.

Bezugsadresse: LNV Geschäftsstelle, Olgastraße 19, 70182 Stuttgart, Tel.: 07 11 / 24 89 55 -20, Fax: 07 11 / 24 89 55 -30, e-mail: LNV.BW@t-online.de
Die Broschüre kostet 4 €.

Fachdienst Naturschutz

Technikfreaks werden die Landschaft mit Windrädern der ohne im Kapitel „Verwandlungen“ vorziehen.

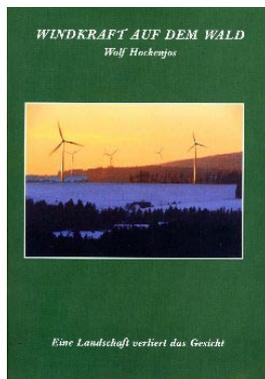
Es folgen sieben Thesen zur Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch Windkraftanlagen. Damit stellt sich Hockenjos nicht generell gegen Windkraftanlagen, sondern gegen die Errichtung von Anlagen in landschaftlich reizvoller Erholungslandschaft. Etwas fragwürdig erscheint mir dabei nur, ob Mittelgebirge wirklich landschaftsästhetisch gefährdeter als das Flachland, in dem sich angeblich die Anlagen im Raum verlieren, sind. Auch hier sollte man zwischen touristisch geprägten Gebieten landschaftlicher Schönheit und vorbelasteten, ästhetisch wenig reizvollen Landschaften unterscheiden.

Wieder anhand von Fotos gibt der Autor Beispiele für sinnvolle Standorte von Windkraftanlagen an bereits vorbelasteten Standorten. Den Schluss bildet eine Materialsammlung mit verschiedenen Resolutionen zur Windenergienutzung nicht nur im Schwarzwald.

Wolf Hockenjos: Windkraft auf dem Wald. Eine Landschaft verliert das Gesicht. 4 €, ISBN 3-00-011102-6.

Kerstin Langewiesche
Fachdienst Naturschutz

Windkraft auf dem Wald



Wolf Hockenjos, Naturschutzbeauftragter und Leiter des Staatlichen Forstamtes Villingen-Schwenningen liefert mit der Broschüre „Windkraft auf dem Wald. Eine Landschaft verliert ihr Gesicht“ ein emotionales Plädoyer gegen Windkraftanlagen im Schwarzwald. Er will Veränderungen aufzeigen, die das Gesicht der Schwarzwaldlandschaft an manchen Orten bereits stark entstellt haben. Der Umgang mit dem Landschaftsbild wird anhand eines Fallbeispiels zur Entstehungsgeschichte eines Windparks im Schwarzwald exemplarisch dargestellt.

Einen bleibenden Eindruck hinterlassen besonders die vielen Fotos, die die Veränderung der Schwarzwaldlandschaft deutlich machen. Dabei muss sich der Autor keiner Fotomontagen bedienen. Es gibt genügend bereits bestehende Beispiele, an denen die veränderte Wirkung der Landschaft durch Windkraftanlagen deutlich wird. Nur ausgesprochene

Den Biber willkommen heißen



Die Broschüre entstand im Rahmen eines Projekts der Deutschen Umwelthilfe e.V. und des BUND-Landesverbands, das von der Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg aus Erträgen der Glücksspirale gefördert wurde.

Ziel des Projektes war es, auf der Basis der Erfahrungen von Biber-Fachleuten und Biber-Freunden Hinweise für eine Management-Strategie zu erarbeiten, mit der wiedereinwandernden Bibern in Baden-Württemberg in den kommenden Jahren begegnet werden kann. Die Biber-Empfehlungen richten sich an Behörden, die direkt oder in Randbereichen mit dem Biber zu tun haben, an Vertreter von Kommunen, Nutzerverbände an Bächen und Flüssen und Naturschutzverbände. Die für den Biberschutz zuständigen Naturschutzbehörden entwickeln unter Beteiligung von Biberfachleuten eine Biberschutz-

konzeption für Baden-Württemberg, die durch die vorliegende Schrift ergänzt werden kann.

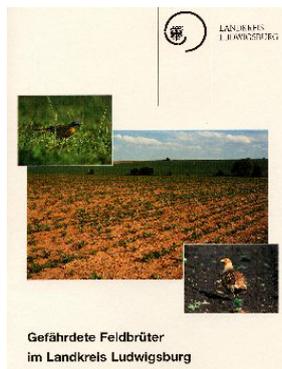
Es werden außerdem Hinweise für konkrete Aktionen der Öffentlichkeitsarbeit und für die sachkundige Beratung von Zielgruppen gegeben. So sollen Jung und Alt für den Biber und für lebendige Flüsse begeistert werden, Gefährdungsursachen für den streng geschützten Biber verringert werden und möglichen Konflikten, die durch Unkenntnis und Missverständnisse entstehen, vorgebeugt werden.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Baden-Württemberg & Deutsche Umwelthilfe e.V. (2003): Den Biber willkommen heißen. Biber-Betreuung in Baden-Württemberg, Empfehlungen für die landesweite Strategie.

Bezugsadresse: Deutsche Umwelthilfe, Thomas Giesinger, Güttingerstraße 19, 78315 Radolfzell, Tel.: 0 77 32 / 15 07 26, Fax: 0 77 32 / 15 07 77, e-mail: thomas.giesinger@bund.net

Fachdienst Naturschutz

Gefährdete Feldbrüter im Landkreis Ludwigsburg



Innerhalb Baden-Württembergs zählt der Landkreis Ludwigsburg zu den Regionen, die am stärksten durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt wurden. Dies prägte naturgemäß auch die Formen der Kulturlandschaft und deren Artenbestand. Die Vogelarten wie Schafstelze, Rebhuhn und Grauammer lebten ursprünglich in Steppengebieten und fanden solche offenen Landschaftsstrukturen in Mitteleuropa nur in den sich jahrhundertlang vergrößernden Landwirtschaftsflächen. Die zunehmende intensive landwirtschaftliche Nutzung war neben der Beseitigung von landschaftstypischen und kleinräumigen Strukturen in der Feldflur die häufigste Ursache für den Rückgang der Feldbrüter.

Als weitere Faktoren kommen im Landkreis Ludwigsburg die Zerschneidung der Landschaft durch Straßen und Siedlungen und die starke Freizeit- und Erholungsnutzung hinzu.

Auf der Datengrundlage eines zweijährigen Artenschutzprojekts der Stiftung Umwelt und Naturschutz der Kreissparkasse Ludwigsburg und des Land-

ratsamtes Ludwigsburg zeigt die Broschüre des Landkreises Ludwigsburg auf, in welchen Bereichen die einzelnen feldbrütenden Vogelarten überhaupt noch vorkommen, wo ihnen vorrangig geholfen werden sollte und welche Maßnahmen dafür praktikabel sind. Sie erläutert auch, welche ökologisch wirksamen Mindeststrukturen wir in unseren Ackerflächen brauchen und wie die offene Feldflur aus Naturschutzsicht landschaftstypisch und unter Beachtung der landwirtschaftlichen Aspekte entwickelt werden sollte.

Bezugsadresse: Landratsamt Ludwigsburg – Untere Naturschutzbehörde, Hindenburgstraße 40, 71638 Ludwigsburg, Tel.: 0 71 41 / 144 -27 00, -27 01, e-mail: mail@landkreis-ludwigsburg.de

Fachdienst Naturschutz

Pflanzen bestimmen mit dem PC



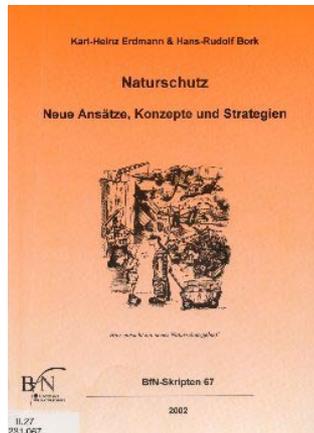
Die CD-Rom des Ulmer Verlags ist zur Pflanzenbestimmung anstatt einer Flora gedacht. Im Unterschied dazu ist die Reihenfolge der Fragen nicht fest vorgegeben. Merkmale, die fehlen oder bei denen man sich nicht sicher ist, lässt man weg, die Bestimmung kann trotzdem weitergehen. Meistens erfolgt mit jedem eingegebenen Merkmal eine Einschränkung der in Frage kommenden Arten. Dies wird bei jedem Schritt mitgeteilt, so dass man immer weiß, wie nahe man dem Ziel schon gekommen ist. Bei einer guten Auswahl der Merkmale kann man in wesentlich kürzerer Zeit zum Ziel gelangen als mit Bestimmungsschlüsseln. Alle Merkmale sind illustriert. Zusätzlich wird die Art im Foto angezeigt. Um die Bestimmung abzukürzen, kann man auch direkt bei der Familie oder Gattung beginnen. Besonders Ungeübte werden mit der CD-Rom vielleicht schneller zurecht kommen als mit Bestimmungsschlüsseln.

Erich Götz (2003): Pflanzen bestimmen mit dem PC. Farn- und Blütenpflanzen Deutschlands. 3300 Farbfotos, 34,90 €. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, ISBN 3-8001-4260-0.

Fachdienst Naturschutz

Buchbesprechungen

Neue Ansätze, Konzepte und Strategien im Naturschutz



Unter der Überschrift „*Naturschutz – neue Ansätze, Konzepte und Strategien*“ fand am 4. Oktober 2001 anlässlich des 53. Deutschen Geographentages 2001 in Leipzig die 4. Fachsitzung des Arbeitskreises „Geographie und Naturschutz“ (AKGN) statt. Zu dieser vom BfN geförderten Veranstaltung liegt nun der Dokumentationsband vor. Ergänzend zu den dort gehaltenen Vorträgen wurden weitere, thematisch passende Manuskripte in den Band aufgenommen. Die Beiträge umfassen hauptsächlich Naturschutzstrategien aus Schutzgebieten im In- und Ausland. Sie verdeutlichen, dass seit geraumer Zeit das Themenfeld Naturschutz zunehmend auch von Geographen als relevante Aufgabe angenommen wird. Der AKGN möchte eine Plattform für kreative Ideen zum Naturschutz innerhalb der Geographie bieten.

Karl-Heinz Erdmann & Hans-Rudolf Bork; Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): *Naturschutz. Neue Ansätze, Konzepte und Strategien*. BfN-Skripten, Band 67, 225 Seiten, Bonn – Bad Godesberg 2002.

Bezugsadresse: Bundesamt für Naturschutz, Konstantinstraße 110, 53179 Bonn, Tel.: 02 28 / 84 91 -0, Fax: 02 28 / 84 91 -200

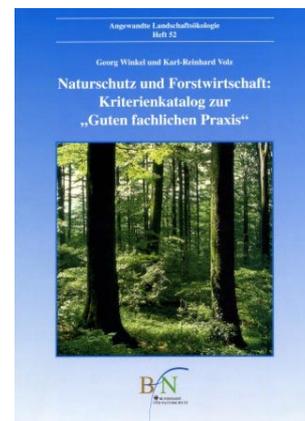
Fachdienst Naturschutz

Naturschutz und Forstwirtschaft

Brauchen wir bei der Forstwirtschaft das Instrument „*Gute fachliche Praxis*“? Diese Frage wurde bisher von Naturschutz und Forstwirtschaft unterschiedlich beantwortet. Nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes gilt es nun, die „Gute fachliche Praxis (GfP)“ als Mindestschwelle naturschutzfachlicher Anforderungen auch für die Forstwirtschaft inhaltlich weiter zu konkretisieren und operabel zu machen.

Im vorliegenden Bericht wird im Rahmen des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens „*Naturschutzfachliche Kriterien zur Bewertung der Guten fachlichen Praxis in der Forstwirtschaft*“ diese komplexe und schwierige Thematik in einem ersten Schritt bearbeitet. Zunächst wurde eine Analyse zum Stand des Wissens über die Einflüsse von Forstwirtschaft auf die Schutzgüter des Naturschutzes und der bestehenden rechtlichen Regelungen zum Themenfeld Naturschutz und Forstwirtschaft durchgeführt. Auf diesen Ergebnissen aufbauend wurde diskursiv eine Bewertung vorgenommen und eine Mindestanforderungsschwelle der GfP identifiziert.

Als Synthese wird ein Katalog mit 17 Kriterien zur Definition der Guten fachlichen Praxis in der Forstwirtschaft vorgeschlagen. Darüber hinausgehend liefert die Untersuchung Hinweise für die weitere inhaltliche und prozedurale Ausgestaltung des GfP-Prozesses. Die Untersuchung schließt mit einer Betrachtung der GfP im Kontext forst- und umweltpolitischer Instrumente sowie einem generellen Ausblick auf das Themenfeld Forstwirtschaft und Naturschutz. Das Heft kann somit als Grundlage für einen konstruktiven Dialog zwischen Naturschutz und Forstwirtschaft im weiteren Umsetzungsprozess der „Guten fachlichen Praxis“ dienen.



Georg Winkel und Karl-Reinhard Volz, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): *Naturschutz und Forstwirtschaft: Kriterienkatalog zur „Guten fachlichen Praxis“*. Angewandte Landschaftsökologie Heft 52, 194 Seiten, 16 €. Bonn – Bad Godesberg 2003, ISBN 3-7843-3725-2.

Bezugsadresse: BfN-Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag, 48084 Münster, Tel.: 0 25 01 / 801 -300, Fax: 0 25 01 / 801 -351; www.lv-h.de/bfn

Fachdienst Naturschutz

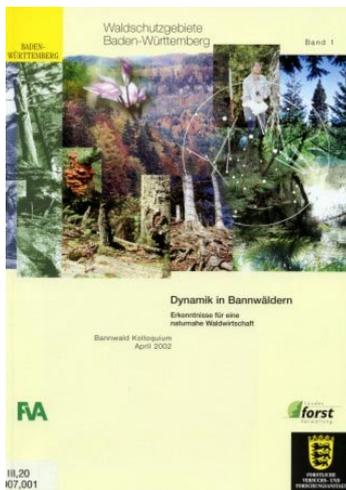
Dynamik in Bannwäldern

Mit diesem Band eröffnet die Landesforstverwaltung die neue Publikationsreihe „*Waldschutzgebiete Baden-Württemberg*“. Ziel ist es, die zahlreichen Forschungsergebnisse aus Bann- und Schonwäldern in

einer zusammenhängenden Veröffentlichungsserie zu publizieren. Die früheren wissenschaftlichen Untersuchungen wurden bis 1998 in den „Mitteilungen der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt“ veröffentlicht, danach in den Berichten „Freiburger Forstliche Forschung“.

Dieser Band stellt die Ergebnisse des Kolloquiums „Dynamik in Bannwäldern – Erkenntnisse für eine naturnahe Waldwirtschaft“ vor, das die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt im April 2002 veranstaltete. Es wird ein Überblick über den Stand der Bannwaldausweisung in Baden-Württemberg und ein Einblick in die Bannwaldforschung, die geschichtliche, forstpolitische, vegetationskundliche und faunistische Aspekte umfasst, gegeben.

Mit dem ständig wachsenden Wissen über natürliche Abläufe im Wald soll die neue Reihe einen Diskussionsbeitrag für eine naturnahe Waldbewirtschaftung liefern.



Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA) Baden-Württemberg (Hrsg.): *Dynamik in Bannwäldern. Erkenntnisse für eine naturnahe Waldwirtschaft; Bannwald Kolloquium April 2002. Waldschutzgebiete Baden-Württemberg, Band 1.* FVA Freiburg, 2003, ISSN 1611-1680.

Bezugsadresse: Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA) Baden-Württemberg, Wonnhaldestr. 4, 79100 Freiburg, Tel.: 07 61 / 40 18 -0, Fax: 07 61 / 40 18 -333, e-mail: fva-bw@forst.bwl.de; www.fva-bw.de

Fachdienst Naturschutz

Naturschutz als Impulsgeber für sozioökonomische Entwicklungen

Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes werden oft für „Verhinderer“ wirtschaftlicher und sozialer Entwicklungen gehalten. Dabei werden die positiven Effekte auf genau diese Entwicklungen häufig übersehen. Bei diesem Problem setzt das F + E-Vorhaben des Bundesamts für Naturschutz an, des-

sen Ergebnisse in der vorliegenden Publikation dargestellt werden.

Es wurden drei Untersuchungsräume ausgewählt, in denen Naturschutzprojekte großräumig umgesetzt werden und gleichzeitig regionale Initiativen aktiv sind: die Brandenburgische Elbtalaue, die Diepholzer Moorniederung und das PLENUM-Modellgebiet Isny / Leutkirch.

Die Untersuchung zeigt die positiven Auswirkungen, die die Umsetzung von Naturschutzziele für sozioökonomische Entwicklungen auf lokaler bzw. regionaler Ebene innerhalb der Untersuchungsräume haben und verdeutlicht soziale, politische und wirtschaftliche Bedingungen für das Entstehen positiver Synergieeffekte zwischen Naturschutz und sozioökonomischer Entwicklung.

Die vorher aufgestellten Hypothesen konnten bestätigt werden:

- Naturschutz schafft direkt Beschäftigungsstellen bzw. fördert deren Entstehen.
- Naturschutz schafft bedeutsame Infrastruktur und stellt einen wichtigen Dienstleister für den ländlichen Raum dar.
- Naturschutz fördert die regionale Kommunikation und Kooperation und stärkt die regionale Identität sowie das regionale Image.

Von diesen Ergebnissen ausgehend gibt die Untersuchung Handlungsempfehlungen für die Naturschutzpolitik. Sie gibt Anregungen zur Bildung von Allianzen für den Naturschutz, zur Weiterentwicklung vorhandener Instrumente, zur Konzeption von Naturschutzprojekten des Bundes und zeigt weiteren Forschungsbedarf auf.



Cord Petermann; Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): *Natur als Impulsgeber für sozioökonomische Entwicklungen. Angewandte Landschaftsökologie, Heft 47, 16 €.* Bonn – Bad Godesberg 2002, ISBN 3-7843-3724-4.

Bezugsadresse: BfN-Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag, 48084 Münster, Tel.: 0 25 01 / 801 -300, Fax: 0 25 01 / 801 -351; www.lv-h.de/bfn

Fachdienst Naturschutz

Handlungsempfehlungen zur Eingriffsregelung



Das vergleichsweise neue Instrument der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung wird in der Praxis sehr unterschiedlich und mit vielen Fragezeichen gehandhabt. Der Informationsbedarf nach naturschutzfachlichen Empfehlungen und Anleitungen ist bundesweit sehr groß.

In der vorliegenden Veröffentlichung werden naturschutzfachliche Anforderungen der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung gebündelt aufgearbeitet und prägnante Empfehlungen formuliert, die zu einer fundierten Anwendung dieses Instruments beitragen können.

Es werden die wesentlichen Arbeitsschritte in ihrer zweckmäßigen Abfolge mit einzelnen Handlungsempfehlungen, weiterführenden Erläuterungen, Beispielen und Arbeitsmaterialien dargestellt und erläutert.

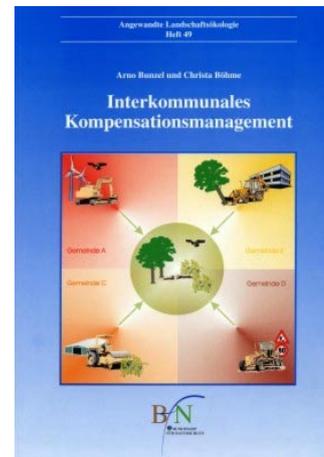
Die anwendungsorientierte Arbeit bietet damit eine Hilfestellung für die Gemeinden als Träger der Bauleitplanung und kann die Planungsverantwortlichen in der Verwaltung und die beauftragten Planungsbüros, aber auch die Naturschutzverwaltung und -verbände sowie die Rechtsprechung in ihrer Argumentation für eine naturschutzfachlich und rechtlich korrekte Anwendung der Eingriffsregelung unterstützen. Die Empfehlungen sind so formuliert, dass sie zwar bundesweite Gültigkeit beanspruchen, aber durchaus länder- und kommunenspezifische Variationen zulassen.

Ivo Gerhards, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutzfachliche Handlungsempfehlungen zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Auf der Grundlage der Ergebnisse des F+E-Vorhabens 899 82 100 des Bundesamtes für Naturschutz. 159 Seiten, 12 €. Bonn – Bad Godesberg 2002, ISBN 3-7843-3833-X.

Bezugsadresse: BfN-Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag, 48084 Münster, Tel.: 0 25 01 / 801 -300, Fax: 0 25 01 / 801 -351; www.lv-h.de/bfn

Michael Theis
Fachdienst Naturschutz

Interkommunales Kompensationsmanagement



Bisher wurde über die Frage, welche Folgen interkommunale Konzepte zur Bevorratung von Flächen und Maßnahmen zur Kompensation für die Praxis der Eingriffsregelung haben würden, viel spekuliert. Es war nur schwer zu beantworten in welchem Umfang und in welcher Form sie sich tatsächlich etabliert haben.

In dem F + E – Vorhaben „*Interkommunale Zusammenarbeit bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen zum Ausgleich*“, dessen Ergebnisse in der vorliegenden Publikation dargestellt werden, wurden daher im Rahmen von Fallbeispielanalysen systematisch folgende Themenbereiche differenzierter untersucht:

- Gründe und Restriktionen interkommunaler Kompensationsansätze
- Aufgabenstruktur und rechtliche Abwicklung
- Konzeptionelle Grundlagen der Flächenpools
- Naturschutzfachliche Merkmale
- Formen der Flächenbereitstellung und Sicherung der Flächenverfügbarkeit
- Kostenstruktur und Finanzierung
- Interessen der Beteiligten
- Management der Kooperation
- Träger des Kompensationsmanagements
- Effizienz interkommunaler Flächenpools

Berücksichtigt werden sollte ein möglichst breites Spektrum unterschiedlicher Ansätze, Aufgabenstellungen sowie unterschiedliche Bundesländer und Stadtgrößen. Die verschiedenen Herangehensweisen an ein interkommunales Kompensationsmanagement werden gegenübergestellt und verglichen. So können trotz der Einzelfallspezifika relevante und regelmäßig wiederkehrende Einflussgrößen und deren Auswirkungen auf die naturschutzfachliche Praxis der Eingriffsregelung erkannt und erste Empfehlungen für Nachahmungsprojekte gegeben werden.

Arno Bunzel & Christa Böhme; Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): *Interkommunales Kompensationsmanagement*

gemen. *Angewandte Landschaftsökologie*, Heft 49, 344 Seiten. 16 €, Bonn- Bad Godesberg 2002, ISBN 3-7843-3719-8.

Bezugsadresse: BfN-Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag, 48084 Münster, Tel.: 0 25 01 / 801 -300, Fax: 0 25 01 / 801 -351; www.lv-h.de/bfn

Fachdienst Naturschutz

Nachhaltige Tourismusentwicklung in Großschutzgebieten



Im Januar 2002, im „Jahr des Ökotourismus“, fand im Rahmen des 12. Reisepavillons in Hannover ein Symposium zu nachhaltiger Tourismusentwicklung statt. Die Ergebnisse der vom BfN und BMU geförderten Veranstaltung sind im Band 74 der BfN-Skripten erschienen.

Großschutzgebiete können ideale Modellgebiete für die Entwicklung naturverträglicher touristischer Nutzungsformen unter Berücksichtigung ökonomischer und sozialer Aspekte darstellen.

Die dokumentierten Beiträge des Symposiums spannen den Bogen von den internationalen Vorgaben für eine nachhaltige Tourismusentwicklung bis hin zu Beispielen aus der praktischen Umsetzung und Vermarktung nachhaltiger Tourismusangebote vor Ort.

Anliegen der Publikation ist es, aufzuzeigen, welchen Ansatz die bundesdeutsche Politik vertritt und Vertreter aus Großschutzgebieten sowie der touristischen Praxis frühzeitig in die Diskussion mit einzubeziehen. Durch den fachlichen Erfahrungsaustausch und die kritische Reflektion der praktischen Beispiele werden Anregungen bei der Entwicklung von Strategien und Konzepten gegeben.

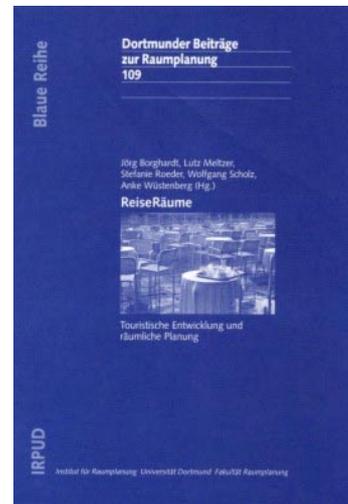
Anke Biedenkapp & Christine Garbe; Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): *Nachhaltige Tourismusentwicklung in Großschutzgebieten*. BfN-Skripten, Band 74, 58 Seiten, Bonn - Bad Godesberg 2002.

Bezugsadresse: Bundesamt für Naturschutz, Konstantinstraße 110, 53179 Bonn, Tel.: 02 28 / 84 91 -0, Fax: 02 28 / 84 91 -200;

eine elektronische Version dieser Veröffentlichung ist im Internet unter www.bfn.de einsehbar.

Fachdienst Naturschutz

Touristische Entwicklung und räumliche Planung



In dem unter dem Titel „ReiseRäume“ erschienenen Sammelband der Dortmunder Beiträge zur Raumplanung setzen sich Wissenschaftler und Praktiker aus den Arbeits- und Forschungsfeldern der (Raum-)Planung mit dem Phänomen Tourismus auseinander. In einer theoretischen Einführung werden zunächst Fragen nach der Beziehung von Tourismus und Raum, nach seinen räumlichen Auswirkungen auf Herkunftsorte und Zielgebiete und nach Identitäten von Räumen behandelt. Es werden Instrumente der touristischen Planung vorgestellt, Partizipationsmöglichkeiten und deren Grenzen aufgezeigt und Strategien wie Agenda 21-Prozesse, Regionalmarketing und Destinationsmanagement diskutiert.

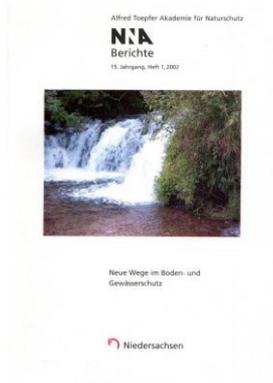
Im zweiten und dritten Teil des Buches verdeutlichen Beispiele aus der Planungspraxis für etablierte und neue touristische Zielgebiete diese Zusammenhänge und stellen Möglichkeiten der Übertragbarkeit vor. Schwerpunkte liegen dabei bei Tourismuskonzepten für das Ruhrgebiet sowie für ländliche Regionen in Deutschland. Themen weiterer Beiträge sind die Probleme eines expandierenden Städtetourismus, die besondere Situation in Kurorten, Kulturtourismus, Fahrradtourismus und Freizeitparks.

Abschließend wird die Frage nach einer Theorie des Tourismus bzw. einer Theorie des Raums gestellt und neue Forschungsfelder für Reiseräume thematisiert.

Jörg Borghardt, Lutz Meltzer, Wolfgang Scholz & Anke Wüstenberg (Hrsg.): *ReiseRäume. Touristische Entwicklung und räumliche Planung*. Blaue Reihe, Dortmunder Beiträge zur Raumplanung 109. 372 Seiten, 26 €. Dortmund 2002, ISBN 3-88211-132-1.

Fachdienst Naturschutz

Neue Wege im Boden- und Gewässerschutz



Der neue Band der NNA-Berichte, der Beiträge von drei NNA-Seminare beinhaltet, nimmt Bezug auf neue gesetzliche Regelwerke im Bereich des Boden- und Gewässerschutzes. Besonderes Augenmerk liegt hier auf dem neuen Bodenschutzrecht. Konkrete Pflichten, die das Bundesbodenschutzgesetz, die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung sowie das Niedersächsische Bodenschutzrecht beinhalten, kommen zur Sprache und es wird auf die Bewertungsrichtlinien für Altlasten, praxisrelevante Neuregelungen hinsichtlich der Sanierungspflicht, die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlämmen sowie die Festlegung von Vorsorge-, Prüf- und Maßnahmenwerten in der Bodenschutzverordnung eingegangen.

Ein weiterer Schwerpunkt im Heft ist die Berücksichtigung des Bodenschutzes in Planungs- und Zulassungsverfahren. Die Entwicklung von Maßstäben zur Bewertung von Böden und ihre praktische Anwendung im vorsorgenden Bodenschutz werden behandelt. Mehrere Beiträge befassen sich mit den Zielen und Maßnahmen des Bodenschutzes in der Landschaftsplanung sowie der Bewertung des Bodens in der Eingriffsregelung und der UVP.

In fünf abschließenden Beiträgen wird dargelegt, was die neue EU-Wasserrahmenrichtlinie für den Gewässerschutz bringt, was Auen für den Boden- und Gewässerschutz leisten und wie sich Erosion und Nährstoffaustrag minimieren lassen. Die Folgen von Nährstoffeinträgen in unsere Meere sowie aktuelle Gefährdungen durch landwirtschaftliche Produktion und künftige agrarpolitische Maßnahmen zur Verminderung der Umweltwirkungen runden das Themenheft ab.

Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz (NNA) (Hrsg., 2002): *Neue Wege im Boden- und Gewässerschutz. NNA-Berichte, 15. Jahrgang, Heft 1, 130 Seiten, 13 €.*

Bezugsadresse: Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz (NNA), Hof Möhr, 29640 Schneverdingen, Tel.: 0 51 99 / 989 -0, Fax: 0 51 99 / 989 -46, e-mail: publikationen@nna.niedersachsen.de; www.nna.de

Fachdienst Naturschutz

Kulturgrasland



Der rasante Wandel der Landwirtschaft hat in den vergangenen Jahrzehnten dazu geführt, dass artenreiche Wiesen dramatische Einbußen erlitten haben. Lösungsansätze zu entwickeln, dem schleichenden Zerfall des Kulturerbes, welches die Wiesen in ihrer vom Menschen mitgestalteten Vielgestaltigkeit darstellen, zu begegnen, gehören zu den vorrangigen Aufgaben des Naturschutzes. Nicht zuletzt das Recht und die Verpflichtung, die durch die FFH-Richtlinie geschützten Grünland-Lebensraumtypen und die darin lebenden Arten als FFH-Gebiete zu schützen, birgt Chancen, den Erhalt extensiv oder halb intensiv bewirtschafteter Wiesen auf Flächengrößen zu sichern und zu entwickeln, die zumindest regional den Begriff einer Wiesenlandschaft rechtefertigen.

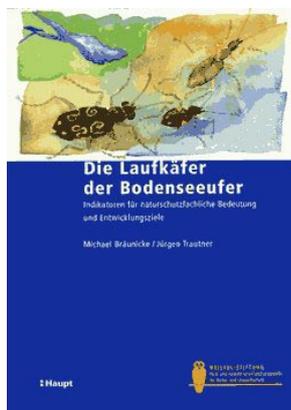
Das Buch „Kulturgrasland“, welches in der von Richard Pott herausgegebenen Reihe „Ökosysteme Mitteleuropas aus geobotanischer Sicht“ erscheint, bietet einen ausgezeichneten Einblick in die Vielgestaltigkeit, die Ökologie und die Naturschutzaspekte des vom Menschen beeinflussten Graslandes. Bereits die Durchsicht der zahlreichen Photos macht den Reichtum der Ausprägungen des Graslandes in Mitteleuropa als Ausdruck unterschiedlichster ökologischer Bedingungen und oft auch regionaltypischer Nutzungsweisen deutlich. Die Faktoren, die hierbei einwirken, sei es Wasser- und Nährstoffverfügbarkeit, Einfluss von Beweidung oder Mahd, Verwertbarkeit der Biomasse bis hin zu Sukzessionserscheinungen, phänologischen Phasen im Jahresablauf der Wiesen u.v.a. werden trotz eines Buchumfanges, der 240 Seiten nicht übersteigt, ergiebiger diskutiert als in vielen allgemein gehaltenen vegetationskundlichen Publikationen, der aktuelle Stand der Forschung umfassend wiedergegeben. Die Fülle des dargebotenen Wissens bewahrt dabei stets den Bezug zu naturschutzrelevanten Aspekten, die dem Leser helfen, Schutz- und Regenerationsmöglichkeiten von Grünlandbeständen einzuschätzen. Nicht zuletzt die Darstellung wichtiger Grünlandpflanzengesellschaften, die die dargestellten Aspekte aufgreift und vertieft, sowie die Auflistung ökologischer Eigenschaften von annähernd 400 Graslandpflanzen machen das Buch darüber

hinaus ebenso zu einem annähernd unverzichtbaren Nachschlagewerk für jeden, der sich beruflich oder aus privatem Interesse heraus intensiver mit dem Schutz des Grünlands befasst.

Hartmut Dierschke & Gottfried Briemle (2002): Kulturgrasland. Wiesen, Weiden und verwandte Staudenfluren. 239 Seiten, 40 Schwarzweißabbildungen, 86 Farbabbildungen, 42 Zeichnungen, 20 Tabellen, 69,90 €. Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co. Stuttgart, ISBN 3-8001-3816-6.

Jochen Dümas
LfU, Ref. 24

Laufkäfer der Bodenseeufer



Laufkäfer sind wichtige Indikatoren für den Zustand von Ufern an Still- und Fließgewässern. Dieser Band dokumentiert die Ergebnisse eines mehrjährigen, von der Bristol-Stiftung geförderten Projektes am Bodensee. Staatenübergreifend erfolgte hierbei eine Bestandserfassung und naturschutzfachliche Bewertung von Uferlebensräumen am Beispiel der Laufkäfer, die am Bodensee mit über 180 Arten vertreten sind. Bewertungsmaßstäbe sowie Schwerpunktgebiete für Erhalt und Entwicklung artenreicher Lebensgemeinschaften an Ufern werden vorgestellt, Entwicklungsziele formuliert und Hinweise für Maßnahmen zu deren Umsetzung gegeben.

Michael Bräunicke & Jürgen Trautner (2002): Die Laufkäfer der Bodenseeufer. Indikatoren für naturschutzfachliche Bedeutung und Entwicklungsziele. Bristol-Schriftenreihe, Band 9, 116 Seiten, 55 Farbabbildungen, 16 Tabellen, 24 €. Verlag Paul Haupt, ISBN 3-258-06507-1.

Fachdienst Naturschutz

Der Wanderfalke in Deutschland

Zu der Publikation „Der Wanderfalke in Deutschland“ ist **Band 2** erschienen. Im ersten Band ging es um Verbreitung, Bestand, Gefährdung und Schutz (s. Info 1/99). Der zweite Band befasst sich mit den Themen: „Brutbiologie und Jahresablauf“, „Berin- gungsergebnisse“ sowie „Jagdverhalten und Ernäh-

rung“. Hinzu kommen verschiedene Kurzbeiträge sowie eine umfangreiche Literaturschau zum Wanderfalken.



Dieter Rockenbach (2002): Der Wanderfalke in Deutschland und umliegenden Gebieten, Band 2. 1043 Seiten, 50 Abbildungen, 45 Tabellen, 122 Farbfotos, 47 €. Verlag Christine Hölzinger, Ludwigsburg, ISBN 3-00-010385-6.

Fachdienst Naturschutz

Jagdrecht in Baden-Württemberg



Der Leser findet in diesem Standardwerk nicht nur die relevanten Vorschriften, sondern auch verlässliche Kommentierungen und wertvolle Hinweise für die Praxis. Die 9. Auflage enthält die bewährte Gliederung in Jagdrecht, Tierschutzrecht, Naturschutzrecht, Waffenrecht und Anhang mit bundes- und landesrechtlichen Vorschriften. Sämtliche Erläuterungen wurden umfassend überarbeitet. Ein Schwerpunkt dieser Auflage liegt im neuen Waffenrecht. Außerdem wird auf die neue Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes sowie weitere neue oder geänderte Verordnungen eingegangen.

Gustav Kümmerle & Manfred Nagel (2003): Jagdrecht in Baden-Württemberg. Mit einschlägigen Regelungen des Tierschutz-, Naturschutz- und Waffenrechts. 9., überarbeitete Auflage, 450 Seiten, 27 €. Richard Boorberg Verlag, ISBN 3-415-03097-0.

Fachdienst Naturschutz

